I. publ. Q.
1934
A 1846

J. publ. B
1034 d
(1846

Verordnungs-Blatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

1 8 4 6.

Freiburg,
Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis von Hermann M. Poppen.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 1. Samstag den 10. Jänner 1846

Die Behandlung der Rekurse in Verwaltungs- und Polizei-Sachen betr.

Nro. 25596. Nach den §§. 9 — 12 der Rekursordnung vom 14. Mai 1833 Reg. Bl. Nro. XIII sollen die Verhandlungen über die Rekurse in Verwaltungs- und Polizeisachen bei den Bezirksämtern gepflogen werden, und es soll deshalb nach §. 5 auch die Anzeige und Ausführung des Rekurses bei letztern geschehen.

Dem ungeachtet werden diese Anzeigen und Ausführungen häufig unmittelbar dahier eingereicht, wodurch eine zwecklose Geschäfts- und Kostenvermehrung, sowie eine Verzögerung in Entscheidung dieser Angelegenheiten herbeigeführt wird.

Die Bezirksämter werden daher zur Beseitigung dieses Mißstandes angewiesen, obige Vorschriften in ihren Amtsbezirken mit dem Anfügen neuerdings bekannt zu machen, wie die Betheiligten zu gewärtigen haben, daß ihnen solche unmittelbar dahier eingereichte Schriftsätze lediglich zurückgegeben werden.

Zugleich werden die Aemter nach Maasgabe der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. Oktober 1837 Reg. Bl. Nro. 44 veranlaßt, möglichst darauf hinzuwirken, daß die Beschwerden und Rekurseinwendungen nicht schriftlich eingereicht, sondern mündlich zu Protokoll gegeben werden, indem dieses Verfahren einfacher und für die Partheien minder kostspielig ist.

Derjenige Theil, welcher sich zu schriftlichen Ausführungen eines Schriftverfassers bedient, hat die hierdurch erwachsenden besondern Kosten jedenfalls auf sich zu leiden.

Freiburg den 23. Dezember 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Mangold.

Die Reisekosten-Vergütung an die grundherrlichen Bezirksförster für Anwohnung bei Frevelgerichten betr.

Nro. 25948. Das Großh. Ministerium des Innern hat nach Erlaß vom 2. d. M. Nr. 13367 im Einverständnisse mit Großh. Finanz-Ministerium angeordnet, daß den grundherrlichen Bezirksförstern für die Anwohnung bei Frevelgerichten die Auslage an Rittlohn, Pferdfutter und Trinkgeld in denjenigen Fällen von der Forstgerichtsbarkeits-Kasse zu vergüten sei, in welchen sie die Stelle der landesherrlichen Bezirksförster einnehmen, dagegen in denjenigen Fällen, in welchen diese Beamten nur als Anzeiger bei den Frevelgerichten erscheinen, nur die den Waldhütern gebührenden Vergütungen auf jene Kasse zu übernehmen und sie mit dem, was sie als Förster mehr zu beziehen haben, an ihre Dienstherrschaft zu verweisen seien.

Dieses wird zur Nachachtung hiermit verkündet.

Freiburg den 30. Dezember 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Digitized by Google

Die Einführung einer Vorrichtung an den Brantweinkesseln zur Verhütung von Unglücksfällen betreffend.

Nro. 25887. Da schon wiederholt beim Brantweinbrennen sowohl durch das Zerspringen des Brantweinkessels, als auch durch das Wegschleudern des Hutes, wenn durch eine Verstopfung des Schlangenrohrs im Kessel eine starke Spannung eintritt, Unglücksfälle entstanden sind, so wird, um solchen künftig möglichst vorzubeugen, nachstehende, von Sachverständigen als sehr zweckmäßig vorgeschlagene Vorrichtung an den Brantweinkesseln, wovon hier eine Abbildung angeschlossen ist, andurch allgemein vorgeschrieben.

„Man bringe am äußern Umfange des Hutes 3 eiserne Winkelstücke an, jedes mit einem Loch zur Aufnahme eines Hakens, welcher durch eine leichte eiserne Kette mit dem Kessel verbnnden ist. Die Länge dieser 3 Ketten muß so groß sein, daß, wenn deren Haken in die Winkelstücke eingehängt sind, man den Hut noch um einen oder 1½ Zoll heben kann; jedoch darf dessen Rand nicht ganz aus dem Hals des Kessels heraustreten. Tritt nun der erwähnte Fall ein, daß durch Verstopfung des Schlangenrohrs im Kessel eine starke Spannung entsteht, so wird der Dampfdruck den Hut heben, und hierdurch zwischen dem Kesselhals einen Ausfluß erhalten, ohne den Hut wegzuschleudern, welcher wieder in den Hals niedersinkt, sobald der Druck des Dampfes nachläßt.

Dabei ist jedoch nothwendig, daß der Hals F und das untere Ende G des Hutes eine konische Form erhalten, weil nur unter dieser Voraussetzung beim Heben des Hutes zwischen ihm und dem Halse F ein Spielraum für das Entweichen der Dämpfe entsteht. Auch ist es zweckmäßig, wenn der Hals F oberhalb seines konischen Theils eine Erweiterung erhält, womit dann die nach eingetretener Hebung des Hutes entweichenden Dämpfe nach vertiealer Richtung aufwärts geleitet werden, so daß dann nicht leicht Jemand durch den Dampf verbrannt oder mit siedend heißem Wasser übergossen werden kann. Diese erweiterte Fortsetzung des Halses F kann auch von Holz gemacht werden, und kostet dann nur sehr wenig".

Dieß wird zur Belehrung und Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 12. Dezember 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

(Mit einer Zeichnung.)

Das Sperren von Wagen betr.

Nro. 497. In neuester Zeit haben sich einige Unglücksfälle bei dem Sperren von Wagen ergeben, bei welchen die Sperre des Vorderwagens auf dem hintern Theile der Deichsel angebracht ist. Die technischen Behörden, zum Gutachten aufgefordert — auf welche weniger gefährliche Weise die Sperre angebracht werden könnte — haben die, in dem nebst Zeichnung hier angeführten Gutachten beschriebene Art des Sperrens vorgeschlagen, welche zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zur Anwendung empfohlen wird.

Freiburg am 8. Januar 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Muser.

Der Zweck des Sperrens am Vorderwagen beim Transport großer Banhölzer wird vollständig erreicht, und keine Gefahr mehr hierbei vorhanden sein, wenn man hier unten beschriebene, durch eine Skizze verdeutlichte Vorrichtung in Anwendung bringt:

Am s. g. Hahnen des Vorderwagens ist das Sperrholz in a und b an Ketten aufgehängt. Unter der Radare und dem s. g. Streichscheit in f und c sind vertieale Rollen angebracht; bei d unter dem einen Hahnenarme ist eine Schraubenspindel mit Schraubenmutter, an welch' letzterer sich ein Handgriff für den Sperrenden befindet, angebracht; es ist dies die gleiche Vorrichtung, wie sie bei Güterwagen hinten an der Landwiege Behufs des Sperrens besteht.

Von den Punkten a und b des Sperrholzes gehen zwei Ketten ag und bg aus, die sich in

Digitized by Google

Vorrichtung

an Brandweinkesseln zur Verhütung des Losreißens des Hutes beim Brandweinbrennen

(: Verordnung der Mittelrheinkr. Reg. vom 4. Dezember 1844 № 37,493 im Verord. Blt. :)

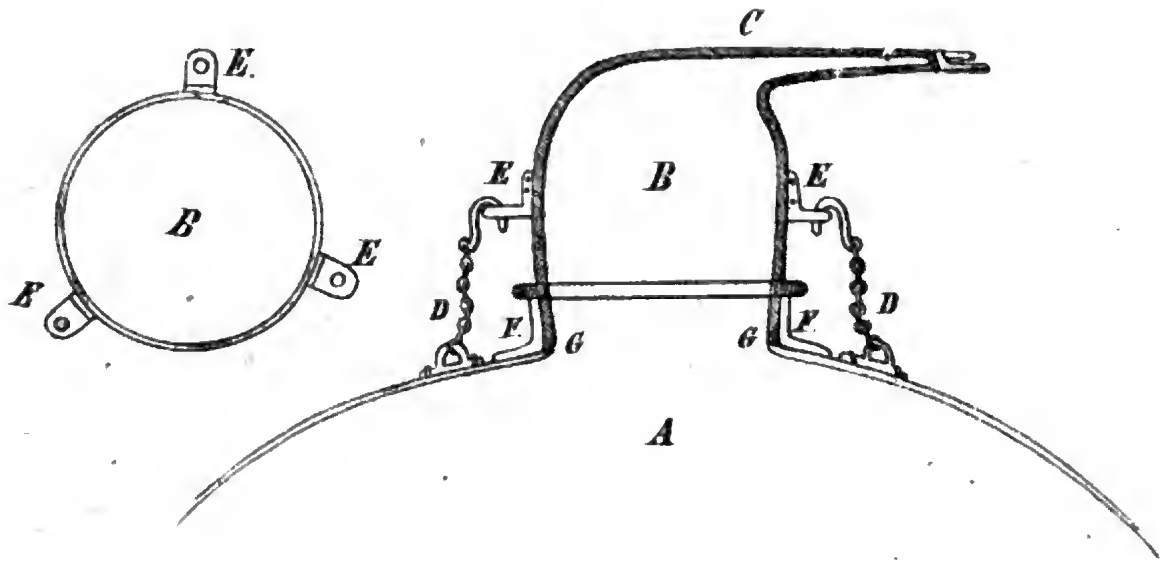

A. Brandweinkessel.
B. Hut.
C. Ablaufrohr für den Dampf
D. Ketten von Eisen
E. Winkelstücke, in welche die Hacken an den 3 Ketten eingehängt werden
F. Hals des Kessels
G. Rand des Huts, welcher im Kessel steckt.

Digitized by Google

Zur Rec. № 497

Fig. 1

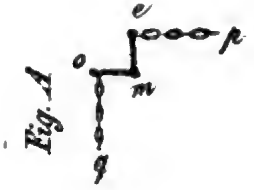

Vorrichtung

zum Sperren der Räder am Vorderwagen.

Aufriß.

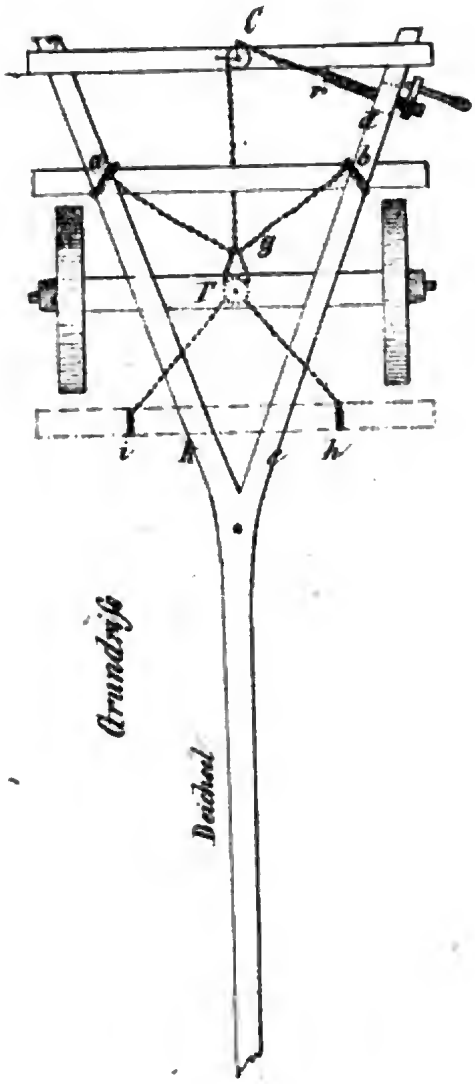

Grundriß

Deichsel

Digitized by Google

eine Kette bei g vereinigen; diese letztere läuft über die Rollen f und e, und ist an die Spindel de in r festgemacht. Wird nun bei d an dem Handgriff x gedreht, so wird durch das Anziehen der Ketten das Sperrholz a b an die Räder gedrückt und so gesperrt.

Das Sperrholz kann auch vor die Vorderräder angebracht werden; in diesem Falle bleibt dann die Rolle f weg, und die Kette r c f schließt sich an die beiden Ketten f e und h f an.

Statt der Rollen f und e können auch, wie man es bei Schellenzügen antrifft, (vide fig. A) Winkelhaken o m n, die sich um einen verticalen Zapfen bei m drehen, angewendet werden; es werden sodann die Ketten an die Haken in o und n angehängt.

Eben so können auch die Ketten durch eiserne Stangen ersetzt werden.

Die Revaccination im Jahre 1844 betreffend.

Nro. 6562. Die im Jahr 1844 fast in allen Bezirken des Großherzogthums verbreitet gewesene Pockenseuche und die dadurch häufig verursachten Sterbfälle haben auf den Fortgang der Revaccination in unserm Lande einen sehr günstigen Einfluß geübt. — Was bisher überzeugende Belehrungen und Vorstellungen nicht vermochten, hat die Furcht vor der Blatternkrankheit und ihren Folgen, und insbesondere auch die Scheu vor den dagegen angeordneten sanitätspolizeilichen Maasregeln, bewirkt. In ungleich größerer Menge, als früher, haben sich Menschen aus allen Ständen der von den Aerzten überall angebotenen unentgeldlichen Vornahme der Revaccination unterzogen.

Während sich die Zahl der im Jahr 1843 Revaccinirten bürgerlichen Standes im ganzen Großherzogthum auf 5878 belief, erstreckte sich dieselbe im Jahr 1844 auf 20483; von diesen kommen auf den Seekreis 4643, auf den Oberrheinkreis 2264, auf den Mittelrheinkreis 5496, auf den Unterrheinkreis 7622, und auf die öffentlichen Heil- und Straf-Anstalten des Landes 458.

Mehr als die Hälfte (12855) dieser Revaccinirten befand sich im Alter bis zu 20 Jahren; bei 7913 derselben haben sich ächte, regelmäßig verlaufende Pusteln gebildet, bei 5458 blieb der Erfolg der Nachimpfung zweifelhaft, und bei 7112 hatte diese gar nicht gefaßt.

Hieraus ergiebt sich, daß bei mehr, als einem Drittheile dieser Nachgeimpften die volle Empfänglichkeit für die Vaccine wieder erwacht gewesen, und als Beweis von der Schutzkraft der Revaccination gegen das Blatterncontagium kann auch die im Jahr 1844 bestättiget gefundene Erfahrung mitgetheilt werden, daß kein Revaccinirter von den Blattern befallen worden ist, wenn die Nachimpfung ächte Pusteln erzeugt hatte, und zur gehörigen Zeit, d. h. nicht erst beim Auftreten der Pocken in einer Gegend vorgenommen wurde.

Gleiche Wahrnehmungen sind im Jahre 1844 auch bei dem Großherzoglichen Militair gemacht worden, bei welchem im Lauf dieses Jahrs 3891 Soldaten revaccinirt worden sind, unter denen sich bei 1164 wieder ächte, regelmäßig verlaufende Pusteln gebildet haben.

Auch hier erwieß sich der große Nutzen der Revaccination wieder auf das Unzweifelhafteste, indem während des Jahrs 1844 im Großherzoglichen Armeekorps nur 11 Soldaten von Varioloiden und 14 von Varicellen befallen worden sind, von denen 24 noch nicht, und 1 erfolglos revaccinirt gewesen. —

Hinsichtlich der Nützlichkeit der Revaccination im Allgemeinen und der Räthlichkeit ihrer zeitweise zu wiederholenden Vornahme, beziehen wir uns auf unsere desfallsige Bekanntmachung vom letztverflossenen Jahre.

Wir halten uns verpflichtet, wiederholt lobend anzuerkennen, daß auch im Jahr 1844 sämmtliche Amtsärzte, die meisten Amtschirurgen und mehrere practicirende Aerzte sich durch rühmlichen Eifer Beharrlichkeit und Uneigennützigkeit bestrebt haben, die Vornahme der Revaccination zu befördern, wenn gleich, wie früher, ihre desfallsigen Bemühungen nicht überall gleichen Anklang und Erfolg gehabt haben.

Die zahlreichsten Nachimpfungen sind im Jahr 1844 in nachbenannten Bezirken vorgenommen worden: es wurden Individuen revaccinirt im Amtsbezirke Hoffenheim durch Physicus Huhn und Amtschirurg Reininger 2418; im Landamtsbezirke Carlsruhe durch Physicus Buchegger und Amtschirurg Schmidt 1426; im Amtsbezirke Blumenfeld durch Physicus Stoll und Amtschirurg Schmidt 1327; im Amtsbezirke Wiesloch durch Physicus Kußmaul 1257; im Amtsbezirke Baden durch Physicus Pitschaft und Amtschirurg Rodrian 1242; im Amtsbezirke Neustadt durch Physicus Winterhalter und die Amtschirurgen Albert und Stegerer 907; im

Digitized by Google

Amtsbezirke Bonndorf durch Physicus Merklin, die Amtschirurgen Eisele und Rasina und den praktischen Arzt Müller 812; im Amtsbezirke Krautheim durch Physicus Dietz und Amtschirurg Fohmann 742; im Oberamtsbezirke Rastatt durch Physicus Harsch und Amtschirurg Schlageter 727; im Amtsbezirke Sinsheim durch Physicus Saur 694; im Amtsbezirke Weinheim durch Physicus Stein und Assistenzarzt Bender 678; im Amtsbezirke Staufen durch Physicus Martin 592; im Amtsbezirk St. Blasien durch Physicus Ammann und praktischen Arzt Rieder 528; im Amtsbezirke Hüfingen durch Physicus Würth und Amtschirurg Brunner 495; in den zum Impfinstitute Freiburg gehörigen Ortschaften durch Impfarzt von Wänker 491; im Amtsbezirke Walldürn durch Physicus Wenneis 445; im Stadtamtsbezirke Karlsruhe durch die beiden Physici Molitor und Volz und mehrere praktische Aerzte 440; im Amtsbezirke Donaueschingen durch Physicus Martin und Amtschirurg Brunner 412; im Amtsbezirke Bühl dnrch Physicus Himmelseher 403; im Amtsbezirke Kork durch Physicus Schindler und Amtschirurg Schaible 400; im Amtsbezirke Engen durch Physicus Dilger 397; im Oberamtsbezirk Heidelberg durch Physicus Diehl und die Amtschirurgen Steinmetz und Renner 335; im Amtsbezirk Adelsheim durch Physicus Metzger 323.

Carlsruhe den 17. Dezember 1845.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.

Dr. Teuffel. Gock.

Die Bereitung des Decoct. Zittmann betreffend.

An sämmtliche Physikate:

Nro. 6048. Nach Vorschrift der Badischen Pharmacopoe sollen die Bestandtheile des stärkeren und des schwächeren Zittmann's Trankes auf je 24 Pfund eingekocht, und derselbe in je 12 Flaschen verabreicht werden, während nach der ursprünglichen Vorschrift die Einkochung auf je 16 Pfund bestimmt ist, welche in je 8 Flaschen verabreicht werden sollen.

Da der größte Theil der Aerzte den Zittmann's Trank nach der ursprünglichen Vorschrift bereitet wissen will, so haben sämmtliche Physikate die Apotheker ihres Bezirks anzuweisen, sich künftig hiernach zu richten. Karlsruhe den 19. November 1845.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.

Dr. Teuffel. vdt. Gock.

Die Prüfung der Amtsaktuare betr.

Nathan Wertheimer aus Breisach ist nach erstandener Prüfung als Amtsaktuar aufgenommen worden.

Freiburg am 19. Dezember 1845.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Die Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Nro. 24169. Goldarbeiter Theodor Metzger in Staufen ist an die Stelle des seitherigen Agenten Joseph Anton Kienzle von Waldkirch als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Amtsbezirk Staufen heute bestätigt worden.

Freiburg den 2. Dezember 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Mangold.

Redaction, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 2. Mittwoch den 21. Jänner 1846

Den Transport der Gefangenen auf der Eisenbahn betr.

Nro. 615. Da die am 8. Februar 1817 Nro. 1131 über die Transporte und die Transportgebühren gegebene Bestimmung für die auf der Eisenbahn stattfindenden Transporte einer Aenderung bedarf, so hat Großh. Ministerium des Innern zufolge hohen Erlasses vom 23. v. M. Nro. 14310 in dieser Beziehung verordnet, wie folgt:

1.

Die Gebühren für den Transport der Arrestanten, Vaganten u. d. gl. mittelst der Eisenbahn werden in Zukunft nicht mehr nach der Stundenzahl der Entfernungen, sondern nach dem zum Transport erforderlichen Zeitaufwand, nach Tagen bemessen.

Sechs Stunden einschließlich der Hin- und Herfahrt werden für einen halben Tag, und ein größerer Zeitaufwand für einen ganzen Tag angenommen.

2.

Auf dem Transportbefehl ist die Stunde des Abgangs, die Stunde der Ankunft an dem Orte, an welchem die Ablieferung des Arrestanten statt findet, sowie die Stunde der Rückkunft des Transporteurs zu bemerken. Derselbe hat die Rückreise mit dem nächstfolgenden Bahnzug jeweils anzutreten.

3.

Neben dem Ersatz der Eisenbahntaxe III. Klasse für die Hinfahrt für den Arrestanten und den Transporteur, und Rückfahrt für den Transporteur werden an Transportgebühren bezahlt:

1) Einem Transporteur, wenn er weder bei einer Staatsverwaltung, noch bei einer Gemeinde angestellt ist:

a) für den halben Tag 36 kr.

b) für den ganzen Tag 1 fl. 12 kr.

2) Einem Transporteur, wenn er Gemeinde-Polizei- oder Amtsdiener ist, die tarordnungsmäßigen Diäten.

3) Einem Transporteur, wenn er bei der Gendarmerie angestellt ist — deren Verwendung jedoch nur in den ausserordentlichen Fällen besonderer Gefährlichkeit eines Arrestanten erlaubt ist — die vorschriftsmäßigen Commandozulagen.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 9. Jänner 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Die Form des Gebührenbuchs-Abschlusses der Amtsrevisorate betr.

R. Nro. 25062. Das Großh. Justizministerium hat mittelst Erlasses vom 29. November 1845 Nro. 6655 das anliegende Formular für den Abschluß der Gebührenbücher der Amtsrevisorate anher mitgetheilt.

Digitized by Google

Indem man dieses Formular zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden die Amtsrevisorate angewiesen, sich künftig desselben zu bedienen und ohne besondere Ermächtigung keinerlei Abänderung hieran eintreten zu lassen.

Freiburg den 16. Dezember 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Mangold.

Amtsrevisorat . . .

Abschluß

des Hauptgebührenbuchs für den Monat . . . . .
184 .

	fl.	kr.
Die Gesammtgebühren-Summe für den Monat beträgt:		
I. Vom Amtsrevisor angesetzt:		
a) die der Staatskasse ganz gehörigen		
b) Revisions-, Registratur-, Collationirungs-, Gang-Gebühren und Reisekosten des Amtsrevisors		
c) für Abschriften und Auszüge		
d) Porto		
Zusammen		
II. Gebühren-Ansätze der Notare und Assistenten, einschließlich jener des Bezirks-Notars, insofern er außerhalb seines Wohnorts für den Districts-Notar functionirt.		

namentlich von	Ihnen ganz fl.	kr.	zu 40% fl.	kr.	zu 50% fl.	kr.	Summa fl.	kr.
Zusammen								
Hauptsumme aller Gebühren								

Hiervon sind nun zu vergüten:

A. Dem Amtsrevisor.

1) Aus der Obereinnehmerei-Casse:

a) Berechnungs- und Anweisungs-Tantiemen zu 1 kr. vom Gulden des ganzen Ansatzes, also von fl. kr. . . . . .

b) Constatirungs-Gebühr von der anliegenden Uebersicht Nro. 2, à 1 kr. per Item . . . . . .

Zusammen

Digitized by Google

	fl.	kr.
2) Aus der Amts-Casse.		
a) die Revisions-, Registratur-, Collationirungs-, Gang-Gebühren und Reisekosten		
b) fünf Sechstel des Betrags für Abschriften und sonstige Ausfertigungen, also von fl. kr.		
c) für Stück ausgefertigter Kaufbriefe, Obligationen und Cautionen a 4 kr. per Stück		
Zusammen		
B. Dem Postamt aus der Amts-Casse an Porto		
C. Den Notaren und Assistenten, einschließlich des Bezirks-Notars, insofern er außerhalb seines Wohnorts als Distrikts-Notar functionirt hat:		

namentlich an	Ihnen ganz fl.	kr.	Ihnen zu 40% fl.	kr.	Ihnen zu 50% fl.	kr.	Summa fl.	kr.
dazu Weggebühren für Testamente dem								
Zusammen								

Hauptsumme

Berechnet den 184

Der Amtsrevisor.

Den Bedarf an Unter- und Hilfslehrern in den katholischen Volks-Schulen betr.

Nro. 1067. Sämmtliche katholische Bezirksschulvisitaturen werden aufgefordert, den Bedarf an Unter- und Hilfslehrern für die Volksschulen ihrer Bezirke, mit Angabe der Schülerzahl jeder einzelnen Schule und der etwa erforderlichen besondern Qualificationen der anzustellenden Lehrer, längstens innerhalb vier Wochen hieher anzuzeigen, wobei, wie in frühern Jahren, zu bemerken ist, daß auch im künftigen Schuljahre nur für jene Schulen Unter- und Hilfslehrer angestellt werden können, für welche gehörig nachgewiesen sein wird, daß die Anstellung derselben an solchen Schulen unumgänglich nothwendig ist.

Bei dem Antrage um Anstellung eines Hilfslehrers ist jeweils beizusetzen, auf wessen Kosten derselbe gehalten werden soll. Karlsruhe am 14. Januar 1846.

Großherzoglich Katholischer Oberkirchenrath.

Siegel. v. Senger.

Den Bestand und die Beschaffenheit der Hospitäler, Heil- und Versorgungs-Anstalten im Großherzogthum betr.

Nro. 25803. Sämmtliche Aemter, Physikate, Hospital- oder Stiftungsvorstände des diesseitigen Kreises werden andurch aufgefordert, binnen 3 Monaten eine tabellarische Uebersicht des Bestandes und der Beschaffenheit der Hospitäler, Heil- und Versorgungs-Anstalten in ihrem Bezirke nach anliegendem Formular zu fertigen, und anher vorzulegen. Freiburg den 27. Dezember 1845.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Digitized by Google

Uebersicht

des Bestandes, der Beschaffenheit und Einrichtung der Hospitäler, Heil- und Versorgungs-Anstalten im Oberrheinkreis

vom Jahr 18..

1.	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12.	13
Bezirks-Amt und Stadt.	Lage und äußere Umgebung, Angabe: ob innerhalb oder außerhalb der Stadt gelegen, Größe des zum Hospital gehörigen Flächenraums	Beschaffenheit des Gebäudes. Haupt- u. Nebengebäude, Größe, auch Länge und Breite, Zahl der Stockwerke, Keller und Brunnen.	Innere Eintheilung, Zahl der Zimmer, Größe und Höhe derselben, Treppen, Flurgänge, Badzimmer, Abtritte, Gelaße für den Haushalt, Küche ꝛc. ꝛc.	Angabe, ob blos Kranken-Haus, oder zugleich Versorgungs-Anstalt.	Angabe, für wie viel Kranke oder Pfleglinge, nach Verschiedenheit des Geschlechts und nach Krankheits-Klassen Raum vorhanden.	Angabe, für wie viele Kranke (Pfleglinge) das Hospital ausgerüstet, d. h. mit Kleidung, Bettwerk, und den übrigen Gebrauchs-Gegenständen versehen ist, — worin sie bestehen, u. wie sie beschaffen sind.	Angabe, ob und wie viel eigenes Vermögen das Hospital besitzt, oder aus welchen Quellen es die Mittel zu seiner Unterhaltung schöpft.	Aufsichts-, Heil-, Verwaltungs- und Dienst-Personale.				Bemerkungen.
								Ob eine Aufsichts-Behörde, (Hospital-Vorstand) vorhanden, und aus welchen Personen sie besteht.	Wer der behandelnde Arzt und wer Wund-Arzt der Anstalt sei.	Wer als Verwalter angestellt, oder ob blos ein Hausmeister vorhanden.	Zahl der Wärter und Wärterinnen u. des Hausgesindes.	

Redaction, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 3 Samstag den 20. Februar 1846

Die polizeilichen Bestimmungen über das Verhalten der Schiffe, insbesondere der Dampfschiffe beim Befahren des Rheins betr.

Nro. 366. In Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1845 Nro. 13935 wird die unten beigedruckte herzoglich nassauische Instruktion für Wahrschauer hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg am 7. Januar 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Instruktion für die Wahrschauer.

1) Der Wahrschauerdienst bei der Fahrt der Dampf- und Segelschiffe durch das Bingerloch darf nur durch zuverläßige, anerkannt nüchterne, und der Schifffahrt kundige Männer vollzogen werden.
2) Zu dem Ende werden vier Männer aus Aßmannshausen für diesen Dienst durch Herzogliches Amt in Rüdesheim auf gegenwärtige Instruktion verpflichtet, welche wochenweise alternirend den Wahrschauerdienst versehen.
3) Alle Personen-Dampf-, Schlepp-Dampf- und Segel-Schiffe sind gehalten, bei ihrer Fahrt zu Berg durch das Bingerloch sich nur allein der hiezu verpflichteten Wahrschauer zu bedienen.
4) Die verpflichteten Wahrschauer dürfen sich in Verhinderungsfällen durchaus nicht durch andere nicht verpflichtete Personen ersetzen lassen.
5) Der Wahrschauer im Dienste muß auf alle Umstände der Fahrt genau Acht haben, um bei sich ereignenden Unfällen ꝛc. ein vollständiges Zeugniß ablegen zu können.
6) Deshalb aber darf derselbe nicht als Leinenschnepper u. s. w. noch auf andere Weise einen andern Nebenverdienst suchen.
7) Zum Vollzug des Wahrschauens wird an der Ausweiche bei der Fiddel eine 50 Fuß hohe Signalstange von 10r Stammholz, oben mit einer Rolle, und einer Zugleine zum Aufziehen der Flagge versehen, aufgestellt.
8) Wenn ein Dampfschiff im Bodenthal sichtbar wird, oder ein Segelschiff von Aßmannshausen abzufahren bereit ist, gehen die beiden, den Dienst habenden Wahrschauer, der Eine mit einer rothen oder orangegelben Flagge, der andere mit einer gleichfarbigen kleinern Handflagge verversehen, zusammen von Aßmannshausen ab.
9) Der erstere eilt an den Signalposten an der Fiddel und zieht gleich die Flagge auf.
Der zweite fistirt sich an der Zollmauer, um zu beobachten, ob nicht bereits ein oder mehrere Thalschiffe von Bingen abgefahren sind, und eilt in diesem Falle unverzüglich an das Binger-

Digitized by Google

loch zurück, um vermittelst der Handflagge die zu Berg kommenden Schiffe zu wahrschauen, damit dieselben unterhalb des Bingerloches beilegen und anhalten, bis die Thalschiffe passirt sind.

10) Sobald das Bergschiff oder, wenn mehrere hintereinander folgen, das Letzte derselben an der Fiddel vorüber gefahren ist, wird die Flagge abgezogen und zusammen gerollt.

11) Vernachläßigungen im Wahrschauen werden nach vorgängiger Untersuchung durch amtliches Erkenntniß bestraft, im Wiederholungsfalle aber erfolgt Absetzung vom Dienste.

12) Von allen sich ereignenden Unfällen, und wenn das Wahrschauen von den zu Thal fahrenden Dampf- und Segelschiffssteuerleuten nicht beachtet würde, hat der Wahrschauer sofort die Anzeige beim Herzoglichen Amte zu Rüdesheim zu machen.

13) Als Wahrschauerlohn darf in Anspruch genommen werden:

a) von einem Dampfschiff für den Personentransport wie bisher 24 kr.
b) von einem einzelnen Segelschiff 12 kr.
c) wenn jedoch mehrere Segelschiffe unmittelbar hintereinander folgen, für welche nur einmal gewahrschaut wird, von jedem Schiffe 6 kr.
d) ebenso, wenn Segelschiffe oder eiserne Transportkähne vermittelst eines Schleppdampfschiffes passiren, von einem einzelnen Schiff 6 kr.

was auch das Schleppdampfschiff selbst zu entrichten hat.

Die Beitragspflicht des vormaligen Reichsadels zu den Schulhausbau-Kosten betr.

Nro. 1211. Seine Königliche Hoheit der Großherzog, haben durch allerhöchste Staatsministerial-Entschließung vom 29. Dezember v. J. Nro. 43 nach Anhörung des versammelten Staatsrathes beschlossen, daß die Staatsministerial-Verfügung vom 3. Mai 1843 Nro. 781 (Verord. Bl. Nr. 13 vom Jahr 1843) in obigem Betreff zurückzunehmen sei.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 16. Januar 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Braunewald.

Die Aufhebung alter Abgaben, hier insbesondere die Prüfung der desfalls ergehenden Entscheidungen betr.

Nro. 1668. Das Großh. Ministerium der Finanzen hat zufolge hohen Erlasses vom 3. d. M. Nro. 73 sich veranlaßt gesehen, für die Hinkunft Nachstehendes zu verfügen:

1) Bei Eröffnung aller von Großh. Finanz-Ministerium ergehenden Entscheidungen in solchen Sachen, gegen welche ein Rekurs zulässig ist, sind die Betheiligten zugleich jedesmal über die bei Ergreifung des Rekurses zu beobachtenden Fristen, —

Landesherrliche Verordnung vom 8. Dezember 1825, Art. 8 — Reg. Bl. S. 217.
Finanzministerial-Verordnung vom 28. Februar 1826 Reg. Bl. S. 52.
Landesherrliche Verordnung vom 20. September 1827. Art. 2 — Reg. Bl. S. 239.
Finanzministerial-Verordnung vom 6. Juni 1828 Art. 1 — Reg. Bl. S. 102.
Finanzministerial-Verordnung vom 17. Mai 1828, Reg. Bl. S. 106.

zu belehren. Eine Ausnahme kann eintreten bei standesherrlichen Domanialbehörden, bei denen die Kenntniß der bezüglichen Bestimmungen vorauszusetzen ist.

2) Die Eröffnung der betreffenden Entscheidungen hat fortan durch Vermittlung der Gerichtsboten, deren Gebühren die Betheiligten zu erlegen haben, zu geschehen. Deren gehörig zu prüfende Insinuationsbescheinigungen sind zu den Akten der Kreisregierung zu bringen.

Dies wird andurch sämmtlichen Aemtern zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 21. Januar 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Braunewald.

Digitized by Google

Die Benützung der Eisenbahn durch die Irren betr.

Nro. 2658. Durch hohen Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 22. v. M. Nro. 884, wurde im Einverständnisse mit Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten verfügt:

§. 1.

„Die für die Sträflinge bestimmten Eisenbahnwagen dürfen auch für die Irren, welche in die Heil- und Pflege-Anstalt Illenau verbracht werden, benützt werden.

Es versteht sich jedoch hiebei von selbst, daß nicht alle Irren, welche nach Illenau gebracht werden, sich der bezeichneten Wagen bedienen müssen, was bei vielen von dem verderblichsten Einflusse sein würde, sondern daß nur diejenigen in diesen Wagen zu transportiren sind, von welchen für die im nämlichen Wagen mitfahrenden Personen keine unangenehme Störungen oder Angriffe zu befürchten sind, und bei welchen es die Physicate überhaupt für angemessen erachten.

§. 2.

Die unter'm 23. Dezember 1845 Nro. 14310 ergangene Verordnung über den Transport der Gefangenen auf der Eisenbahn findet auch auf die Verbringung der Irren in die Heil- und Pflege-Anstalt Illenau Anwendung".

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg am 3. Februar 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Braunewald.

Die Ablösung von Meßnereizehnten betr.

Nro. 2110. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 23. Dezember v. J. Nro. 14349 sich dahin ausgesprochen, daß die Ablösungskapitalien von Meßnerei- und Sigristenzehnten, deren Genuß einem Schullehrer zusteht, nach §. 5 Nro. 6 des Zehntgesetzes ebenfalls an die politischen Gemeinden zur Verwaltung und Verzinsung überwiesen werden können, weil nach §. 12 des Volksschulgesetzes der Ertrag jener Zehnten, nun der betreffenden Ablösungskapitalien, einen Bestandtheil des Lehrergehalts bildet, beziehungsweise der Schullehrer sich diesen Genuß an seinem Gehalte aufrechnen lassen muß.

Freiburg den 27. Januar 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Die Verpflichtung der Vormünder, Pfleger und Beistände betr.

Nro. 2413. Das Großh. Justiz-Ministerium hat mittelst Erlasses vom 7. d. M. Nro. 110. anher eröffnet:

Die bestehenden Gesetze und Verordnungen gebrauchen zur Bezeichnung derjenigen Personen, welche zur Unterstützung der in der Ausübung ihrer Rechte mehr oder weniger beschränkten Staats-Angehörigen und dann noch in einigen besondern Fällen aufgestellt und verpflichtet werden sollen, verschiedene Ausdrücke, die in ihren Begriffen nicht strenge geschieden sind, vorzugsweise aber die Worte „Vormund, „Pfleger" und „Beistand". Um so nothwendiger ist es daher, daß die Behörden sich vor der Verpflichtung einer solchen Person genau über den Grund ihrer Bestellung und die Ausdehnung ihrer Obliegenheiten unterrichten, die zu Verpflichtenden darüber gründlich belehren und in dem Verpflichtungsschein ihren Wirkungskreis mit möglichster Genauigkeit bezeichnen.

Als leitende Gesichtspunkte mögen folgende auf die gesetzliche Ausdrucksweise gegründeten Unterscheidungen dienen:

I. Ein Vormund wird bestellt:

1) dem Minderjährigen L. R. S. 108, 159, 389 ff. 393 a, 450 ꝛc.
(fürsorglich den Kindern eines Vermißten L. R. S. 142).

Digitized by Google

2) dem Mundlosen, L. R. S. 108 935 d. h.:
   a) dem wegen Gemüthsschwäche Entmündigten, L. R. S. 489, 505 und
   b) dem wegen Verschwendung Mundtodten. L. R. S. 513 a.
3) als Neben-Vormund zur Verwaltung des liegenschaftlichen Vermögens, welches ein ausländischer Minderjähriger im Inland besitzt. L. R. S. 417.

II. Ein Pfleger wird bestellt:

1) dem gewaltsentlassenen Minderjährigen. L. R. S. 480—82, 938, (in L. R. S. 840 auch „Rechtsbeistand" genannt);
2) als Unterpfleger den Minderjährigen, welche entgegengesetzte Interessen haben. L. R. S. 420 b, 838;
3) dem Minderjährigen bei entgegengesetztem Interesse des Vormunds II. Einf. Ed. 17 (im Fall des L. R. S. 318 ein besonderer Vormund);
4) dem vermißten Abwesenden, II Einf. Ed. 10;
5) der Leibesfrucht, L. R. S. 393, 577 o. s.;
6) zur Vollziehung einer Aftererbsetzung L. R. S. 1055 ff.;
7) dem ledigen Erbe, L. R. S. 790, 812—13;
8) der Liegenschaft bei Abtretung von einem Unterpfand, L. R. S. 2174;
9) als Massepfleger in der Gant, P. O. § 826, H. R. S. 217, 224, 259;
10) im Prozeß dem Inländer, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, P. O. § 274.

III. Ein Beistand wird bestellt:

1) Der Mutter als väterlich verordneter Vormundschaftsbeistand. L. R. S. 391
2) der Mutter oder Großmutter als vormundschaftlicher Beistand an der Stelle des Gegenvormunds, II Einf. Ed. 17 Gesetz vom 28. August 1835;
3) dem in geringerem Grade Gemüthsschwachen, L. R. S. 499;
4) dem im ersten Grade Mundtodten, L. R. S. 513;
5) dem Blinden, Tauben, Stummen, wegen Sinnenmangels VI Const. Ed. 31, dem Taubstummen der nicht schreiben kann bei Annahme eines Geschenkes, L. R. S. 936;
6) der Ehefrau bei Beschränkung des für ihre Ersatzforderungen bestellten Unterpfands, L.R.S. 2144, II Einf. Ed. 5;
7) der minderjährigen Ehefrau beim Gerichtszugriff auf eheweibliche Liegenschaften im Falle des L. R. S. 2208;
8) zur Eidesleistung, P. O. § 625.

Die Aemter und Amtsrevisorate werden veranlaßt, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Freiburg den 30. Januar 1846.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Braunewald.

Die kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Nro. 2378. Johann Lörch von Denzlingen ist als Agent der Kölner Feuerversicherungsgesellschaft für den Bezirk des Oberamts Emmendingen aufgestellt, und heute bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Freiburg den 29. Jänner 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Braunewald.

Nro. 25342. Johann Müller von Hohenthengen wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Theilungskommissäre aufgenommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Freibnrg den 19. Dezember 1845.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 4. Samstag den 28. Februar **1846**

Die Vertheilung der Schullehrer-Prämien aus der Maria-Viktoria Stiftung für das Schuljahr 1844 — 45 betr.

Nro. 3170. Die von der Höchstseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria Paulina von Baden-Baden gestifteten, und jährlich zu vertheilenden zwölf Schullehrer-Prämien, im Betrage von 340 fl. — sind für das Schuljahr 1844—45 unter Berücksichtigung der, sowohl von dem erzbischöflichen Ordinariate zu Freiburg, als auch von den betreffenden Bezirksschulvisitaturen und Bezirksämtern, gestellten Anträgen, den nachbenannten Schullehrern zuerkannt worden, und zwar:

I. Aus der ehevorigen bischöflich Strasburgischen Diözese:

1) der erste Preis zu 40 fl. — dem Hauptlehrer Johann Georg Jörger zu Dundenheim, Oberamts Lahr;
2) der zweite Preis zu 35 fl. — dem II. Hauptlehrer Ignatz Lang zu Steinbach, Amts Bühl;
3) der dritte Preis zu 30 fl. — dem I. Hauptlehrer Bernard Mayer zu Steinbach, Amts Bühl;
4) der vierte Preis zu 25 fl. — dem Hauptlehrer Urban Henger zu Hildmannsfeld, Amts Bühl;
5) der fünfte Preis zu 20 fl. — dem Hauptlehrer Lucian Knapp zu Wagenstadt, Amts Kenzingen;
6) der sechste Preis zu 20 fl. — dem Hauptlehrer Johann Evangelist Orth zu Oberneffelried, Oberamts Offenburg;

II. Aus der ehemaligen bischöflich Speierischen Diözese:

1) der erste Preis zu 40 fl. — dem Hauptlehrer Johann Paul Hornung zu Niederbühl, Oberamts Rastatt;
2) der zweite Preis zu 35 fl. — dem I. Hauptlehrer Franz Scharpf zu Ettlingen;
3) der dritte Preis zu 30 fl. — dem II. Hauptlehrer Ignaz Braun zu Ettlingen;
4) der vierte Preis zu 25 fl. — dem Hauptlehrer Alexander Knörr zu Ebersteinburg, Amts Baden;
5) der fünfte Preis zu 20 fl. — dem Hauptlehrer Anton Wurich zu Langenbrand, Amts Gernsbach;
6) der sechste Preis zu 20 fl. — dem Hauptlehrer Karl Keppler zu Beiertheim, Landamts Carlsruhe.

Die betreffenden Bezirksschulvisitaturen haben hievon die vorbenannten Preisträger durch ihre Ortsschulinspektoren in Kenntniß zu setzen, und die Empfangsbescheinigungen der Schullehrer über die denselben zugekommenen Preise an die Verwaltung der Maria-Viktoria-Verlassenschaftscasse in Offenburg zu übersenden.

Zugleich werden sämmtliche katholische Bezirksschulvisitaturen des Mittel- und Oberrheinkreises, in deren Bezirken katholische Schulen des ehemaligen Baden-Badenschen Gebietes sich befinden, angewiesen, Behufs der Vertheilung der oben erwähnten zwölf Schullehrer-Prämien

Digitized by Google

für das Schuljahr 1845—46 die vorgeschriebene Qualificationstabelle über sämmtliche an den besagten Schulen angestellte Hauptlehrer, gemeinschaftlich mit den betreffenden Ober- und Bezirks-Aemtern, längstens bis im Monate September d. J., in welchem Monate alle Schul-Visitationsberichte ebenfalls vorgelegt sein müssen, unfehlbar hieher einzusenden, wobei man wiederholt bemerkt, daß alle in der vorgeschriebenen Tabelle bezeichneten Colonnen mit Ausnahme der zehnten, vollständig und genau auszufüllen sind.

Karlsruhe den 6. Februar 1846.

Großherzoglich Katholischer Oberkirchenrath.

B. V. d. D.

Kinberger. Richard.

Die neuesten Veränderungen am königlich Niederländischen Tarif betr.

Nro. 2077. Im Königreich der Niederlande sind durch Ordonnanz vom 5. vorigen Monats sehr beträchtliche Zollerhöhungen eingetreten, von welchen die Einfuhr aus solchen Staaten betroffen werden soll, in welchen Differenzialzölle eingeführt sind und welche nicht in Handels- und Schiffahrtsverträgen mit den Niederlanden stehen.

Auf die aus dem Zollverein kommenden Gegenstände wird diese Zollerhöhung keine Anwendung finden, sondern es werden lediglich die durch das königlich Niederländische Zollgesetz vom 19 Juni v. J. festgesetzten Abgaben erhoben werden, wenn durch eine begleitende Urkunde der vereinsländischen Zollbehörde am Abfuhr- oder Einschiffungsort nachgewiesen wird, daß die in die Niederlande eingeführt werdenden Gegenstände aus dem freien Verkehr stammen.

Findet der Uebergang solcher Gegenstände aus einem Zollvereinsstaat nach den Niederlanden mittelst Durchfuhr durch Belgien statt, so muß überdies der Austritt aus dem Zollverein durch die letzte königlich preußische Zollstätte bescheinigt sein, und es darf zur Zeit der Ablage der Urkunde bei der ersten königlich Niederländischen Zollstelle seit dem Tag der Ausgangsbescheinigung durch das letzte preußische Zollamt höchstens ein Zeitraum von 15 Tagen in Mitte liegen.

Beim Vollzug dieser Bestimmungen gelten für die königlich Niederländischen Behörden noch folgende besondere Vorschriften:

1) die oben erwähnten Beurkundungen der vereinsländischen Zollstellen werden nur für folgende Waaren begehrt:
   - Bücher,
   - Kriegs-Munition (Flinten, Pistolen ꝛc.)
   - Maschinen für Fabriken und Dampfmaschinen,
   - Destillirte Getränke,
   - Glas, Glaswaaren und Flaschen,
   - Hüte und Filz zu Hüten,
   - Leder-Häute (grüne, gesalzene, trockene, gelohte und zubereitete) und alle Arten von Lederarbeiten,
   - Eisen, Eisenwaaren und Nägel,
   - Kleider,
   - Baumwollene, wollene, leinene und hanfene Waaren,
   - Meubles,
   - Papier,
   - Wagnerarbeiten,
   - Seife, harte und wohlriechende.

   Die fraglichen Beurkundungen müssen Datum der Ausstellung, dann Anschreibung von Zeichen und Nummern, Bruttogewicht und Art der Waaren enthalten.
2) Was über vereinsländische Zollämter an der Niederländischen Grenze ausgeht, welche zur Durchgangsabfertigung nicht befugt sind, bedarf jener Beurkundung nicht.
3) Bei Waaren, welche rheinwärts nach Holland ausgeführt werden, genügt eine blos von dem königlich preußischen Hauptzollamt Emmerich dem Manifeste angehängte Collectiv-Er-

Digitized by Google

klärung über Herstammung nach Ziffer 1, zu deren Ausstellung das letztere Hauptamt angewiesen ist.

Indem man den Handels- und Schifferstand des Großherzogthums auf diese Anordnung der königlich Niederländischen Regierung aufmerksam macht, wird zugleich angefügt, daß die Großherz. Zollämter angewiesen sind, die Verzeichnisse, welche ihnen hinsichtlich der nach den Niederlanden auszuführenden Gegenstände des freien Verkehrs zur Beurkundung vorgelegt werden, und welche die unter Ziffer 1 bemerkten Angaben enthalten müssen, nach vorgängiger Prüfung mit der erforderlichen Bescheinigung zu versehen.

Karlsruhe den 18. Februar 1846.

Zoll-Direktion.
Goßweyler. vdt. Schmidt.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Rechtspolizei, insbesondere die Constatirung der Erbschaftsaccise betr.

Nr. 3331. Das Großh. Justizministerium hat unterm 31. v. M. Nr. 637 Folgendes verfügt:

Es ist Obliegenheit der Amtsrevisoren und Notare darüber zu wachen, daß die Erbschaftsaccise richtig angesetzt und daß Unterschleife der Accispflichtigen möglichst verhütet werden.

Wenn Verdacht vorliegt, daß in einem Erbverzeichnisse Vermögen oder Schulden zur Umgehung der Accise unrichtig angegeben worden, so hat der Geschäftsfertiger das Amtsrevisorat darauf aufmerksam zu machen.

Dieses legt die Inventurakten der betreffenden Obereinnehmerei zur Stellung ihrer Anträge vor.

Auf den Antrag der Obereinnehmerei werden von dem Amtsrevisorate die etwa erforderlichen Ergänzungen eingeleitet, und die Betheiligten vernommen. Der Amtsrevisor setzt nach dem Ergebniß dieser Verhandlungen die Erbschaftsaccise fest. Gegen die desfallsige Verfügung findet der Rekurs an die Großh. Steuerdirektion statt.

Hiernach haben sich die Amtsrevisoren und Notare zu benehmen.

Freiburg den 10. Februar 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Näher.

Das Praktiziren würtembergischer Thierärzte im Großherzogthum Baden betr.

Nro. 3316. Da nach einer Mittheilung der Königlich würtembergischen Regierung den diesseitigen Thierärzten nicht gestattet ist, bei Seuchen und Contagionen im Königreich Würtemberg zu praktiziren, so wird dem zufolge und so lange fragliche Bestimmung im Königreich Würtemberg besteht, auch den würtembergischen Thierärzten nicht gestattet, bei Seuchen und Contagionen im Großherzogthum Baden ihre Kunst auszuüben.

Freiburg den 10. Februar 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Braunewald.

An sämmtliche Physicate:

Nro. 1011. Diejenigen Physicate, welche mit Erstattung der periodischen Berichte pro 1845 noch im Rückstande sind, werden hiermit an die Vorlage derselben mit Frist bis 15. März l. J. erinnert.

Karlsruhe den 18. Februart 1846.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.
Dr. Teuffel. vdt. Gock.

Digitized by Google

Das Erscheinen einer neuen officiellen Ausgabe der Großh. Bad. Medicamententaxe betr.

Nro. 803. Sämmtlichen Physikaten wird hiemit bekannt gemacht, daß im Verlage der Bielefeldschen Buchhandlung dahier eine officielle neue Ausgabe der Großherzoglich Badischen Medicamenten-Taxe mit Eintragung der seit dem Erscheinen der Letztern bei den jeweiligen Revisionen erfolgten Preisveränderungen und mit 6 offenen Colonnen zum Einschreiben der in den nächsten 6 Jahren weiter erfolgenden Preisveränderungen, in Quartformat und in farbigen Umschlag geheftet, 9 Bogen stark, erschienen ist, und zu 22 kr. per Exemplar verkauft wird. Die practischen Aerzte und Apotheker des Bezirks sind durch Rundschreiben hierauf aufmerksam zu machen.

Carlsruhe den 5. Februar 1846.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.

Dr. Teuffel. Gock.

Das Großh. Justizministerium hat durch Erlaß vom 26. Jänner d. J. Nro. 519 verordnet:

Da über die Anwendung des Sportelgesetzes vom 13. Oktober 1840 auf Wiederherstellungsbitten gegen Liquiderkenntnisse im unbedingten Mandatsprozeß bisher bei den Gerichten eine gleichmäßige Uebung nicht bestand, so findet man sich zu folgender Erläuterung veranlaßt:

Zu schriftlichen Eingaben, worin unter nachträglichem Widerspruch einer im Wege des bedingten Zahlungsbefehls eingeklagten Schuldforderung um Wiederherstellung gegen das ergangene Liquiderkenntniß gebeten wird, ist nach Art. 2 Nro. 1 des Sportelgesetzes vom 13. Oktober 1840 ein 15- beziehungsweise 30-Kreuzer-Stempel anzuwenden. Wird mündlich um Wiederherstellung gebeten, so ist in jedem Falle ein förmliches Protokoll aufzunehmen, und hiefür nach Art. 4 des Sportelgesetzes eine Protokollgebühr von 24 Kreuzern anzusetzen.

H. G. Nro. 752. Dieses wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 3. Februar 1846.

Großherzoglich Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.

Stabel. C. Jäger.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№. 5. Samstag den 7. März 1846

Den Vollzug des neuen Forststrafgesetzes, insbesondere die Instruktion für die Aufseher über die Arbeiten der Forstfrevler betr.

Nro. 4555. Die von der Großh. Forstpolizei-Direction unter'm 27. Decbr. v. J. Nr. 4994. mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern erlassene Instruktion für die Aufseher über die Arbeiten der Forstfrevler wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 26. Februar 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. Hahn.

Instruktion

für die Aufseher bei den öffentlichen Arbeiten der Forstfrevler.

Allgemeine Pflichten.

§. 1.

Der Aufseher soll den ihm anvertrauten Dienst seiner Pflicht gemäß mit Treue und Fleiß versehen, dabei weder durch Nachsicht einen Arbeiter begünstigen, noch durch Zuweisung übermäßiger Arbeit u. dgl. mißhandeln, durch Worte beleidigen oder gar Thätlichkeiten gegen einen solchen sich erlauben; er soll sich nicht durch Bestechung, Mitleid, Furcht oder sonst durch Leidenschaft von gewissenhafter Erfüllung seiner Obliegenheiten abhalten lassen.

Er soll einen moralisch guten und nüchternen Lebenswandel führen und durch ein anständiges Betragen in und außer dem Dienste die öffentliche Achtung und das allgemeine Zutrauen sich zu erwerben suchen; insbesondere hat er all' Dasjenige genau zu beobachten, was gegenwärtige Instruktion vorschreibt.

Jede nachlässige oder pflichtwidrige Handlung wird streng, und nach Umständen mit Dienstentlassung bestraft.

Besondere Dienstpflichten.

§. 2.

Dem Aufseher wird ein bestimmter Distrikt angewiesen, in dessen Umfang er die ihm überwiesenen Sträflinge zur öffentlichen Arbeit anzustellen und zu beaufsichtigen hat; er ist jedoch verbunden, wenn er in besondern Fällen dazu angewiesen wird, auch in den angrenzenden Distrikten die Aufsicht über die öffentlichen Arbeiten zu führen.

Bei den Arbeiten hat er stets anwesend zu sein, er darf sich davon nicht entfernen, auch darf er die Aufsicht keinem Andern übertragen. Ebenso darf er die Sträflinge zu keiner andern Arbeit und an keinem

Digitized by Google

andern Ort verwenden, als wozu er durch schriftliche Weisung beauftragt ist, woran er sich pünktlich zu halten hat.

Verhinderungen von seinen Dienstverrichtungen durch Krankheit oder durch Zufall hat er dem Bezirksförster schriftlich anzuzeigen. Bereits bestellte Arbeiter wieder abbestellen zu lassen, wenn der Bezirksförster nicht mehr in der Lage sein sollte, einen von ihm (dem Aufseher) vorzuschlagenden Stellvertreter zu ernennen.

Verhältniß zu den vorgesetzten Behörden.

§. 3.

Der Aufseher ist zunächst der Bezirksforstei und dem Forstgerichte untergeordnet. In den Fällen jedoch, in welchen die Forstgerichtsbarkeitskasse die öffentliche Arbeit sich selbst unmittelbar, oder in Folge einer von ihr abgeschlossenen Uebereinkunft andern Personen leisten läßt, hat der Aufseher die ihm von derselben zugehenden Aufträge und Anordnungen eben so pünktlich zu befolgen, wie jene des Bezirksförsters und des Forstgerichts, und er hat für die Forstgerichtsbarkeitskasse die gleichen Verpflichtungen, wie sie ihm bei den von der Bezirksforstei zugewiesenen Strafarbeiten obliegen.

Ordnungswidrigkeiten oder Saumseligkeiten der Bürgermeisterämter bei Vorladung und Stellung der Forstfrevler zur Arbeit, so wie hinsichtlich der Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigungen hat der Aufseher alsbald dem Forstgerichte anzuzeigen.

Vorladung der Frevler zur Arbeit.

§. 4.

Von den mit öffentlicher Arbeit abzuverdienenden Frevelstrafen werden dem Aufseher durch die Bezirksforstei die ortsweise gefertigtem Listen jeweils zugestellt, worin die Namen der Sträflinge mit der Zahl der Arbeitstage bemerkt sind und zugleich bestimmt ist, welche Arbeit, an welchem Ort und in welchem Zeitraum geleistet werden muß.

Sogleich nach Empfang dieser Listen hat der Aufseher die Vorladungsschreiben an die betreffenden Bürgermeisterämter nach Muster 1 auszufertigen. Hierbei hat er besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht mehr Frevler auf einmal einbestellt werden, als er gehörig bei der Arbeit anstellen und beaufsichtigen kann. Ist daher die Anzahl der ihm zugewiesenen Frevler sehr groß, so hat er dieselben in schickliche Abtheilungen zu bringen und sie auch abtheilungsweise vorladen und arbeiten zu lassen.

In den gedruckten Formularien hat er das Nöthige auszufüllen, die Arbeitsstelle, die Art und die Zeit der zu leistenden Arbeit beizusetzen; er hat ferner den Tag und die Stunde, sodann den Ort zu bezeichnen, wann und wo und mit welchem Arbeitsgeschirr die Frevler zu erscheinen haben. Endlich hat er das Verzeichniß der vorzuladenden Frevler mit Beisetzung der Arbeitstage nach Muster 2 zu fertigen und dem Vorladungsschreiben beizulegen.

Bei Festsetzung des Tages, an welchem mit der Arbeit angefangen werden soll, hat der Aufseher darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Vorladung der Sträflinge wenigstens zwei Tage vor dem Anfang der Arbeit geschehen kann.

Kommen die Vorladungsbescheinigungen von den Bürgermeisterämtern nicht in Zeiten ein, so hat der Aufseher hiervon dem Forstgerichte die Anzeige zu machen.

Führung der Abverdienstbücher.

§. 5.

Mit den Arbeitslisten erhält der Aufseher zugleich auch die von der Bezirksforstei angelegten Abverdienstbücher, worin er die Namen der Frevler seitenweise nach Muster 3 einzutragen hat.

Bei jedem einzelnen Frevler werden die vier ersten Spalten nach den Straflisten und nach der Anweisung der Bezirksforstei ausgefüllt, nämlich das Jahr und die Monate der Freveltätigung, die Nummern des Freveltätigungprotokolls und die Arbeitstage, sowie die Art und der Ort der Arbeiten bemerkt. In die übrigen Spalten, welche den wirklichen Abverdienst nachweisen, wird jeden Tag nach der Arbeit die wirkliche Leistung derselben eingetragen.

Digitized by Google

Ausführung der Arbeit.

§. 9.

Ueber die Art und Weise, wie die Arbeiten, namentlich bei Kulturen, Weganlagen u. dgl., wozu einige Kunstfertigkeit nöthig ist, ausgeführt werden sollen, hat der Aufseher bei der Bezirksforstei die erforderliche Auskunft und Anleitung einzuholen.

Am Tage, auf welchen die Sträflinge vorgeladen sind, hat sich der Aufseher pünktlich zur bestimmten Stunde an dem Ort der Zusammenkunft einzufinden und nachzusehen, ob alle Sträflinge erschienen sind und ob sie das nöthige Geschirr mitgebracht haben; zu dem Ende hat er sie nach dem Verzeichniß namentlich aufzurufen und abzuzählen. Diejenigen, welche nicht erschienen sind und auch keine Zeugnisse des Bürgermeisteramts über einen triftigen Verhinderungsgrund beigebracht oder überschickt haben, sind sogleich zu notiren.

Hiernächst hat der Aufseher die Sträflinge mit der zu verrichtenden Arbeit genau bekannt zu machen, ihnen die erforderlichen Handgriffe und nöthigen Falls ein Stück Musterarbeit vorzuzeigen, das Geschäft zu leiten und darauf zu sehen, daß nicht nur fleißig, sondern auch gut gearbeitet wird.

Er darf sich daher nicht von den Arbeitern entfernen und hat dafür zu sorgen, daß nach Verschiedenheit der Jahreszeit die ortsüblichen Arbeits- oder Taglohnsstunden gehörig eingehalten werden, wobei jedoch die Zeit des Hin- und Hergangs berücksichtigt und eingerechnet werden muß. Nach beendigter Arbeitszeit sind die Frevler jedesmal wieder namentlich aufzurufen und abzuzählen, so wie diejenigen, die sich früher aus der Arbeit entfernt haben, zu notiren. Endlich hat der Aufseher jedesmal vor dem Abgang der Frevler von dem Arbeitsplatz denselben zu eröffnen, wann und wo sie wieder zur Fortsetzung der Arbeit zu erscheinen haben.

Ein Sträfling kann ferner nicht angehalten werden, gegen seinen Willen länger als 8 Tage ununterbrochen, Sonn- und Feiertage jedoch nicht mit eingerechnet, bei der öffentlichen Arbeit zuzubringen. Hat er innerhalb dieser Zeit seine ganze Strafarbeit nicht vollendet, so ist auf 8 Tage damit auszusetzen, sodann hat er aber wieder 8 Tage lang bei der Arbeit zu erscheinen, und auf diese Weise ist bis zur völligen Ersteh-ung der Strafe mit 8tägiger Unterbrechung fortzufahren. Der Sträfling kann jedoch verlangen, daß er seine Arbeit auch ohne Unterbrechung fortsetzen darf, bis sie ganz verrichtet ist.

Ueberweisung einer bestimmten Arbeit.

§. 7.

Wenn einem Frevler für eine gewisse Anzahl von Tagen eine denselben angemessene bestimmte Arbeit zugewiesen wird, so soll ihm, wenn er die Arbeit durch besondern Fleiß früher vollendet, die Strafe für sämmtliche Tage, für welche die Arbeit berechnet war, als erstanden angenommen werden; z. B. wenn einem Sträfling, der zu 8 Tagen Arbeit verurtheilt ist, dafür 30 Ruthen Graben zu machen zugewiesen worden sind, und er diese Arbeit durch besondern Fleiß in 6 Tagen vollendet hat, so werden ihm doch 8 Tage als abverdient dafür angerechnet.

Auch bei einer solchen stückweisen Arbeit hat der Aufseher den Frevler über die Art der Ausführung zu belehren und nach Vollendung derselben nachzusehen, ob sie ordnungsmäßig ausgefertigt ist; ist dies nicht der Fall, so muß das Fehlende verbessert oder nachgeholt werden.

Wie dieses geschehen, ist in dem Abverdienstbuch zu bemerken und zu attestiren.

Ausweis über den Fortgang und den Vollzug der Strafarbeiten.

§. 8.

Nach Umlauf jeder Woche hat der Aufseher sowohl dem Forstgerichte als auch der Bezirksforstei sein Abverdienstbuch und die Arbeitslisten vorzulegen und sich über den Fortgang des Strafvollzugs auszuweisen.

Sollte sich während des Abverdienstes zeigen, daß die vom Bezirksförster bestimmte Arbeit zur völligen Beschäftigung der Sträflinge und zum gänzlichen Abverdienst der Straf- oder Ersatzposten nicht mehr zureicht, so hat der Aufseher hiervon dem Bezirksförster in Zeiten Anzeige zu machen, damit von diesem anderweite Arbeit bestimmt wird.

Digitized by Google

Haben sämmtliche Frevler einer Gemeinde die ihnen in einer Thätigungsperiode zuerkannten Arbeitsstrafen abverdient, so hat der Aufseher das Abverdienstbuch auf jeder Seite abzuschließen, die Arbeitstage zu summiren und die geleistete Arbeit zu attestiren, sodann das Abverdienstbuch mit der Strafliste und seinem Taggebühren-Verzeichniß der Bezirksforstei vorzulegen.

Zulassung von Stellvertretern.

§. 9.

Es darf nur der Frevler in Person bei der Arbeit erscheinen und er darf keinen Andern für sich einstellen. Als Stellvertreter kann nur allein der Ehemann für seine Frau und der großjährige Sohn für seine verwittwete Mutter zugelassen werden.

Behandlung der säumigen oder widerspenstigen Frevler.

§. 10.

Wenn ein Sträfling bei der Arbeit nicht zur bestimmten Zeit erscheint oder früher und vor Beendigung der Tagesarbeit abgeht, so wird ihm diese Versäumniß nach Verhältniß der Zeit in Abzug gebracht. Kömmt er eine Stunde später auf dem Arbeitsplatz an oder geht er eine Stunde vor der bestimmten Zeit ab, so kann ihm für seine Arbeit, insofern er einen ganzen Tag zu arbeiten hat, nur ein halber Tag, wenn er aber nur einen halben Tag zu arbeiten hat, gar nichts angerechnet werden.

Arbeitet ein Sträfling schlecht und nicht nach Vorschrift, oder läßt er es an dem nöthigen Fleiß fehlen, so hat ihn der Aufseher darüber zurecht zu weisen und zum bessern Fleiß zu ermahnen. Bleibt dies ohne Erfolg, so hat ihn dieser von der Arbeit fortzuweisen. Auch wenn der Sträfling sich widerspenstig zeigt, oder sich Schmähungen oder gar Gewaltthätigkeiten gegen den Aufseher erlaubt, muß dessen Fortweisung von der Arbeit stattfinden.

Erscheint ein Sträfling bei der Arbeit gar nicht und hat er sein Ausbleiben nicht mit einem Zeugniß des Bürgermeisteramts entschuldigt, so wird dieser Sträfling, so wie Diejenigen, welche wegen Trägheit und Widerspenstigkeit von der Arbeit fortgewiesen worden sind, in ein Verzeichniß nach Muster 4 eingetragen. In diesem Verzeichniß müssen, wie in dem Abverdienstbuch, das Jahr und die Monate der Freveltätigung, so wie die Nummern des Thätigungsprotokolls und die Arbeitstage bemerkt sein.

In der Rubrik „Bemerkung" wird angeführt, ob der Frevler gar nicht erschienen, ob er wegen Trägheit, nachlässiger oder schlechter Arbeit, Widersetzlichkeit oder sonstigen schlechten Betragens von der Arbeit fortgewiesen worden sei, oder ob er sich gar Beleidigungen oder Mißhandlungen des Aufsehers habe zu Schulden kommen lassen.

Das vom Aufseher unterzeichnete Verzeichniß wird sodann unter Anschluß der bürgermeisteramtlichen Zeugnisse über die richtige Vorladung der Frevler alsbald bei dem Forstgerichte vorgelegt, damit von diesem die Arbeitsstrafen in Gefängnißstrafen umgewandelt und nach Umständen noch ein Strafzusatz erkannt werde.

Ueber diese Vorlage hat sich der Aufseher ein Zeugniß vom Forstgerichte ausstellen zu lassen, solches mit dem Abverdienstbuch der Bezirksforstei seiner Zeit vorzulegen, und sich damit über die nicht vollzogene Arbeit auszuweisen.

In dem Abverdienstbuch ist bei dem betreffenden Sträfling in der Rubrik „Bemerkungen" beizusetzen, daß wegen Nichterscheinen, Unfleiß oder Widerspenstigkeit u. dgl. des Frevlers Anzeige an das Forstgericht gemacht worden sei.

Ein von der Arbeit aus obigen Ursachen einmal fortgewiesener Frevler, so wie derjenige, der beim Anfang der Arbeit ohne hinreichende Entschuldigung nicht erschienen, und bereits in dem Verzeichniß zur Strafverwandlung vorgemerkt ist, darf später, wenn er sich demungeachtet bei der Arbeit wieder einfindet, nicht mehr zugelassen werden.

Behandlung der Arbeitsreste.

§. 11.

Kann ein Frevler wegen Krankheit oder sonst einer vom Bürgermeisteramt bescheinigten Verhinderung

Digitized by Google

die ihm zuerkannte Strafarbeit innerhalb des in dem Vorladungsschreiben anberaumten Termins gar nicht oder nur theilweise leisten, so hat der Aufseher solches in der Rubrik „Bemerkungen" anzuführen, und wenn nur ein Theil der Arbeit geleistet ist, so werden die mit Arbeit zugebrachten Tage dem Frevler gutgeschrieben, und der Rest, den er noch zu leisten hat, bemerkt.

Die Bescheinigung des Bürgermeisteramts über die Verhinderung des Frevlers ist dem Abverdienstbuch beizulegen.

Abverdienst der Ersatzposten durch öffentliche Arbeit.

§. 12.

Sollen die unbeibringlichen Ersatzposten für Werth und Schaden zu Gunsten des Staates, einer Gemeinde oder Körperschaft mit öffentlicher Arbeit abverdient werden, so findet dieselbe Behandlung wie bei dem Abverdienst der Frevelstrafen statt; jedoch ist in diesem Fall dem Frevler gestattet, die Arbeit auch durch andere arbeitsfähige Personen leisten zu lassen. Die Bezirksforstei wird wegen des Vollzugs die nöthige Anordnung treffen, und der Aufseher hat sich hierbei ganz nach den obigen Vorschriften zu benehmen; nur ist alsdann in dem Vorladungsschreiben statt unbeibringlichen Strafen zu setzen: unbeibringlichen Ersatzposten.

Werden Straf- und Ersatzposten zu gleicher Zeit mit Arbeit abverdient, so sind die abverdienten Tage gesondert in die verschiedenen Abverdienstbücher einzutragen und über die zur Arbeit nicht erschienenen, trägen oder widerspenstigen Frevler sind für die Strafen und für die Ersatzposten auch getrennte Verzeichnisse aufzustellen, so wie zwei verschiedene Taggebühren-Verzeichnisse zu fertigen. Die Taggebühren des Aufsehers sind nach den Köpfen der Arbeiter zu berechnen; z B. es sollen 10 Frevler ihre Strafen, 5 Frevler aber nur Ersatzposten abverdienen, so werden ⅔ der Taggebühren in das Verzeichniß über die Strafarbeiter, ⅓ aber in das Verzeichniß über jene, welche nur Ersatzbeträge abzuverdienen haben, eingetragen.

Gebrauch der gedruckten Formulare.

§. 13.

Zu den Vorladungsschreiben, Muster 1., und zu den Verzeichnissen der bei der öffentlichen Arbeit auf gehörige Vorladung nicht erschienenen, trägen oder widerspenstigen Frevler, Muster 4., werden von der Bezirksforstei dem Aufseher gegen Bescheinigung gedruckte Formulare zugestellt, die derselbe in vorkommenden Fällen nach den obigen Bestimmungen und Mustern gehörig auszufüllen, den Ort und das Datum beizusetzen und zu unterzeichnen hat.

Karlsruhe, am 27. Dezember 1845.

Forstpolizei-Direktion.
Bajer.

Vdt. Giehne.

Digitized by Google

Muſter 1.

Vorladungsſchreiben

des verpflichteten Aufſehers über die öffentlichen Arbeiten der Forſtfrevler.

Michael Kraft zu Berghauſen

an

das Bürgermeiſteramt in Berghauſen.

Nach dem Erkenntniß des Forſtgerichts in Durlach ſind die unbeibringlichen Strafen der in dem beiliegenden Verzeichniß enthaltenen Forſtfrevler von Berghauſen in öffentliche Arbeit verwandelt worden, welche dieſelben mit Kulturarbeiten in dem Domänenwald Rittner binnen drei Monaten zu leiſten haben.

Das Bürgermeiſteramt in Berghauſen wird erſucht, die Sträflinge im Namen des Forſtgerichts zur Leiſtung der Arbeit vorzuladen und ihnen aufzugeben, bis Montag den 16. dieſes, Morgens 8 Uhr, am neuen Bronnenweg zu erſcheinen und Schaufeln und Hacken mitzubringen.

Den Sträflingen iſt zugleich bei der Vorladung bekannt zu machen, daß Diejenigen, welche ohne einen hinreichenden, durch bürgermeiſteramtliches Zeugniß nachzuweiſenden Verhinderungsgrund bei der Arbeit nicht erſcheinen, ſodann Diejenigen, welche nicht ordentlich und fleißig arbeiten oder ſich widerſpenſtig zeigen, dem Forſtgerichte angezeigt werden, damit dieſes die Arbeitsſtrafe in Gefängniß verwandle und nöthigen Falls einen Strafzuſatz verfüge.

Ueber die richtige Vorladung der Sträflinge erwartet der unterzeichnete Aufſeher die Beſcheinigung des Bürgermeiſteramts, welche unter das beiliegende Verzeichniß zu ſetzen und mit dieſem zurückzuſchicken iſt.

Berghauſen, den 8. Mai 1846.

Michael Kraft.

Digitized by Google

Muster 2.

Verzeichniß

derjenigen Frevler aus der Gemeinde Berghausen, welche zum Abverdienst ihrer Forstfrevelstrafen auf Montag den 16. dieses, Morgens 8 Uhr, an dem neuen Bronnen mit Schaufeln und Hacken einzubestellen sind.

Ordn. Zahl.	Namen der Frevler.	Arbeits-Tage.
1.	Johann Michael Karst	19½
2.	Michael Stölzfuß	8
3.	Kaspar Geiger	10
4.	Friedrich Schenk	8
5.	Johann Stark	8
6.	Franz Bergsträßer	12

Berghausen, den 8. Mai 1846.

Michael Kraft,
Arbeitsaufseher.

Muster 3.

Johann Michael Karst von Berghausen.

Soll abverdienen					**Hat** abverdient			
laut Frevelgerichtsprotokoll.					Zeit der Arbeit		Ort und Art der Arbeit.	Arbeits-Tage.
Jahr	Monat	Nr. des Frevelgerichts-protokolls.	Arbeits-Tage.	Bemerkungen.	Monat	Tag		
1846	Jan. Febr.	17. 22. 23 27. 28. 29.	19½	Am Rittner 16 Ruthen Graben zu machen, angeschlagen zu 4 Tage, die übrigen 15½ Tage zum Pflanzensetzen zu verwenden.	Mai	16. b. 19.	16 Ruthen Graben am Rittner.	4
					Mai	21. 22. 23. 24. 25. 26.	Pflanzensetzen und Wegausbesserung.	15½
					Juni	1. 2. 3. 4. 5. 6. 19. 20. 21. 22.		19½

Vorstehende Arbeit wurde ordnungsmäßig gefertigt.
Berghausen, den 29. Juni 1846.

Michael Kraft.

Digitized by Google

Muster 4.

Bezirksforstei Berghausen. Forstgericht Durlach.

Verzeichniß

über die in der Thätigungsperiode Januar und Februar 1846, wegen Forstfrevel erkannten öffentlichen Arbeitsstrafen, die aber wegen Nichterscheinen der Frevler, wegen Trägheit, Widerspenstigkeit derselben u. dgl. nunmehr in Gefängniß verwandelt werden sollen.

Ordn. Zahl.	Namen der Frevler.	Wohnort derselben.	Nummern des Frevelthätigungsprotokolls.	Zahl der erkannten Arbeitstage.	Hievon wurden abverdient.	Bleibt Rest	Bemerkungen.
1.	Kaspar Geiger	Berghausen	18. 24. 37. 58.	10	—	10	Ist nicht erschienen und hat auch kein Zeugniß über Verhinderung beigebracht.
2.	Friedrich Schenk	von da	16. 25. 32. 33. 34.	8	—	8	Hat schlecht und nachläßig gearbeitet und mußte von der Arbeit fortgewiesen werden.
3.	Johann Stark	von da	48. 49. 50.	8	4	4	Hat den Aufseher geschimpft und sich gegen andere Arbeiter unartig betragen, mußte daher, weil keine Zurechtweisung fruchtete, von der Arbeit fortgewiesen werden.

Verzeichnet Berghausen, den 28. Mai 1846.

Michael Kraft,
Arbeitsaufseher.

Die Constatirung, Erhebung und Verrechnung der Forstgerichtsgefälle betr.

Nro. 4554. Die Großh. Steuerdirection hat die bestehenden Vollzugsvorschriften in obigem Betreff mit Hinsicht auf das revidirte Forststrafgesetz und auf die im Regierungsblatt 1845 Seite 245 erlassene Vollzugs-Verordnung vom 5. September v. J. einer Revision unterworfen und hiernach eine, alle noch geltenden resp. neu erforderlichen Bestimmungen zusammenfassende Verordnung bearbeitet.

Nachdem diese in Nro. I des Verordnungsblatts für die Beamten und Angestellten der Steuerverwaltung unterm 27. Jänner d J. erschienen ist, so wird den Forstgerichten gemäß Verfügung Gr. Ministeriums des Innern vom 9. v. M. Nr. 302 weiter zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet:

1) Daß sie die nach §. 12 der Vollzugsverordnung vom 5. Sept. 1845 Regsbl. S. 249 der Gr. Steuerdirection einzusendende Doppelschrift der summarischen Uebersicht aus dem Orteinzugsregister dieser Stelle nicht mehr einzusenden haben, so wie

2) daß bezüglich auf §. 41 der Vollzugsverordnung vom 5. Sept. 1845 Regsbl. Seite 256 — 57 das Großh. Finanzministerium, Namens des Forst-Domänen-Aerars, die Erklärung abgegeben habe, daß ein für allemal die Umwandlung der diesem Aerar zuerkannten unbeibringlich gebliebenen Ersatz-Beträge in Arbeit und zwar wo möglich in Staatswaldungen verlangt werde, wornach die im §. 41 vorgeschriebene jedesmalige Aufforderung unterbleiben kann.

Freiburg den 26. Februar 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Hahn.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 6. Mittwoch den 11. März 1846.

Die polizeilichen Bestimmungen über das Verhalten der Dampf- und Segelschiffe auf den niederländischen Gewässern betr.

Nro. 4360. Zufolge hohen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 20. d. M. No. 2311 — 12 werden die neuen Bestimmungen und Vorschriften des königlich niederländischen Beschlusses vom 9. Dezember 1845 über das gegenseitige Ausweichen der Dampf- und Segelschiffe in den Gewässern des Königreichs nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 24. Februar 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Braunewald.

Bestimmungen und Vorschriften

des Königl. niederländischen Beschlusses vom 9. Dezember 1845 über das gegenseitige Ausweichen der Dampf- und Segelschiffe in den Gewässern des Königreichs.

Die neuen Bestimmungen und Vorschriften des Königlich niederländischen Beschlusses vom 9. Dezember 1845 über das gegenseitige Ausweichen der Dampf- und Segelschiffe in den Gewässern des Königreichs lauten wie folgt:

Art. 1. Die Königlichen Beschlüsse vom 4. September 1824 und 25. April 1826 über das gegenseitige Ausweichen und Vorbeifahren der Dampfschiffe oder der Dampf- und Segelschiffe werden mit dem 28. Febr. 1846 außer Kraft gesetzt, und an ihre Stelle treten vom 1. März d. J. an die nachfolgenden Bestimmungen auf allen Niederländischen See- und Fluß-Gebieten, Strömen, Kanälen, Rheden, Hafen-Mündungen, See-Buchten ꝛc. in Wirksamkeit.

Art. 2. Auf Flüssen und Strömen und auf anderen stark befahrenen Gewässern müssen die Dampfschiffe bei Nachtfahrten, von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang, mit zwei hell leuchtenden Laternen versehen seyn, eine von rothem Glase am hintern Maste, die andere von grünem Glase am vordern Maste, oder, wenn sie nur einen Mast haben, die eine derselben hinten am Flaggenstocke.

Von Dampfschiffen geschleppte Fahrzeuge müssen ebenfalls bei Nacht eine brennende Laterne von weißem Glase führen.

Art. 3. Wenn Dampfschiffe in verschiedenen Richtungen und so nahe an einander vorbeifahren, daß, wenn sie in ihrer Richtung fortsteuerten, sie Gefahr laufen würden, aneinander zu stoßen, so müssen Beide ihre Steuerruder (Helmstock) an Bakbord legen, so daß sie einander an Bakbordseite vorbeifahren.

Auf Flüssen, Kanälen oder in anderem engen Fahrwasser müssen also Beide so nahe an das Steuerbords-Ufer halten, als es das Fahrwasser zuläßt.

Diese Bestimmungen sind auch dann zu befolgen, wenn ein Dampfschiff einem andern mit günstigem Winde segelnden Fahrzeuge begegnet.

Begegnet ein Dampfschiff aber einem von Pferden gezogenen Fahrzeuge, so muß es das dem Leinpfade gegenüberliegende Ufer halten.

Digitized by Google

Art. 4. Beim Begegnen an engen Stellen ist das stromaufwärtsfahrende Dampfschiff gehalten, seinen Lauf zu vermindern.

Ist eine solche Stelle aber so enge, daß nicht ein Zwischenraum von wenigstens 4 Niederländischen Ellen zwischen den äußersten Theilen der sich begegnenden Dampfschiffe verbleiben würde, dann darf das stromaufwärtsfahrende Dampfschiff in diese enge Stelle nicht einfahren, sondern muß still halten, bis das stromabwärtsfahrende Dampfschiff dieselbe passirt hat.

Dies gilt auch für die durch die Fluth sich bildenden Strömungen.

Art. 5. Die auf der Räumte (hoher See), in welcher Richtung auch, mit Anwendung ihrer Dampfkraft fahrenden Dampfschiffe sind gehalten, überall vor den bei dem Wind liegenden Fahrzeugen, über jeden Bug, auszuweichen.

Art. 6. Auf Flüssen oder an engen Stellen lavirende Segelschiffe müssen sich aber sorgfältig hüten, nicht zwischen Dampfschiffe und das von diesen einzuhaltende Ufer zu gerathen, und darum frühe genug wenden, bevor sie die Kurs-Linie der sich nähernden Dampfschiffe durchkreuzen.

Art. 7. Will ein Dampfschiff in einem engen Fahrwasser an einem andern, in derselben Richtung steuernden Fahrzeuge vorbeifahren, so muß es dasselbe stets an Bakbords-Seite von sich halten. Letzteres muß daher das Ufer der Bakbords-, das vorbeifahrende Dampfschiff aber das Ufer der Steuerbords-Seite halten.

Wird aber das vorbeizufahrende Fahrzeug von Pferden gezogen, so hat das Dampfschiff das dem Leinpfade gegenüberliegende Ufer zu halten.

Art. 8. Sieht sich ein Dampfschiff durch irgend einen Umstand, ohne sein Zuthun, in die unvermeidliche Nothwendigkeit gebracht, von den Vorschriften der Artikel 3 und 7 abzuweichen, dann muß dasselbe sofort seinen Lauf bedeutend vermindern, und, zum Zeichen, daß es das ihm angewiesene Ufer nicht halten könne, bei Tage, nebst der gewöhnlichen Flagge, noch eine blaue Flagge bis zum halben Mast aufziehen; des Nachts aber, außer den im Artikel 2 vorgeschriebenen Laternen noch eine weiße Laterne am Bugspriet aufhängen, und sowohl bei Tag als bei Nacht andere sich nähernde Fahrzeuge mit dem Sprachrohr anrufen.

Muß in einem solchen Falle das Dampfschiff zwischen einem von Pferden gezogenen Fahrzeuge und dem Leinpfade durchfahren, dann ist letzteres Fahrzeug, sobald es angerufen wird, gehalten, seine Leine fallen zu lassen.

Art. 9. Segelschiffe müssen sich, wenn sie bei gutem Winde mit Dampfschiffen in der Fahrt auf Flüssen und Strömen zusammentreffen, soviel es das Fahrwasser erlaubt, in der Mitte desselben oder in der Nähe desjenigen Ufers halten, welches dem von den Dampfschiffen zu haltenden Ufer gegenüberliegt.

Art. 10. Ein bei Nacht auf Strömen oder Flüssen kurze Zeit, mit eingehaltener Maschine, still liegendes Dampfschiff ist gehalten, außer den zwei farbigen Laternen noch eine Dritte von weißem Glase an der Spitze des großen Mastes aufzuhängen; wenn es aber bei Nacht im Fahrwasser vor Anker liegt, muß es ebenfalls eine Laterne von weißem Glase, mit Weglassung der gewöhnlichen, grünen und rothen Laternen, am Maste aufziehen.

Desgleichen müssen Fahrzeuge, welche von Dampfschiffen geschleppt werden, auch wenn sie in dem Fahrwasser vor Anker liegen, des Nachts eine weiße Laterne führen.

Art. 11. Bei nebeligtem Wetter sind die Dampfschiffe, welche schiffreiche Gewässer befahren, verpflichtet, fortwährend die Glocke zu läuten.

Auch müssen sie in diesem Falle ihren Lauf bis auf die sogenannte Vier-Meilen-Fahrt vermindern.

Art. 12. Auf Holzflößen, die auf Strömen oder Kanälen geführt werden, müssen bei Nacht zwei hell leuchtende Laternen von weißem Glase, eine vorne, die andere hinten, aufgestellt werden, gleichviel, wo sie sich befinden, und ob sie still liegen oder fahren.

Art. 13. Dampfschiffe, welche kleinen Fahrzeugen begegnen oder an denselben vorbeifahren, für welche der durch die Räder verursachte Wellenschlag gefährlich werden kann, müssen so lange mit verminderter Kraft fahren, bis sie auf eine hinlängliche Distanz von diesen Fahrzeugen entfernt sind.

Wenn dergleichen Fahrzeuge sich aber in solcher Nähe des Dampfschiffs befinden, daß der Wellenschlag, selbst bei verminderter Kraft, ihnen Gefahr bringen könnte, so muß das Dampfschiff seine Maschine ganz still stehen lassen, wenn solches ohne Gefährdung der eigenen Sicherheit geschehen kann.

Art. 14. Bei dem Anfahren von Personen oder Gütern nach vorbeifahrenden Dampfschiffen, dür-

Digitized by Google

sen die dazu gebrauchten Boote oder Fahrzeuge nicht eher bei den Dampfschiffen anlegen, als bis deren Maschinen gänzlich still stehen.

Art. 15. Die Dampfschiffe dürfen die Schiffbrücken nicht anders passiren, als mit verminderter Kraft und mit Befolgung der allgemeinen Vorsichts-Maaßregeln, so wie der etwa bestehenden örtlichen Verordnungen; Letzteres gilt auch für das Vorbeifahren bei fliegenden Brücken.

Art. 16. Alle Uebertretungen der Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses werden nach dem Gesetze vom 6. März 1818 oder nach dem allgemeinen Straf-Gesetzbuch, wenn Grund dazu vorhanden, bestraft, unbeschadet der Civil-Verantwortlichkeit der Contravenienten.

Die im Oberrheinkreis im Jahr 1845 vorgekommenen Unglücksfälle betr.

Nro. 4295. Nach der aufgestellten Uebersicht über die im Jahr 1845 vorgekommenen Unglücksfälle haben im Ganzen 23 Personen auf gewaltsame, jedoch zufällige Weise ihr Leben verloren. Darunter befinden sich 9 Kinder und 14 Erwachsene.

Die erstern sind sämmtlich aus Mangel an gehöriger Aufsicht, die letztern der Mehrzahl nach durch Unvorsichtigkeit ums Leben gekommen.

Von den aufgeführten 23 Verunglückten haben vier durch Fuhrwerke und Pferde ihr Leben verloren, fünf Personen sind ertrunken, zwei erfroren, zwei verbrannt, eine Person stürzte von der Heudühne und eine über einen Felsen herunter, wodurch sie ihr Leben einbüßten, eine fand ihren Tod durch Selbstentladen eines Gewehrs, vier sind erstickt und drei kamen beim Holzfällen ums Leben.

Dieß wird bestehender Anordnung gemäß zur allgemeinen Warnung anduch bekannt gemacht.

Freiburg am 23. Februar 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Braunewald.

Bekanntmachung.

Nro. 1700. In Belgien wird von Tüchern, Casimirs und ähnlichen Geweben, so wie von Strumpf- und Strickwaaren aus Wolle oder mit Wolle gemischt, ferner von Schwefel- und Salpetersäure, wenn diese Waaren aus Ländern kommen, in welchen Ausfuhr-Prämien für dieselben bewilligt sind, bei der Einfuhr nach Belgien ein dem Betrag dieser Prämie gleich kommender Zuschlag zu dem tarifmäßigen Eingangszoll erhoben. Zu Verhinderung von Unterschleifen wurde in neuerer Zeit in Belgien angeordnet, daß ein der königlich französischer Seits gewährten Ausfuhr-Prämie gleichkommender Zuschlag auch bei der Einfuhr von Waaren genannter Art aus solchen Ländern, in welchen gesetzlich keine Ausfuhrprämien bestehen, dann Statt haben soll, wenn nicht die Abstammung aus einem solchen Lande durch ein Ursprungszeugniß mit Bescheinigung des Austritts nachgewiesen wird. Die diesseitigen Handels- und Gewerbtreibenden haben daher zu Abwendung von Nachtheilen bei Versendungen vereinsländischer Waaren der oben genannten Art nach Belgien, dieselben mit Ursprungszeugnissen zu versehen.

Diese Ursprungszeugnisse müssen nach anliegendem Muster, am zweckmäßigsten in französischer Sprache, ausgestellt und in der Art beglaubigt werden, wie in unserer Verordnung vom 21. Febr. v. J. Nro. 2151 (Zollverordnungsblatt Nro. 2 von 1845) hinsichtlich jener Waaren vorgeschrieben ist, für welche nach den Artikeln 22, 24 und 25 des Handels- und Schifffahrtsvertrags vom 1. September 1844, in Belgien Eingangserleichterungen in Anspruch genommen werden können. Die diesseitigen Zollbehörden sind angewiesen, auf Verlangen die erforderliche Beglaubigung zu ertheilen; der Austritt über die Grenze wird sodann von den betreffenden Ausgangsämtern des Vereins auf Vorlage des Ursprungszeugnisses bescheinigt werden.

Karlsruhe den 10. Februar 1846.

Zoll-Direktion.

Goßweyler. vdt. Bermeitinger.

Digitized by Google

Certificat d'origine et d'exportation Declaration

Le soussigné . . . . . .
demeurant à . . . . . .
declare, que les marchandises désignées ci-aprés savoir

Nro. d'ordre	Dénomination et quantité des marchandises	Nombre des Colis (en lettres)	Marque et Nro. des Colis	Poids brut de chaque Colis	

seront expediées de . . . . . par le bureau d . . . . .
en destination de la Belgique.

Je declare en outre, que ces marchandises sont originaires d . . . . . .
fait à . . . . . le . . . . 184 . .

Die Behandlung der Militär-Einstands-Verträge betr.

Nro. 3847. Da man neuerdings die Wahrnehmung gemacht hat, daß die über die Behandlung der Militär-Einstands-Verträge bestehenden Bestimmungen nicht genau befolgt werden, so sieht man sich veranlaßt, die Aemter und Ortsvorgesetzten auf die desfallsigen im Verordnungsblatt vom Jahre 1845 Nro. 3 enthaltenen Vorschriften wiederholt aufmerksam zu machen.

Freiburg den 17. Februar 1846.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Braunewald.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 7. Samstag den 4. April 1846.

Die Vertilgung der Feldmäuse betr.

Nro. 5700. Nach eingegangenen Nachrichten haben sich die Feldmäuse in mehreren Bezirken auf eine für die nächste Erndte so bedenkliche Weise vermehrt, daß man sich veranlaßt sieht, auf die hierwegen im Verordnungsblatt Nr. 20 und im Anzeigeblatt Nr. 76 von 1842 erlassene Verordnung aufmerksam zu machen.

Hierin sind die bewährtesten Mittel zu deren Vertilgung angegeben, wogegen die Anwendung von Arsenik wegen der damit verbundenen großen Gefahr wiederholt untersagt worden ist.

Die Aemter werden veranlaßt, dafür zu sorgen, daß an allen Orten, wo die Feldmäuse in großer Zahl vorhanden sind, jene Mittel oder, wo es die Lokalität gestattet, das Ertränken zu deren Vertilgung angewendet; auch kann den Gemeinden, deren Gemarkungen besonders darunter leiden, empfohlen werden, für Tödtung einer gewissen Anzahl Feldmäuse eine kleine Belohnung aus der Gemeindekasse auszusetzen. Freiburg den 15. März 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Mangold.

Die Berechnung der Feuerversicherungs-Umlagen, insbesondere die Entfernung der Bruchkreuzer betr.

Nro. 3840. Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 6. Februar Nro. 1511 wurde verfügt, daß bei Berechnung der Bruchkreuzer bei Umlagen für die Feuerversicherungsanstalt der halbe Kreuzer für einen ganzen, dagegen alle Bruchtheile unter einem halben Kreuzer gar nicht in Berechnung gezogen werden sollen. Dieß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg am 17. Februar 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Die Einrichtung der Spezial-Uebersichtstabellen über die Feuerversicherungssummen betr.

Nro. 3841. Durch Erlaß Großh. hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 6. Februar d. J. Nr. 1510 wurde verfügt, daß in den Spezial-Uebersichtstabellen abweichend von der Vorschrift des §. 26 der Instruktion III. jeweils sämmtliche Theilhaber an einer Hofraithe oder Behausung mit dem Antheil eines jeden derselben an dem betreffenden Feuerversicherungskapital aufgeführt, und sonach für jeden der entsprechende Feuerversicherungs-Beitrag besonders berechnet werde.

Dieß wird zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 17. Februar 1846.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Digitized by Google

Das Auswandern nach Algier betr.

Nro. 4857. Nach eingelaufenen Nachrichten ist eine große Anzahl nach Algier ausgewanderter Familien theils aus diesem Lande, theils von der Reise dahin zurückgekehrt, und, alles Vermögens verlustig, im größten Elende auf deutschem Boden wieder angekommen, oder noch auf der Heimreise dahin begriffen.

Die von den Zurückgekehrten gemachten Angaben liefern ein sehr trauriges Bild von dem Loose, welches die Auswanderer in jenem Lande zu erwarten haben.

Hiernach bestehen die Nahrungsmittel hauptsächlich aus Reis, wovon das Pfund 8 sous (11⅓ kr.), aus Nudeln, wovon das Pfund 6 bis 7 sous (oder 8⅔ bis 9⅞ kr.) und aus Fleisch, wovon das Pfund 8 bis 10 sous (oder 11⅓ bis 14 kr.) kostet, welches Letztere aber sehr kraftlos ist.

Alle Gemüsearten sind sehr theuer, ebenso der Wein, welcher überdieß größtentheils gefälscht ist. Auch wird über die ungemein schlechte Beschaffenheit des Trinkwassers und über die Ungenießbarkeit des aus Syrup gebrauten Biers geklagt.

Außerdem herrscht bei Tage eine außerordentliche Hitze, während des Nachts Nebel und starker Thau fällt. In Folge dessen, so wie der ungewohnten Lebensweise und des sumpfigen Bodens herrschen häufig hitzige Fieber, welchen der deutsche Auswanderer meistens als Opfer fällt.

Arbeiten im Taglohne gewähren nur, insoferne sie von der Regierung vergeben werden, einen sichern Verdienst, sind aber großentheils so beschwerlich und der Gesundheit nachtheilig, daß der Einwanderer diesen Erwerbszweig aufzugeben genöthigt ist. Nicht minder findet sich der Einwanderer in seiner Hoffnung auf unentgeldlichen Gütererwerb getäuscht, indem in der Nähe von Algier selbst sämmtliche Grundstücke bereits vergeben sind, und die übrigen Gegenden, wohin die Reise nur unter Militärbedeckung gemacht werden kann, namentlich in der Nähe der Berge, gegen die schwärmenden Araber keine hinreichende Sicherheit für die Person und das Eigenthum bieten.

In Folge dieser Anzeigen werden die Aemter angewiesen, die Amtsuntergebenen, welche die Erlaubniß zur Auswanderung nach Algier nachsuchen, unter geeigneter Belehrung von ihrem Vorhaben nachdrücklichst zu verwarnen, und ihnen jedenfalls unter Bezug auf die in mehrern öffentlichen Blättern, namentlich in der Karlsruher Zeitung und dem Mannheimer Morgenblatte erschienene Bekanntmachung der königl. französ. Gesandtschaft in Karlsruhe vom 4. Januar d. J. zu bemerken, daß überdieß nur denjenigen, deren Verhältnisse in Ansehung des Vermögens oder der Zahl und des Geschlechts der Kinder am günstigsten sind, nach und nach die Bewilligung der königlich französischen Regierung zur Einwanderung nach Algier werde ertheilt werden.

Freiburg den 3. März 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Die Behandlung des Postportos bei den Aemtern in Verwaltungssachen betr.

Nro. 5123. Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 14. v. M. Nro. 1891 ist im Einverständniß mit Großh. Justizministerium anher eröffnet worden, daß es nicht erforderlich sey, den einzelnen Portobeträgen, wie solche in das Postbüchlein aufgenommen werden, auch noch die Geschäftsnummer und die Ordnungszahl der Hebrollen beizufügen.

Dieß wird hiedurch zur Vermeidung einer irrigen Auslegung des §. 9 der Justizministerialverordnung vom 8. Februar 1845, Rgsbl. S. 38, zur Kenntniß der Aemter und Amtskassen gebracht.

Freiburg den 6. März 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Näher.

Die Anbringung von Ziegelstreifen auf Stroh- und Schindeldächern betr.

Nro. 5713. Das Großh. Ministerium des Innern hat unterm 24. v. M. Nr. 2546 verfügt, daß es im Allgemeinen bei der Verordnung zu verbleiben habe, wornach über den Eingängen der mit Stroh gedeckten Häuser Ziegelstreifen anzubringen sind, ausnahmsweise jedoch gestattet werde, daß bei den

Digitized by Google

ältern Häusern, deren Dachstuhl zu leicht ist, um eine solche Ziegeldeckung tragen zu können, statt letzterer das Stroh über den Eingängen von der Dachtraufe bis zum First in Zwischenräumen von höchstens 4 Fuß und in einer Breite von wenigstens 10 Fuß mit starkem Eisendraht auf den Dachlatten befestigt, und die Verbindung der Dachlatten mit den Sparren mit starken eisernen Nägeln oder Klammern in der Art bewerkstelligt wird, daß bei einem Brande das brennende Stroh nicht in Masse von dem Dache herabfällt, und den Ein- und Ausgang unmöglich macht.

Dieses wird den Aemtern, Bürgermeistern und Feuerschauern zur genauen Nachachtung kund gegeben.

Freiburg den 13. März 1846.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Die Einrichtung der Spezialeinzugsregister für die Feuerversicherungsbeiträge betr.

Nro. 5836. Da die Feuerversicherungsbeiträge nicht in einem Monat einzugehen pflegen, und es für die jeden Monat erfolgende Ablieferung an die Obereinnehmereien zweckmäßig ist, die Zahlungen, welche in einem Monat erfolgt sind, ohne Vermischung mit den in andern Monaten erhobenen Beträgen in den Spezialeinzugsregistern darzustellen, so hat Großh. Ministerium des Innern zufolge hohen Erlasses vom 16. v. M. Nro. 1956 auf eine dießfallsige Vorlage des Verwaltungsraths der General-Wittwen- und Brandkasse genehmigt, daß statt der in der Beilage C. zur Verordnung vom 20. März 1841 hiefür angenommenen einen Spalte deren mehrere dafür eröffnet werden.

Freiburg den 14. März 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Näher.

Die Aufnahme von Ausländern in den königlich sächsischen Unterthanenverband betr.

Nro. 5916. Die königlich sächsische Regierung hat sich durch die Uebelstände, welche in Folge unbefugter Zusicherungen entstanden, die von Seiten der königlich sächsischen Unterbehörden den um die Aufnahme in den Staats- und Unterthanenverband des Königreichs Sachsen nachsuchenden Ausländern ertheilt wurden, veranlaßt gesehen, ihre Behörden anzuweisen, daß sie, wenn von einem Ausländer um ein seine Aufnahme in den dortigen Staats- und Unterthanenverband zusicherndes Zeugniß angesucht werde, mit dessen Ertheilung so lange, bis von ihnen zur vorgesetzten Kreisdirection Bericht erstattet und deren Entschließung über die Zulässigkeit und Unbedenklichkeit der fraglichen Zusicherung im gegebenen Falle eingeholt worden sey, Anstand zu nehmen, bei erfolgender Genehmigung aber das Zeugniß unter ausdrücklicher Bezugnahme auf selbige auszustellen hätten.

Indem man Obiges zur Nachachtung für diejenigen, welche nach Sachsen auszuwandern beabsichtigen, andurch bekannt macht, werden die Aemter zugleich angewiesen, bei Ertheilung von Auswanderungsscheinen Behufs der Niederlassung im Königreich Sachsen nur solche die Aufnahme in den Staatsverband des Königreichs Sachsen zusichernde Zeugnisse als gültig und ausreichend anzusehen, welche von der betreffenden königlichen Kreisdirection oder der Behörde des Niederlassungsortes unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Genehmigung der Kreisdirection ausgestellt sind, da den diese Genehmigung entbehrenden Erklärungen der Unterbehörden eine verbindliche Kraft für die königlich sächsische Regierung nicht zugestanden wird.

Freiburg am 17. März 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Näher.

Die Diäten der Thierärzte betr.

Nro. 6580. Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 27. Februar d. J. Nro. 2754 wurde verfügt, daß die den Thierärzten bei Hundsmusterungen ausnahmsweise bewilligte Erhöhung der Gebühren auf andere Offizialgeschäfte derselben in ihren Wohnsitzen keine Anwendung finde, dieselben

vielmehr nach der Medizinaltaxordnung für Officialgeschäfte an dem Orte des Wohnsitzes nur eine Versäumnißgebühr von 1 fl. für den Tag anzusprechen haben.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 24. März 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Mangold.

Die Festsetzung der Steuermannslöhne auf dem Oberrhein betr.

Nro. 6503. Die nach diesseitiger Bekanntmachung vom 5. März 1844 Nro. 5102 im Verordnungsblatt Nro. 7 festgesetzten Steuermannslöhne werden — wie für 1845 im Verordnungsblatt Nro. 5 geschehen — auch für das Jahr 1846 für gültig erkannt, und die Aemter Breisach und Müllheim beauftragt, die Aufrechthaltung des Tarifs zu überwachen.

Freiburg den 24. März 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Näher.

Die Abschätzung der Zehntbaulasten betr.

Nr. 6050. Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 24. v. M. Nr. 2568 ist im Einverständnisse mit Großh. Finanzministerium der Architekt Rohrwasser dahier unter die Zahl der für die Zehntbaulasten-Abschätzung aufgestellten Sachverständigen aufgenommen; was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 18. März 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Die Besetzung des Notariats-Distrikts Mahlberg betr.

Nro. 5928. Zufolge hohen Erlasses Großh. Justizministeriums vom 12. d. M. Nro. 1370 wurde dem Assistenten Emil Bischof der Notariats-Distrikt Mahlberg provisorisch übertragen; was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 17. März 1846.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Mangold.

Nro. 6124. Durch Erlaß Großh. Justizministeriums vom 13. März Nro. 1431 ist der Notariats-Distrikt Thiengen dem Notar Wilhelm Weigand übertragen worden.

Freiburg den 20. März 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Näher.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 8. Samstag den 9. Mai **1846.**

Den Ansatz von Gebühren für rechtspolizeiliche Geschäfte der Pfarreien, Kaplaneien und geistlichen Stiftungen betr.

Nro. 6462. Das Großh. Justizministerium hat unterm 6. Mai 1842 Nro. 2308 verfügt, daß der Artikel 12 des Gesetzes vom 13. Oktober 1840, Rgbl. Nro. 33, über die Gebühren für rechtspolizeiliche Geschäfte auf Pfarreien, Kaplaneien und geistlichen Stiftungen Anwendung finde, und von diesen außer den Schreibgebühren und etwaigen Reisekosten keine Gebühren für ein rechtspolizeiliches Geschäft zu entrichten seyen.

Dieß wird unter Bezug auf die im diesseitigen Verordnungsblatt Nro. 51 vom 28. Dezemb. 1839 enthaltene hohe Ministerial-Verordnung vom 8. November jenen Jahrs zur allgemeinen Nachachtung hiemit nachträglich veröffentlicht.

Freiburg den 24. März 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Näher.

An sämmtliche Aemter und Physikate.

Die Vorlage der Zettel der Sanitätsbeamten nach Beendigung von Epidemieen und Epizootien, Behufs der Kostendekretur betr.

Nro. 6718. Im Interesse der Geschäftsvereinfachung werden sämmtliche Aemter angewiesen, künftig die Kostenverzeichnisse

„Officialbesuche der Sanitätsbeamten bei Epidemieen und Epizootien betr."

mit den Amtsakten zunächst an die Großh. Sanitäts-Kommission Behufs deren Prüfung einzusenden, den Physikaten aber wird eröffnet, daß sie ihre Kostenrechnungen über solche Officialbesuche jeweils dem Amte zur Einbeförderung zu übergeben haben.

Freiburg den 27. März 1846.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Den Verkauf unrichtig geeichter Sestergefäße betr.

Nr. 7319. Man sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß nach einer Mittheilung der Großherz. Regierung des Unterrheinkreises an mehreren Orten unrichtige Sestermaaße, welche das Eichzeichen Pfullendorf Nro. 4 tragen, vorgefunden worden sind.

Bei dem Ankaufe von hölzernen Hohlmaaßen von jener Eichstätte ist daher mit Vorsicht zu verfahren, und sind etwa entdeckte Unrichtigkeiten dem Amte zur Anzeige zu bringen.

Freiburg den 4. April 1846.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Mangold.

Digitized by Google

Das Eichen kleiner hlechener Oelgefäße zum Verkauf im Kleinen betr.

Nro. 7312. In Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 17. v. M. Nr. 5766 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch der Gebrauch und das Eichen von ¼ und ⅛tels Schoppen gestattet ist, und daß die betreffenden Eichämter, welche solche kleine Eichgefäße noch nicht besitzen, sich dieselben durch Vermittlung des betreffenden Obereichamtes, bei welchem sich derartige Mustergefäße bereits befinden, verschaffen können.

Freiburg den 4. April 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Die Behandlung der Dienstzeugnisse als Privat- oder Dienstsache betr.

Nro. 7323. In Gemäßheit Erlasses des Gr. Justizministeriums vom 26. v. M. Nro. 1708 wird sämmtlichen Amtsrevisoraten eröffnet, daß Dienstzeugnisse, welche sie den ihnen untergebenen Notaren, Assistenten ꝛc. ꝛc. auszustellen haben, als Dienstsache stempel- und sportelfrei zu behandeln, auch sofern die Versendung an eine Behörde geschieht, portofrei zu versenden seyen.

Freiburg den 4. April 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Die Gebühren der Gendarmen für Verhaftung ausländischer Verbrecher betr.

Nro. 6957. Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 2. l. M. Nr. 2907 ist verfügt worden, daß den Gendarmen in all' den Fällen, in welchen denselben für Beifangung inländischer Verbrecher die Fanggebühren aus der Amtskasse ausbezahlt würden, diese auch für die Beifangung Königlich Würtembergischer Unterthanen aus derselben entrichtet werden, da in Folge der Convention vom 20. Mai 1830 von Seiten der Königl. Würtembergischen Behörden desfalls keine Zahlung geleistet wird.

Dieß wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg am 31. März 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Aberle.

Die Beiträge der Stiftungen zur Kreisstiftungsregiekasse pro 1845—46 betr.

Nro. 6389. In Gemäßheit Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 6. v. M. Nro. 1489 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog vermöge höchster Staatsministerial-Entschließung vom 30. Jänner d. J. Nro. 212 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Deckung der Bedürfnisse der diesseitigen Stiftungsrevision für das Rechnungsjahr 1845—46 die Beiträge der kirchlichen und weltlichen Lokal- und Distrikts-Stiftungen mit dreiviertels Kreuzer vom Gulden Matrikularanschlag nach den bestehenden, und auf den Grund des dermaligen Vermögensstandes der Stiftungen rektificirten Matrikeln erhoben werden.

Die Stiftungsvorstände und Kirchengemeinderäthe werden nun aufgefordert, die in der unten beigedruckten Matrikel hiernach berechneten Beiträge unter Beachtung der im Kreisverordnungsblatt Nro. 17 vom Jahr 1837 enthaltenen diesseitigen Verfügung vom 30. Juni 1837 Nro. 10693 unfehlbar binnen 4 Wochen an die Kreisstiftungsregiekasse dahier einzusenden; die Bürgermeisterämter aber haben dieses Blatt gleich nach dessen Empfang den Kirchengemeinderäthen und Stiftungsvorständen zur Einsicht mitzutheilen, damit dieselben zeitlich hievon Kenntniß erhalten.

Freiburg den 23. März 1846.

Großherz. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

(Mit Matrikel.) v. an Euch anzuschließen.

Digitized by Google

Die Benutzung der Eisenbahn zu Dienstreisen betr.

Nro. 7872. Das Großh. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 4. d. M. Nr. 4725 ausgesprochen, daß die Ministerial-Verordnung vom 24. Jänner 1845 Nro. 866—67 auf diejenigen Sanitäts-Beamten, welche ein Aversum für Reisekosten nicht beziehen, anwendbar sey.

Dieses wird nachträglich zur diesseitigen Bekanntmachung vom 11. Februar 1845 Nro. 2894 im Verordnungsblatt Nro. 3 von 1845 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 14. April 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Aberle.

Die Wahl der Gemeinderäthe in zusammengesetzten Orten betr.

Nro. 7476. Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 27. v. M. Nr. 4343 wird Behufs der Bewirkung einer gleichförmigen Anwendung der §§. 142 und 147 der Gemeinde-Ordnung andurch erläuternd verfügt, daß bei den aus mehreren Orten zusammengesetzten Gemeinden das Amt unter Berücksichtigung der Bürgerzahl jeden Orts zu bestimmen hat, wie viel Gemeinderäthe aus jedem Nebenorte gewählt werden müssen, und daß sodann diese Gemeinderäthe der einzelnen Orte nicht von sämmtlichen Bürgern aller zur Gemeinde gehörigen Orte, sondern nur allein von den Bürgern desjenigen einzelnen Orts gewählt werden dürfen, für welche die betreffenden Gemeinderäthe bestimmt sind.

Hiernach ist sich in allen vorkommenden Fällen zu benehmen, und diese Verfügung in allen zusammengesetzten Amtsgemeinden noch besonders zu verkünden. Freiburg den 7. April 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Roman.

Den Gebrauch der Rechnungs-Abtheilung II. „Etatrechnung früherer Jahre" betr.

Nro. 8432. Die Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Justiz haben durch Entschließung vom 17. Februar d. J. Nr. 1991., beziehungsweise vom 8. d. M. Nr. 2008—9. im Einverständnisse mit Großherzoglichem Finanz-Ministerium verordnet:

§. 1.

Die Rechnungs-Abtheilung II. a. und II. b. wird bei nachstehenden Einnahme- und Ausgabe-Rubriken außer Wirksamkeit gesetzt, und es sind somit alle seither unter diesen Rubriken behandelten Rechnungsposten ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung und Constatirung in Zukunft ausschließlich unter Abtheilung III. „Etatrechnung des laufenden Jahres" zu verrechnen, und zwar:

A. Eigentliche Einnahmen:

pos. 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10 der Rubrikenordnung für die Amtskassen.

B. Eigentliche Ausgaben:

a. Lasten:

pos. 3, 4, 5, 6, 7.

b. Eigentlicher Staatsaufwand:

für Bezirks-Justiz und Polizei

pos. 18, 22, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52.

für Rechtspolizei:

pos. 57, 58, 61, 62 und 63.

§. 2.

Die Rechnungs-Abtheilung II. a. und b. wird demnach noch beibehalten bei den Rubriken.

A. Eigentliche Einnahmen:

pos. 1, 2 und 4.

B. Eigentliche Ausgaben:

A. Lasten.

pos. 1 und 2.

Digitized by Google

B. Eigentlicher Staatsaufwand,
für Bezirks-Justiz und Polizei
pos. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 25 und 53.
für Rechtspolizei
pos. 54, 55, 56, 59, 60.

Dieß wird zur Nachachtung bekannt gemacht, und werden die Amtskassen zugleich angewiesen, die im §. 1. bezeichneten, seit 1. Januar 1846 unter Rechnungs-Abtheilung II. a. und II. b. gebuchten Einnahmen und Ausgaben daselbst zu entfernen, und in die Rechnungs-Abtheilung III. zu übertragen.

Freiburg den 21. April 1836.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. Näher.

Die Auswanderungen nach Nordamerika betr.

Nro. 8877. In den Seehäfen Bremen, Hamburg, Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen und Havre ist in diesem Frühjahr ein so ungewöhnlicher Mangel an zum Transporte von Auswanderern nach Nordamerika geeigneten Schiffen, daß es nicht möglich ist, die ungeheuere Anzahl von Leuten, welche sich im laufenden Frühjahr zur Uebersiedelung entschlossen und fertig machen, in der nächsten Zeit zu befördern.

Bremer Rheder suchen vergeblich Schiffe in Havre und sonst; in Rotterdam, Amsterdam und Antwerpen sind nicht nur zwei nicht sehr große Schiffe in Ladung, vorerst kein anderes in Aussicht; — in Havre reichen die Postschiffe nicht hin, die Masse von Auswanderern, welche dahin eingeschrieben werden oder sich leichtsinnig auf gut Glück ohne Schiff-Akkord dahin begeben, aufzunehmen, andere Dreimaster sind nicht da und vor Ende April nicht zu erwarten.

Zur Belehrung und Warnung der Auswanderungslustigen wird dies hiemit bekannt gemacht.

Freiburg den 25. April 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. Aberle.

Nro. 6936. Durch Erlaß Großherzoglichen Justizministeriums vom 4. December v. J. Nro. 6724. ist die dem Notar Herr in Mannheim durch seine Prüfung im Rechtspolizeifache erlangte Befähigung zur Praxis und Anstellung bleibend entzogen worden, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 31. März 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. v. Andlaw.

Nro. 7448. Georg Harlach von Ringsheim wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen.

Freiburg am 7. April 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. Aberle.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 9. Mittwoch den 20. Mai **1846.**

Die Polizeiordnung für den Ruhrkanal betreffend.

Nro. 8878. In Gemäßheit Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. d. M. Nro. 4928 wird nachstehende Verordnung der königlich preußischen Regierung vom 10. Januar d. J., die Benutzung des Ruhrkanals bei Duisburg betreffend, zur Kenntniß des Schifferstandes gebracht.

Freiburg den 25. April 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. v. Andlaw.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(Nro. 92.) Den Ruhrkanal zu Duisburg betr. I. 5 III. Nro. 134.

Auf Ihren Bericht vom 19. v. M. Will Ich den Tarif der bei Benutzung des Ruhrkanales bei Duisburg zu entrichtenden Gebühren vom 26. April 1839 hierdurch bis zum Schlusse des Jahres 1847 für giltig erklären. Diese Ordre ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sans-Souci den 7. November 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Flottwell.

Für die richtige Abschrift (gez.) Pesch, geheimer Kanzlei-Inspector.

Revidirt und kontrasignirt.

Berlin den 21. Dezember 1845.

(gez.) Georg Wilhelm Diebahn, geheimer Oberfinanzrath.

Polizei-Ordnung für den Ruhrkanal bei Duisburg von der Ruhr bei Neugatt bis zum Rheinkanale.

§. 1. Der Ruhrkanal hat die zweifache Bestimmung, als Schutzhafen zu dienen, und zum Wassertransport benutzt zu werden. Für beide Arten der Benutzung des Kanals ist ein Gebühren-Tarif allerhöchst vollzogen worden.

Jeder Schiffer ist verpflichtet, die Kanalgebühren an den Rendanten der Kanalkasse, und zwar (mit Ausnahme des Schutzgeldes) [§. 21] gleich beim Einlaufen abzuführen. Ueber die geleistete Zahlung wird von dem Rendanten Quittung ertheilt, welche dem Hafenmeister jeder Zeit auf Verlangen vorgezeigt werden muß.

§. 2 Die Aufsicht über den Kanal führt unter Theilnahme und Controle des Rendanten ein Hafenmeister, welcher in allen polizeilichen Angelegenheiten dem Bürgermeister zu Duisburg untergeordnet ist.

§. 3. Jeder Schiffer, der mit dem Schiffe in den Hafen einlaufen will, hat sich bei dem Hafenmeister zu melden. Die Führer von Rheinschiffen haben dabei deren Tragfähigkeit durch Vorlegung des Manifestes, Eichscheines oder Schiffer-Patents nachzuweisen.

§. 4. Nur auf den Grund der über die geleistete Zahlung der Kanalgebühren vom Rendanten ertheilten Quittung werden die Schiffe in den Kanalhafen eingelassen. Sie nehmen diejenige Stellung im Hafen ein, welche ihnen von dem Hafenmeister angewiesen wird.

Digitized by Google

§. 5. Die Fahrstraße sowohl im Ruhrkanal als im Hafen muß stets offen seyn, auch darf sowenig ruhr- als rheinabwärts der Eingang zum Hafen und die Ausfahrt aus demselben gesperrt werden.

Namentlich dürfen die leeren Kohlennachen weder in unmittelbarer Nähe der Ruhrschleuße noch an der Ruhrkanalmündung die Ankunft der Schiffspferde abwarten, und müssen dieselben von letzterer soweit entfernt halten, als erforderlich ist, um den beladenen Kohlennachen beim Anschlagen und bei der Einfahrt nicht hinderlich zu seyn.

Da im Hafen kein Raum zur Aufbewahrung von Hölzern vorhanden ist, so ist auf vorherige Anmeldung nur die Einbringung einzelner kleiner Floßtheile für die Magazinbesitzer gestattet, welche die Hölzer gleich auf das Land und in das Magazin bringen.

§. 6. Alle zum Hafen bestimmten Schiffe müssen ohne Aufenthalt in dem Ruhrkanal nach dem Hafen geführt werden; das Anlegen, sowie das Ein-, Aus- oder Ueberladen im Kanal ist nur nach vorheriger Anmeldung bei dem Hafenmeister und nach erfolgter Abfertigung von Seiten des Rendanten der Kanalkasse an den von dem Hafenmeister anzuweisenden Stellen gestattet.

§. 7. Den Schiffern ist erlaubt, die zu ihren Schiffen gehörenden Kähne mit in den Hafen zu nehmen; sie haben für die gehörige Befestigung derselben an ihren Schiffen zu sorgen.

Das Auslegen anderer kleiner Kähne ist, wenn Raum dazu vorhanden, nur an den vom Hafenmeister anzuweisenden Stellen erlaubt; es müssen aber die Eigener für die Befestigung und den Verschluß derselben sorgen, um Mißbrauch damit zu verhüten.

§. 8. Der Gebrauch der Segel im Hafen ist untersagt.. Die Segel müssen daher vor der Einfahrt in denselben gestrichen werden.

§. 9. Die Führer der mit beweglichem Mast versehenen Fahrzeuge sind gehalten, bei der Durchfahrt durch die Ruhr, resp. Sperrschleuße und unter der Zugbrücke her den Mast zu streichen..

§. 10. Innerhalb der Schleußen dürfen zum Fortstoßen der Fahrzeuge keine mit eisernen Hacken oder Spitzen versehene Fahrstangen gebraucht werden.

§. 11. Der Schiffsführer haftet für jede durch seine oder die Schuld seiner Leute entstandenen Beschädigung der Schleußen, Schleußenthore, Brücken, des Hafens, Kanals und der dazu gehörigen Bauwerke, so weit diese Ordnung nichts Anderes festsetzt (§. 14).

§. 12. Ohne Erlaubniß des Schleußenwärters dürfen von der Schiffsmannschaft weder die Schützen aufgezogen noch die Schleußen geöffnet werden.

§. 13. Die Führer der beladen eingehenden Schiffe können die Ladung in die Magazine bringen oder ihre Fahrzeuge befrachtet liegen lassen. Das Ueberwerfen der Kohlen aus einem Schiffe in das andere ist innerhalb des Hafens zwar gestattet, jedoch muß denjenigen Schiffen, die an einem Magazine ein- oder ausladen wollen, der zu diesem Ein- oder Ausladen und zur An- und Abfahrt hinreichende Platz vorzugsweise gewährt werden.

§. 14. Die Magazinbesitzer sind dafür haftbar, daß bei dem Aus- und Einladen der Kohlen die Hafendossirungen und Wege keine Beschädigungen erleiden.

Die in dem obern Rande der Dossirungen etwa erforderlichen Einschnitte dürfen nur in mäßiger Ausdehnung und mit gehöriger Befestigung nach näherer Anweisung des Hafenmeisters angelegt werden.

§. 15. Die Dossirungen und Wege im Innern des Hafens müssen stets rein gehalten und dürfen mit keinerlei Gegenständen belegt oder beschüttet werden; auch dürfen keine Vorrichtungen an oder auf den Dossirungen und Wegen getroffen werden, wodurch die freie Verbindung gestört oder geschmälert, oder irgend eine Beschädigung der Bauwerke herbeigeführt wird.

§. 16. Kein Schiffer darf in den Dossirungen der Hafendeiche und Wege, oder in den Wegen selbst, oder über dieselben hinaus Anker schlagen; jedes Schiff muß mit besonderen festen Tauen an die dazu vorhandenen Pfähle bei stillem Wetter einfach, bei eintretendem starken Winde oder hohem Wasser auf Anweisung der Hafenbeamten zweifach tüchtig befestigt werden; auch sind die Schiffer dafür verantwortlich, daß ihre Fahrzeuge bei steigendem oder fallendem Wasser die Dossirungen nicht beschädigen.

§. 17. Niemand darf das befestigte Thauwerk eines andern Schiffes ohne dessen Zustimmung, oder ohne des Hafenmeisters besondere Ermächtigung lösen.

§. 18. Kein baufälliges, in Gefahr des Versinkens befindliches Schiff oder sonstiges Fahrzeug darf in den Hafen geführt werden, es möchte denn zum Schiffszimmerplatze bestimmt seyn und dort gleich aufgezogen werden.

Digitized by Google

Wenn sich ein im Hafen bereits befindliches Schiff als baufällig zeigt, so ist dasselbe auf Anweisung des Hafenmeisters binnen 24 Stunden, bei naher Gefahr des Versinkens aber sofort vom Schiffsführer hinauszuschaffen, widrigenfalls dieses auf dessen Kosten und Gefahr bewerkstelligt werden soll.

§. 19. Außerhalb des im Hafen vorgerichteten Schiffszimmerplatzes darf kein Schiff oder sonstiges Fahrzeug auf die Dossirungen des Hafens oder an andern Orten zur Ausbesserung aufgezogen, gestapelt oder in Reparatur genommen werden.

§. 20. Jeder Anordnung der Hafen- und Polizeibeamten muß von den Schiffsführern und Schiffsleuten augenblickliche Folge geleistet und selbst dann Platz gemacht werden, wenn in Folge unerwarteter Ereignisse nothwendig erachtet werden sollte, die Schiffe von den gewöhnlichen oder ihnen angewiesenen Aus-, Ein- oder Ueberladungsstellen zu entfernen.

§. 21. Die Führer der den Hafen verlassenden Schiffe sind verpflichtet, sich bei dem Hafen-Rendanten abzumelden, und sich über die Erlegung der Kanal- und Hafengebühren durch die darüber ertheilten Quittungen auszuweisen. Für Schiffe, welche nach einem Winteraufenthalte von wenigstens vier Wochen den Hafen verlassen ist das tarifmäßige Schutzgeld zu erlegen, auf dessen Betrag jedoch für den Fall, daß die Fahrzeuge weder ausladen noch Ladung einnehmen, das beim Einlaufen etwa bereits entrichtete Kanalgeld (§. 1) gegen Zurückgabe der darüber ertheilten Quittung in Anrechnung kommt.

§. 22. Auch bei dem Auslaufen aus dem Hafen finden die Vorschriften der §§. 6 bis 13 Anwendung.

§. 23. Schiffe, deren Ladung ganz oder zum Theil aus brennbaren oder leicht entzündbaren Stoffen, als Schießpulver, Schwefel, Vitriolöhl, Holzkohlen und dergleichen besteht, in den Hafen zu führen, oder solche Gegenstände im Hafen einzuladen ist untersagt.

Ebensowenig darf auf einem im Hafen liegenden Schiffe oder sonstigen Fahrzeuge Theer oder Pech geschmolzen oder warm gemacht werden. Denjenigen Schiffsführern, welche zu Bauten im Hafen bestimmten Kalk geladen haben, oder welche eine unvollständige Ladung Kalk durch Zuladen von Kohlen im Hafen ergänzen wollen, kann der Eingang unter besonders geschärfter Controle gestattet werden. Ein Schiff, welches leicht entzündbare Stoffe heimlicherweise in den Hafen einführt, kann sofort aus demselben entfernt werden.

§. 24. Das Rauchen von Taback aus Pfeifen ohne Deckel oder von Cigarren, das Lichtbrennen ohne Laternen und das Schießen ist auf den im Hafen liegenden Schiffen verboten.

§. 25. Die Schiffsführer sind dafür verantwortlich, daß die im Hafen liegenden Schiffe nie von der ganzen Mannschaft verlassen werden, sondern wenigstens Einer derselben auf jedem Schiffe anwesend sey.

§. 26. Ballast, Unrath oder Sinkstoffe aus den Schiffen sind nach den dafür bezeichneten oder besonders vom Hafenmeister oder Schleußenwärter anzuweisenden Stellen zu schaffen.

§. 27. Leinpferde dürfen innerhalb des Hafens nicht gebraucht und ebensowenig über den Umfassungsdeich geführt werden, dieselben müssen vielmehr um den Leinpfad längs dem Ruhrkanal zu erreichen oder ihn hafenwärts zu verlassen, den zwischen dem Hafen und den Magazinräumen durchlaufenden Weg einhalten, und dürfen den Umfassungsdeich nur da betreten, wo an der Ruhrschleuße die beiderseitigen Auffahrtswege durch ihn verbunden werden.

§. 28. Die Führer aller den Hafen besuchenden Schiffe sind verpflichtet, auf geschehene Aufforderung von Seiten des Hafenmeisters sich mit ihrer gesammten Mannschaft zum Aufeisen des Kanals und Hafens oder zur Abwendung irgend einer Anfuhr bei Feuer, Sturm oder welcher Art solche sonst seyn möge, unweigerlich zu stellen und thätig mitzuwirken.

§. 29. Das Fahren auf den Wegen im Innern des Hafens nach und von den Magazinen ist gestattet; indessen darf durch dergleichen Fuhrwerk der Verkehr nicht gehindert werden, daher die Wagenführer auf diesen Wegen nicht stehen bleiben, noch auf- oder abladen dürfen, welches letztere stets in den Niederlagen selbst bewirkt werden muß.

§. 30. Der Hafenmeister hat die pünktliche Erfüllung dieser Polizeiordnung zu überwachen. So wenig dieser als der Rendant der Kanalkasse hat für einzelne Dienstleistungen Entschädigung irgend einer Art anzunehmen.

Im Falle ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, oder dieselbe bewaffneter Hülfe bedürfen, haben sie sich an den Bürgermeister zu Duisburg als Polizeiaufsichtsbehörde zu wenden.

§. 31. Ueber alle vorkommenden Kontraventionen gegen diese Polizeiordnung entscheidet in

Digitized by Google

erster Instanz die Ortspolizeibehörde, welche auch verbunden ist, bei der Ausübung dieser Ordnung hülfreiche Hand zu leisten.

§. 32. Kontraventionen gegen die Bestimmungen vorstehender Ordnung werden, insoweit sie nicht besonders mit Strafe bedroht sind, unter Vorbehalt der Verpflichtung zum Schadensersatze mit Geldstrafen von 1 bis 5 Thaler geahndet. In allen Fällen, wo die festgesetzte Geldstrafe wegen Unvermögens der Kontravenienten nicht entrichtet werden kann, tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 33. Die auf Grund der Festsetzung der Ortspolizeibehörde zu erlegenden Strafgelder fließen in die Kommunalkasse.

Nachdem die vorstehende Polizeiordnung unterm 21. Dezember v. J. die Genehmigung des Königl. Finanzministeriums erhalten, wird dieselbe hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf den 10. Januar 1846.

An sämmtliche Physikate.

Die Einsendung der ärztlichen Gutachten in gerichtlichen Untersuchungssachen von Seiten der Sanitätsbeamten an die Sanitäts-Commission betreffend.

Nro. 1822. Man hat wahrgenommen, daß die Verfügung des Großh. hohen Ministeriums des Innern vom 15. April 1823 in rubricirtem Betreff von den Physikaten häufig nicht befolgt wird; man bringt dieselbe daher mit dem Bemerken in Erinnerung, daß man künftig nach Maßgabe der Hauptjahresberichte eine strenge Controle darüber führen werde.

Carsruhe den 1. April 1846.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.

Dr. Teuffel. vdt. Adam.

Die Kosten und Gebühren für Besorgung dienstlicher Obliegenheiten der Gemeinde-Beamten betr.

Nro. 7477. Das Großh. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 6. v. M. Nr. 2932 nachstehendes verfügt:

Es liegt in der Natur der Sache, daß jeder Gemeindebeamte alle Geschäfte seines Dienstes zu verrichten verpflichtet ist, und daß er, wenn er sich zur Ausfertigung fremder Hülfe bedient, diese auf eigene Kosten zu stellen hat. Namentlich gilt dieß auch in Bezug auf die Aufstellung der Voranschläge (§. 132 G. O.) der einen Theil daran bildenden Berechnung der Voraus-Beiträge (§. 17 der Verordnung über Voranschläge) der Beantwortung der Abhörbemerkungen (§. 42 der Rechnungsanweisung), des Rechenschaftsberichts (§. 133 G. O.) u. s. w., welche Geschäfte sämmtlich dem Gemeinderathe kraft seines Amtes obliegen, welcher sich dabei rücksichtlich der schriftlichen Behandlung der Hülfe des Rathschreibers bedienen kann, welcher dazu nach §. 46 G. O. verpflichtet ist, ohne dafür eine besondere Gebühr in Anspruch nehmen zu dürfen.

Wenn jedoch der Gemeinderath und Rathsschreiber zur Besorgung einzelner Geschäfte z. B. schwieriger Rechnungs-Gegenstände nicht befähigt seyn sollte, so ist jedoch nur in diesem Falle zu gestatten, daß ein Sachverständiger beigezogen und dessen Gebühr auf die Gemeindekasse und zwar vom Amte in Gemäßheit des §. 130 Satz 2 G. O. angewiesen werde, da die Gebühren des Geschäftsfertigers eigentlich Gebühren in dieser Gesetzesstelle erwähnter Gemeindebeamten sind. Durch die Herbeiziehung des Sachverständigen, z. B. eines Rechnungsverständigen soll jedoch die Mitwirkung des Gemeinderaths nicht umgangen werden, da nur durch die Selbstbesorgung oder wenigstens durch die Leitung der obigen so wichtigen Gegenstände das eigentliche Verständniß erzielt werden kann, ohne welches bei dem Eingreifen namentlich des Voranschlags in allen Gemeindeangelegenheiten eine gute Dienstverwaltung nicht möglich ist.

Dies wird andurch sämmtlichen Aemtern, Amtsrevisoraten und Gemeindebeamten zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Freiburg am 7. April 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Aberle.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 10. Samstag den 30. Mai **1846.**

Die Auslegung des §. 54 des Bürgerrechtsgesetzes betr.

Nro. 7850. Durch allerhöchsten Staatsministerial-Erlaß vom 19. März d. J. Nro. 520 ist ausgesprochen worden, daß von Israeliten, welchen das Gemeindebürgerrecht verliehen wird, die im Bürgerrechtsgesetz vom 31. Dezember 1831 bestimmten Einkaufsgelder zu beziehen seien, daß aber von den bloß als Schutzbürger angenommenen Israeliten mehr nicht erhoben werden dürfe, als was schon vor dem Bürgerrechtsgesetz vom Jahr 1831 bei schutzbürgerlicher Annahme überhaupt erhoben wurde.

Es wird dieß zur künftigen Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg am 14. April 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Mangold.

Die Aufbewahrung der neuen Vermessungsoperate über Gemeindswaldungen betr.

Nro. 8870. Die Großh. Forstpolizeidirektion hat die Forstämter und Bezirksforsteien früher angewiesen, den Gemeindevorständen bei der Aushändigung der neuen Vermessungsoperate über Gemeindswaldungen Schonung und sorgfältige Aufbewahrung dieser kostbaren Operate, ferner das Einbinden der Grenzvermessungstabellen, Grenzbeschreibungen und Grenzanerkennungs-Urkunden zur bessern Erhaltung dieser wichtigen Urkunden anzuempfehlen. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß ungeachtet dieser Anempfehlung von Seiten der Lokalforststellen die Gemeindevorstände die Waldvermessungsoperate und Grenz-Urkunden häufig verwahrlosen und weder für deren Erhaltung noch für deren Aufbewahrung gehörige Sorge tragen, so daß theilweise das baldige Verderben, theilweise die Verschleuderung dieser Operate zu befürchten steht, wenn nicht kräftige Anordnungen zur Abwendung dieses Mißstandes getroffen werden.

Demgemäß sieht man sich veranlaßt, zu verfügen:

1) Daß die Gemeinden für alle ihre Waldplane Kapseln von Blech oder Pappendeckel anzuschaffen, und ihre übrigen Waldvermessungsoperate, wie namentlich Grenzvermessungstabellen, Flächenverzeichnisse, Stations-, Coordinaten- und Berechnungshefte, ferner ihre Grenzbeschreibungen und Grenzanerkennungs-Urkunden in Pappendeckel einbinden zu lassen haben;
2) daß die Waldvermessungsoperate in den Gemeindsregistraturen an einem geeigneten trockenen Orte sorgfältig aufzubewahren seien.

Freiburg den 25. April 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. Näher.

Digitized by Google

Das Ableben fremder Staatsangehöriger im Lande betr.

Nro. 9563. Durch Erlaß Großh. Justizministeriums vom 23. April d. J. Nro. 2281 wurde verfügt, daß im Falle des Ablebens eines Ausländers das betreffende Amtsrevisorat mit der nach §. 2 lit. l. des VI. Constitutions-Edikts erforderlichen Nachricht von der Eröffnung der Erbschaft jeweils einen in gehöriger Form ausgefertigten Todesschein an die betreffende auswärtige Behörde zu übersenden hat.

Sämmtliche Amtsrevisorate werden angewiesen, sich vorkommenden Falles genau hiernach zu richten.

Freiburg den 5. Mai 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. Näher.

Die Form der Pfandurkunden betr.

Nro. 9882. Durch Erlaß Großh. Justizministeriums vom 30. April Nro. 2472 wurde nachträglich zur Verordnung vom 3. Juli v. J. Nro. 3774 verfügt, daß außer den Einlagsbogen auch die Pfandbuchsextrakte mit der Haupturkunde so zu verbinden und zu besiegeln seien, daß sie mit dieser ein untrennbares Ganze bilden.

Freiburg am 8. Mai 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. Näher.

Das sogenannte Tagläuten durch die Schullehrer betr.

Nro. 9857. Das Großh. Ministerium des Innern hat unterm 28. v. M. Nro. 5804 verfügt:

Wenn in einem einzelnen Falle — gegen die Regel — ein Schullehrer die Befreiung von der als Meßner im Allgemeinen ihm obliegenden Verpflichtung zum sogenannten Tagläuten ansprechen zu können glaubt, und nachzuweisen vermag, daß das Tagläuten lediglich zu polizeilichen oder andern Zwecken Statt finde, welche keine kirchliche Beziehung haben, so bleibe ihm überlassen, im einzelnen Falle die Entscheidung der zuständigen Verwaltungs-Behörde besonders einzuholen.

Freiburg den 8. Mai 1846.

Größherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.
der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. Roman.

Die Schullehrer Lesezirkel betreffend.

Nro. 9856. Das Großh. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 28. April d. J. Nro. 9856 zu erkennen gegeben, daß nichts dagegen zu erinnern sey, wenn die Anordnung getroffen wird, daß der Transport der zum Schullehrer Lesezirkel gehörigen Bücher und Schriften durch

Digitized by Google

die von den Gemeinden bezahlten Amtsboten ohne Kosten für die Schullehrer und ihren Lesezirkel besorgt werde.

Freiburg den 8. Mai 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. Näher.

Den Ankauf von Saatkartoffeln und die Verrechnung der hiezu angewiesenen Gelder bei den Amtskassen betreffend.

Nro. 10186. Höchsten Orts wurde der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins zum Ankauf von Saatkartoffeln für die hieran Mangel leidenden Landwirthe bei der Großh. General-Staatskasse ein Credit von 30,000 fl. eröffnet. In den meisten Fällen wurden von der General-Staatskasse Anweisungen auf die betreffenden Amtskassen zur Zahlung an die Verkäufer ertheilt. Die Empfänger der Kartoffeln haben dafür einen von der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins festzusetzenden ermäßigten Preis theils sogleich, theils nach Ablauf einer bewilligten Borgfrist zu bezahlen.

Damit nun eine Gleichförmigkeit bei Buchung der Zahlungen erhalten werde, fand sich Großh. Ministerium des Innern veranlaßt, durch Verfügung vom 7. d. M. Nro. 6323 anzuordnen:

1) Die Amtskassen-Verrechnungen haben die Zahlungen an die Verkäufer der Kartoffeln in der Rechts-Abtheilung IV. pos. 13 „an oder für Privaten" zu verausgaben, und im Soll der Einnahme Abth. IV. pos. 13 „von oder für Privatpersonen" Behufs der einnahmlichen Verrechnung vorzutragen.

2) Nach Beendigung des Vertheilungsgeschäfts übergiebt die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins die Einzugslisten Ortsweise und in doppelter Ausfertigung den betreffenden Amtskassen.

   Jede Amtskasse stellt ein Exemplar dieser Einzugslisten den betreffenden Ortsvorgesetzten mit dem Auftrage zu, die in denselben enthaltenen Summen zu erheben und der Amtskasse im vollen Betrage kostenfrei aufzuliefern.

   Der erhobene Betrag wird an dem nach §. 1. unter Abth. IV. konstatirten Einnahme Soll in die Spalte „Zahlung" gebracht, sofort zwischen Großh. Generalstaatskasse und der Amtskasse abgerechnet.

3) Wird von einer Amtskasse nach §. 2. mehr erhoben, als sie nach §. 1. vorgeschossen hat, oder eine solche an die Kartoffelverkäufer eine Zahlung gar nicht geleistet, so wird die desfallsige Summe unter Rech. Abth. IV. §. 13. auf den Grund der Einzugslisten in Einnahme und Ausgabe durchgeführt, und an Großh. Generalstaatskasse baar aufgeliefert.

Dieß wird zur genauer Darnachachtung sämmtlicher Amtskassen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 12. Mai 1846.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. v. Andlaw.

Digitized by Google

Die Besetzung eines Freiplatzes für ein evangelisches Waisenmädchen aus dem Oberrheinkreise in der von Stulz'schen Waisenanstalt zu Lichtenthal betr.

Nro. 10480. Nach einem Erlasse Großherzogliche Ministeriums des Innern vom 24. v. M. Nro. 5692 steht demnächst die Eröffnung eines Freiplatzes in der von Stulz'schen Waisenanstalt zu Lichtenthal für ein evangelisches Mädchen aus dem Oberrheinkreise in Aussicht.

Sämmtliche Aemter des Kreises werden daher unter Bezug auf die im Regierungsblatte vom Jahre 1834 Nro. LII. bekannt gemachten Statuten und mit Hinweisung auf die diesseitige Entschließung vom 2. Juli 1841 Nro. 13946 (Anz.-Bl. von 1841 Nro. 55.) aufgefordert, nach unverweilter geeigneter Bekanntmachung in den Gemeinden ihre Aufnahmsanträge unter Anschluß der vorgeschriebenen Zeugnisse, und insbesondere des vollständig und genau ausgefüllten, und gehörig beurkundeten, nach diesseitiger Bekanntmachung vom 17. Mai v. J. Nro. 10132. (Verord. Nro. 10.) vorgeschriebenen Fragbogens

binnen vier Wochen,

um so gewisser anher vorzulegen, als spätere Anträge nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Freiburg den 15. Mai 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Braunewald.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

N. 11. Mittwoch den 1. Juli 1846.

Daß Staatshandbuch pro 1846 betr.

Nro. 11287. Die Aemter und Amtsrevisorate des diesseitigen Kreises werden aufgefordert, das ihnen von diesseitiger Expeditur zugegangene neue Staatshandbuch nach dem Stand vom 1. Jänner 1846 mit 1 fl. Werthanschlag in ihre Dienstinventarien einzutragen, auch von diesem Eintrag unter Angabe der Nummer des Inventars sowohl der Amtskasse als dem diesseitigen Controlebüreau, woselbst die Einträge gleichmäßig erfolgen müßen, Kenntniß zu geben.

Freiburg am 25. Mai 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. Hahn.

Die Abtretung der Brandentschädigungen betr.

Nro. 11039. Der §. 52. des Feuerversicherungs-Gesetzes bestimmt, daß die Verlegung des Bauplatzes eines abgebrannten Gebäudes auf eine andere Stelle auf Ansuchen des Eigenthümers gestattet werden könne.

Es wird jedoch hierbei kein Unterschied gemacht, ob derselbe bereits zur Zeit des Brandes Eigenthümer gewesen, oder es erst später nach Maßgabe des §. 58. des Feuerversicherungs-Gesetzes geworden ist.

Eine Beschränkung in dieser Beziehung kann somit um so weniger Statt finden, als für eine solche Verlegung des Bauplatzes sehr oft staatspolizeiliche und andere Gründe sprechen.

Da jedoch mit dieser Bestimmung leicht Mißbrauch getrieben werden kann, so liegt es im Interesse der Feuerversicherungs-Anstalt, daß die Verlegung eines solchen Blauplatzes nur dann genehmigt werde, wenn dieselbe als gehörig begründet erscheint.

Es werden deßhalb sämmtliche Aemter des diesseitigen Kreises aufgefordert, bei Prüfung derartiger Gesuche mit der größten Genauigkeit und Sorgfalt zu verfahren.

Freiburg den 20. Mai 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. Roman.

Die Behandlung der Dienstzeugnisse als Privat- oder Dienstsache betr.

Nro. 10847. Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 24. v. M. Nro. 5641. ist verfügt worden, daß die den Amtverwesern, Aktuarien, Gend'armen, Amts- und Polizeidienern rc.

Digitized by Google

auszustellenden Dienstzeugnisse als Dienstsache stempel- und sportelfrei zu behandeln, auch insofern die Versendung an eine Behörde geschieht, portofrei zu versenden seien.

Dieses wird zur Nachachtung den betreffenden Behörden bekannt gemacht.

Freiburg am 19. Mai 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. Würth.

Die Verkündung der Gemeinderechnungsbescheide an die Rechner und Gemeinde-Räthe betreffend.

Nro. 12405. Sämmtliche Amtsrevisorate des diesseitigen Kreises werden in Erläuterung des §. 45. der Vollzugs-Verordnung über die Führung und Stellung der Gemeinderechnungen vom 19. November 1844 Reg.-Bl. Seite 261 und 262, wornach der Rechnungsbescheid dem Rechner und Gemeinderath mit Angabe der Entscheidungs-Gründe verkündet werden soll, zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, daß statt einer förmlichen Verkündung die Rechnungsbescheide in abgesonderten Ausfertigungen dem Gemeinderechner und Gemeinderathe durch die Amtsboten gegen Bescheinigung zuzustellen und die Zustellungs-Bescheinigungen von der Abhörbehörde zu ihren Acten zu bringen seien.

Freiburg den 9. Juni 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Näher.

Den Todesschein des angeblich in Ettlingen oder Hellingen gebürtigen Johann Fiedler betreffend.

Nro. 12674. Nach einem durch das großh. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten dem großh. Ministerium des Innern mitgetheilten Todesscheine ist am 11. Juni 1845 im Spital zu Forli gestorben:

„Johann Fiedler von Ettlingen oder Hellingen, Sohn von Kaspar und Maria Fiedler."

Da der wirkliche Geburtsort Fiedlers bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, so wird solches mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß der Todesschein den Familien-Angehörigen Fiedlers durch das betreffende Bezirksamt auf hieher erstattete berichtliche Anzeige werde verabfolgt werden.

Freiburg den 12. Juni 1846.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Kupferschmitt.

Die im Verlage der W. Meck'schen Buchhandlung in Konstanz erschienene Druckschrift „das höhere und niedere Studienwesen im Großherzogthum Baden" betr.

Nro. 12977. Man sieht sich andurch verlaßt, sämmtliche Schulbehörden und sonstige mit dem Schulwesen beschäftigte Personen auf die in dem Verlage der W. Meck'schen Buchhandlung erschienene Druckschrift „das höhere und niedere Studienwesen im Großherzogthum

---

Digitized by Google

Baden;" worin sämmtliche über Volks-, Gewerbe- höhere Bürger-Schulen, die polytechnische Anstalt, gelehrte Schulen (Lyceen, Gymnasien, Pädagogien) und die beiden Landes-Universitäten erschienenen Gesetze und Verordnungen zusammengestellt sind, ihrer Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit wegen hiemit aufmerksam zu machen.

Freiburg den 16. Juni 1846.

Größherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Kupferschmitt.

Das Nachsuchen von Urlaub durch Soldaten oder deren Angehörige betr.

Nro. 12650. Ungeachtet der im Verordnungsblatt Nro. 15. vom vorigen Jahre bekannt gemachten Verordnung des großh. Kriegs-Ministeriums über das Nachsuchen von Urlaub durch Soldaten oder deren Angehörige, sind doch neuerdings wieder eine so große Anzahl von Urlaubsgesuchen, sowohl bei dem großh. Armeecorps-Commando, als auch bei dem großh. Kriegsministerium eingereicht worden, daß man sich veranlaßt findet, die oben bezeichnete Verordnung wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, nach welcher verfügt wurde:

1) Jedes Gesuch um Ertheilung von Urlaub oder um Belassung in Urlaub ist von dem betreffenden Soldaten selbst zu stellen und seiner nächst vorgesetzten Stelle, Compagnie, (Schwadrons-, Batterie-) Commando oder von dem beurlaubten Soldaten aber direkt an das Regiments-Commando einzusenden.

2) Ein solches Gesuch darf nur gestellt werden, wenn seit dem Zugang des Soldaten zu dem Militär, solche Veränderungen in den Familienverhältnissen eingetreten sind, daß derselbe zur Ernährung von Eltern, oder Geschwistern durchaus nothwendig geworden ist, nur es müßen deshalb in dem Gesuche die Verhältnisse, welche diese Nothwendigkeit begründen, aufgeführt seyn.

3) Bevor der Soldat sein Gesuch der nächst vorgesetzten Militär-Behörde einreicht, hat er dasselbe dem Ortsvorstand vorzulegen, welcher nach eingezogenen Erkundungen unter Zuzug und Einvernahme des Gemeinderaths, seine Ansicht:

a. ob das Gesuch wirklich dringend ist, und
b. ob nicht in anderer Weise dem Bedürfniß der Unterstützung der Familie abgeholfen werden kann,

beizusetzen, und dem Bezirksamt zur Beglaubigung und etwaiger Ansichts-Abgabe einzuschicken hat.

4) Wird wegen Kränklichkeit der Eltern oder andrer Familien-Angehörigen eine Berücksichtigung mit Urlaub nachgesucht, so muß ein ärzliches Zeugniß von dem Physikat ausgestellt oder beglaubiget, beigelegt werden.

5) Alle Gesuche von Soldaten, welche nicht mit diesen vorgeschriebenen Zeugnissen vorgelegt werden, so wie alle Gesuche, welche von Familien-Angehörigen oder Ortsvorständen an höhere Commandostellen eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung.

9) Den Ortsvorgesetzten, Aerzten und Ortsgeistlichen wird dringend empfohlen nur in Fällen äußerster Noth die erforderlichen Zeugnisse auszustellen und stets zu beachten, daß für jeden mit Urlaub berücksichtigten Soldaten ein andrer Mann in Dienst behalten werden muß, welcher sonst seiner Dienstzeit und Ausbildung nach in Urlaub belassen würde.

Bei jeder Unterstützung eines Urlaubs-Gesuches ist daher wohl zu erwägen, ob eine Unterstützung der Familie wirklich so dringend ist, als die Familie angibt, und ob nicht viele andere sich in gleicher Lage befinden, damit nicht der Unbescheidenheit und Zudringlichkeit hier zu Theil werde, was nur der Noth gegeben werden soll, wo jedes unzeitige Mitleid oder Nachgeben zur Ungerechtigkeit gegen einen Andern führt.

Da die Präsentzeit der Conscriptionspflichtigen aller Waffen auf die für deren militärische Ausbildung unumgänglich nöthige Zeit beschränkt ist, zur Erfüllung der Conscriptionspflicht aber

Digitized by Google

diese militärische Ausbildung durchaus erfordert wird, liegt überdies in einer Beurlaubung auf Kosten der militärischen Ausbildung eine dem Gesetz widerstreitende Dispensation von der Conscriptionspflicht.

Die Bezirksämter und Ortsvorgesetzte haben für die gehörige Bekanntmachung dieser Verordnung zu sorgen und namentlich kein Gesuch zu bevorworten, welches diesen Vorschriften zuwider ist.

Freiburg den 12. Juni 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Muser.

Die Nachfrage nach Arbeitsbestellungen durch Schneider betr.

Nro. 13004. Durch hohen Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 19. v. M. Nro. 6937 wurde anher zu erkennen gegeben, daß den Schneidern zwar unbenommen sey, Bestellungen auf Arbeit anzunehmen, und ihren Kunden in deren Wohnungen das Maaß zu nehmen, daß ihnen aber nicht gestattet sey, Bestellungen auf Arbeit von Haus zu Haus erst aufzusuchen, und ihre Muster hausirweise zur Erlangung von Arbeitsbestellungen anzubieten.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg am 16. Juni 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Kupferschmitt.

Den Besuch der Wirthshäuser und Tanzböden durch Schulkinder betr.

Nro. 12983. Man sieht sich veranlaßt, die diesseitige Verordnung vom 15. März 1836 Nro. 4431 Anz.-Bl. Seite 393, wornach den Kindern aus der Volksschule, sowie den Sonntagsschülern, also in Städten den Knaben bis nach vollendetem 16. Jahre, und den Mädchen bis nach zurückgelegtem 15. Jahre, auf dem Lande aber bis zu einem weitern Jahre (§. 22. der Schulordnung vom 15. Mai 1834 Regierungsblatt Nro. XXV.) der Besuch der Wirthshäuser und Tanzböden strengstens untersagt ist, mit dem Anfügen andurch wiederholt bekannt zu machen, daß eine Nachsicht von diesem Verbote nur in dem Falle zu gestatten ist, wenn der Besuch unter Aufsicht der Eltern, Verwandten, Pfleger oder anderer hiezu bestellter Personen geschieht.

Zugleich werden sämmtliche Aemter aufgefordert, das Polizeipersonale zur strengen Ueberwachung dieser Anordnung anzuweisen, und solche Wirthe, welche gegen das Verbot Schulkinder und Sonntagsschüler in ihren Wirthschaftslokalen dulden, mit Geld zu bestrafen, oder nach Umständen nach Maaßgabe der §. 23 und 24 der Wirthschafts-Ordnung vom Jahre 1834 Regierungs-Blatt Nro. 49 zu behandeln.

Freiburg den 16. Juni 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. Kupferschmitt.

Digitized by Google

Die Kosten für die Verpflegung der Pfleglinge der Siechenanstalt in Pforzheim betr.

Nro. 12634. Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 22. Mai d. J. Nro. 7080 wurde der Betrag, welcher die in die Siechenanstalt aufgenommenen vermöglichen Kranken für ihre Verpflegung jährlich zu entrichten haben, vom 1. Juli d. J. an auf 160 fl. festgesetzt, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 12. Juni 1846.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. v. Andlaw.

Die Abnahme der Emballage vor Verwiegung übergangsabgabepflichtiger Weine in Fässern betreffend.

Nro. 5738. Nach einer auf der letzten Generalconferenz getroffenen Verabredung zwischen den Vereinsregierungen soll die Uebergangsabgabe von vereinsländischem Wein, welcher ohne Ueberfässer nach andern Vereinsländern gesendet wird, nur aus dem Gewichte berechnet werden, welches sich nach Abnahme der äußern Emballage, als Matten, Leinwand u. s. w., sowie der an den Fässern etwa befindlichen Gypsböden ergiebt.

Man setzt hievon die diesseitigen Weinproducenten und Weinhändler, welche etwa derartige Versendungen zu machen beabsichtigen, in Kenntniß.

Carlsruhe den 12. Juni 1846.

Zolldirektion.
J. A. d. D.
Heß.

vdt. Schmidt.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchhandlung dahier den Verkauf der im Jahr 1844 erschienenen Registratur-Ordnung für Amtsrevisorate übernommen hat, und das Exemplar zu achtzehn Kreuzern abgeben wird.

Carlsruhe den 16. Juni 1846.

Secretariat des Großh. Justiz-Ministeriums.
Bachelin.

Die Uebergangsabgabe von Tabaksfabrikaten insbesondere von Cigarren betr.

Nro. 5737. Einer auf der vorjährigen General-Conferenz getroffenen Vereinbarung zufolge wird künftig die Uebergangsabgabe von Cigarren bei deren Versendung nach Preußen, Sachsen, Kurhessen und in die Lande des Thüringischen Vereins nicht mehr vom Brutto-, sondern vom Nettogewichte in der Art erhoben werden, daß die im Vereinszolltarif sowohl für die äußere Umschließung als auch für die kleinen Kisten und die Körbchen, worin die Cigarren verpackt sind, ausgesetzte Tara gewährt wird.

Dieses wird zur Nachricht an die betreffenden Gewerbtreibenden hierdurch verkündet.

Carlsruhe den 12. Juni 1846.

Zoll-Direktion.
J. A. d. D.
Heß.

vdt. Schmidt.

Digitized by Google

Die Verwendung bleierner Röhren zu Wasserleitungen für Trinkwasser betr.

Nro. 12649. Nach den sowohl in früherer als neuerer Zeit von Sachverständigen angestellten Untersuchungen und erstatteten Gutachten, löst sich das Blei der zur Leitung von Wasser verwendeten Bleiröhren als saures kohlensaures Bleioxyd im Wasser auf und zwar um so mehr, je reiner das Wasser ist. Nur kohlensaure, schwefelsaure und in minderm Grade salzsaure Salze erschweren oder hindern diese Lösung.

Da nun aus diesem Grunde der Genuß des durch solche Röhren geleiteten Trinkwassers, namentlich wenn es die letztgenannten Bestandtheile nicht in genügendem Maaße enthält, und sofern das Wasser nicht blos auf eine ganz kurze Strecke durch solche Röhren fließt, der Gesundheit sehr schädlich werden kann, so sieht man sich in Gemäßheit hoher Ministerial-Verfügung vom 22. Mai d. J. Nro. 7090 veranlaßt, vor der Verwendung bleierner Röhren zur Leitung von Trinkwasser zu warnen.

Freiburg den 12. Juni 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall.

vdt. v. Andlaw.

Nro. 8110. Die Verletzung der Vorschriften über die Controlirung der Salzfrachtvergütungen betreffend.

1) Nach Erlaß Großh. Finanzministeriums vom 19. März 1846 Nro. 1983 wird den Obereinnehmereien und Hauptsteuerämtern hierdurch die Ermächtigung ertheilt, solche Verletzungen der Vorschriften über die Controlirung der Salzfrachtvergütungen, welche nach den jeweils bestehenden Verordnungen die Verweigerung der Salzfrachtvergütung zur Folge haben würden, von denen aber den begleitenden Umständen nach anzunehmen ist, daß sie lediglich auf einem entschuldbaren Versehen beruhen, statt mit gänzlicher Verweigerung der Salzfrachtvergütung nur mit einer Ordnungsstrafe von 1 fl. bis zu 15 fl., welche an der regulativmäßigen Frachtvergütung in Abzug zu bringen ist, vorbehaltlich des dem Bestraften offenstehenden Recurses an diesseitige Stelle zu ahnden.

2) Ist die Verletzung einer Vorschrift über die Controlirung der Salzfrachtvergütungen die Folge eines unvorhergesehenen Naturereignisses oder eines Unglückfalls und wird dies genügend erwiesen, so hat die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) von Erkennung einer Strafe Umgang zu nehmen und die Auszahlung der Frachtvergütung anzuordnen.

3) Zur Erlassung des Erkenntnisses ist diejenige Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) in deren Bezirk der Bestimmungsort des betreffenden Salztransportes liegt, die Zuständige.

4) Tritt während des Transportes einer Salzladung ein Naturereigniß oder ein Unglücksfall ein, wodurch die Erfüllung der bestehenden Controlvorschriften unmöglich wird, so hat der Fuhrmann dem Untererheber des nächstgelegenen Ortes davon die Anzeige zu machen.

Dieser muß sich vom Sachverhalte überzeugen, eine Bescheinigung über den Erfund ausstellen, und dem Fuhrmanne zur Abgabe an den Erheber des Bestimmungsortes einhändigen.

5) Wenn der Untererheber am Bestimmungsorte einer Salzladung, wofür Frachtvergütung in Anspruch genommen wird, bei der Controlirung die Verletzung einer Vorschrift wahrnimmt, wornach die Verweigerung der Salzfrachtvergütung stattfinden muß, so hat derselbe sogleich den Salzempfänger unter Hinweisung auf den Inhalt gegenwärtiger Verfügung aufmerksam zu machen.

Verzichtet hierauf der Salzempfänger auf den Bezug der Salzfrachtvergütung, so hat der Untererheber dies von demselben auf dem Ladschein beurkunden zu lassen und Letzteren mit den zugehörigen Controlplombagen der Obereinnehmerei bei der Abrechnung vorzulegen.

Nimmt aber der Salzempfänger die Behandlung nach Satz 1 und 2 dieser Verordnung in Anspruch, so hat der Untererheber den Erfund der Controlirung zu Protokoll zu bringen und solches

Digitized by Google

unter Anschluß des Ladscheins und der Controlbleie vorkommenden Falls auch der im Satz 4 erwähnten Bescheinigung der vorgesetzten Obereinnehmerei sogleich einzusenden.

6) Die zuständige Obereinnehmerei führt hierauf nöthigenfalls weitere Untersuchung oder beauftragt damit geeignetenfalls den betreffenden Untererheber und gibt sofort das Erkenntniß.

Sollten etwa durch die Untersuchung besondere Kosten erwachsen, so hat solche der Salzbezieher zu tragen, wenn eine Verletzung der Controlvorschriften wirklich stattgefunden hat, andernfalls die Salinekasse, welcher dann der Betrag in einer Unterabtheilung des Verzeichnisses über die Salzfrachtvergütungen ꝛc. in Aufrechnung zu bringen ist.

7) Das Protokoll, beziehungsweise die Acten, sollen enthalten:

a. den Namen und Wohnort des zur Empfangnahme der Salzfrachtvergütung Berechtigten, auch den Namen und Wohnort des Fuhrmanns;

b. die Bezeichnung des Ladscheins nach Nummer und Datum, ferner die Angabe des betreffenden Salzquantums und der regulativmäßigen Salzfrachtvergütung;

c. die Angabe, welche Controlvorschrift verletzt wurde, auch durch wen und die Bemerkung ob und wie viele Controlplombagen durch den betreffenden Erheber abgeschnitten und wie viele überhaupt abgeliefert wurden;

d. die Vernehmlassung des oder der Betheiligten;

e. den Betrag der Ordnungsstrafe, welche die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) erkannt hat, auch den Betrag der etwaigen Kosten und die Angabe, wer solche zu ersetzen hat, ferner die Entscheidungsgründe;

f. die Eröffnung, daß dem Betreffenden der Recurs an die diesseitige Stelle vorbehalten wurde, welcher bei der betreffenden Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) von der Eröffnung an innerhalb acht Tagen anzuzeigen und innerhalb weiterer drei Wochen auszuführen ist;

g. die Bemerkung, daß der Bestrafte auf den Recurs ausdrücklich verzichtet hat, oder die Angabe des Tages, an welchem die Anzeige des Recurses und die Ausführung desselben erfolgte, welch' Letztere sammt Acten unter dem geeigneten Antrag anher einzusenden ist, oder aber die Nachweisung, daß die Recursausführung in der bestimmten Frist versäumt wurde; endlich

h. die Bezeichnung des Tages, an welchem die Auszahlung der regulativmäßigen Frachtvergütung nach Abzug der erkannten Strafe angewiesen wurde.

8) Die erwachsenen Acten und die zugehörigen Controlplombagen sind mit der Aufrechnung der Salzfrachtvergütungen der betreffenden Salinekasse zuzusenden.

9) Untersuchungen, welche nach vorstehender Vorschrift behandelt wurden, eignen sich weder in das Prozeßregister, noch in das Strafregister über Steuervergehen.

Es ist jedoch darüber von jeder Obereinnehmerei ein fortlaufendes Verzeichniß auf Impressen für Prozeßregister zu führen und in der letzten Colonne „Erledigung des Straffalles" der Tag anzugeben, an welchem die Acten mit der Aufrechnung an die Salinekasse abgegangen sind.

Im Monat Jänner wird ein Auszug je für das verflossene Jahr der betreffenden Salinekasse zugesendet.

Karlsruhe den 10. Juni 1846.

Steuerdirection.
Seltzam.

vdt. Sachs.

Den Vollzug der Forstfrevelstrafen betr.

Nro. 13823. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat zum Vollzug §§. 6 und 25 der Verordnung vom 6. September v. J. das Verfahren und den Vollzug der Erkenntnisse in Forstfrevelsachen betreffend, unterm 26. Mai d. J. Nro. 7388 eine nähere Bestimmung ertheilt, welche die Großh. Forstpolizei-Direction bereits in ihr Verordnungsblatt 1846 Nro. 5. aufgenommen hat.

Digitized by Google

Unter Bezug auf diese Bekanntmachung werden daher die Forstgerichte angewiesen, obiger Ministerial-Verordnung genau nachzukommen und den Vollzug durch den Forstgerichts-Actuar gehörig zu überwachen, weßhalb das diesseits hinausgegebene Muster zu der §. 6 der Verordnung vom 6. September 1845 vorgeschriebenen Uebersicht hiernach alsbald zu ergänzen ist.

Freiburg den 25. Juni 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. Hahn.

Die Besetzung des Notariatsdistriktes Schönau betreffend.

Nro. 12646. Durch Erlaß Großh. Justizministeriums vom 6. l. M. Nro. 3247 ist dem Assistenten Wilhelm Schlachter der Notariatsdistrikt Schönau provisorisch übertragen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 12. Juni 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Kupferschmitt.

Die Anzeige von Verbrechen und andern wichtigen Ereignissen betr.

Nro. 12641. Das Großh. Ministerium des Innern hat sich durch die zu große Ausdehnung, welche einzelne Aemter der Vorschrift über die Anzeige von Verbrechen geben, durch Erlaß vom 2. Juni d. J. Nro. 7782 zu verfügen veranlaßt gefunden, daß künftig nur von vorkommender Todtschlag, vollzogener Brandstiftung, Straßenraub, Hochverrath und Aufruhr Anzeige an gedachtes Ministerium zu erstatten sei.

Sämmtliche Aemter werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Freiburg den 12. Juni 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall.

vdt. v. Andlaw.

Hiezu eine Beilage „neue Verfahrungsart, die Kartoffeln aus Saamen zu ziehen."

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 12. Samstag den 11. Juli 1846.

Die Vertheilung der israelitischen Unterstützungsgelder für das Jahr 1845 betr.

Nro. 12975. Nach einem Erlaß Gr. Oberraths der Israeliten vom 21. März d. J. Nr. 155 sind zur Unterstützung dürftiger Israeliten des Oberrheinkreises für das Jahr 1845 zur diesseitigen Verfügung gestellt worden . . . . . 545 fl. 31 kr.

Davon gehen ab als Preis für einen Israeliten aus dem Oberrheinkreis, der sich ausschließlich durch den Betrieb der Landwirthschaft ernährt . . . . 50 fl. — kr.
die beim nächsten landwirthschaftlichen Centralfest werden vergeben werden,

der Rest mit . . . . . 495 fl. 31 kr.
wurde in folgender Weise vertheilt.

I. Amt Breisach.

a. Stadt Breisach.

1.	Lehmann Kahn, Lehramtscandidat	20 fl. — kr.
2.	Isak Kahn, letzter Beitrag	14 fl. — „
3.	Abraham Werthheimer, Schuster, ebenso . . .	6 fl. — „
4.	Bernhard Bär, Lehramtscandidat	20 fl. — „
5.	Philipp Geißmar, Schneider, letzter Beitrag . .	16 fl. 30 „
6.	Moses Schwab, Schneider, ditto	18 fl. — „
7.	Nathan Rosenberger, Schuster, ditto . . .	20 fl. — „
8.	Samuel Netter, Schuster, erster Beitrag . . .	20 fl. — „
9.	Jakob Guggenheimer, Bäcker, ditto . . .	20 fl. — „
10.	Samuel Lazarus, Schneider, ditto	16 fl. 30 „

b. Gemeinde Ihringen.

11.	Heinrich Geißmar, Lehramtscandidat . . .	20 fl. — „
12.	Samuel Weil, 70 Jahre alt, Unterstützung . . .	3 fl. 35 „
13.	Marx Mayer, Wittwe, ebenso	3 fl. 35 „
14.	Jakob Weil, Wittwe, ebenso	3 fl. 35 „
15.	Herz Heilbronner, Kinder, ebenso	3 fl. 35 „
		205 fl. 20 kr.

II. Oberamt Emmendingen.

c. Gemeinde Eichstetten.

16.	Jakob Weil, Bäckerlehrling, weiterer Beitrag . .	20 fl. — kr.
17.	Lazarus Meyer, Lehramtscandidat	20 fl. — „
18.	Aron Hemmerdingen, Lehramtskandidat . . .	20 fl. — „
19.	Lehmann Weil, Unterstützung	3 fl. 35 „
		63 fl. 35 kr.

Digitized by Google

III. Amt Ettenheim.

d. Gemeinde Altdorf.

20.	Jeanette Groß, Unterstützung	3 fl. 35 kr.
21.	Joel Weil, Unterstützung	3 fl. 35 „

e. Gemeinde Ettenheim.

22.	Karoline Lion, Unterstützung	3 fl. 35 „

f. Gemeinde Kippenheim.

23.	Raphael Weils Tochter, Unterstützung . . .	3 fl. 35 „

g. Gemeinde Orschweier.

24.	Abraham Durlacher, Glaser, erster Beitrag . .	40 fl. — „

h. Gemeinde Rust.

25.	Aron und Herz Ach, Unterstützung	3 fl. 35 „
26.	Magdalene Weinheim, ebenso	3 fl. 35 „
27.	Maria Ulmann, Unterstützung	3 fl. 35 „
28.	Marx Grumbacher, ebenso	3 fl. 35 „
		68 fl. 40 kr.

IV. Amt Lörrach.

i. Gemeinde Kirchen.

29.	Leopold Bloch, Unterstützung	3 fl. 35 kr.
30.	Samuel Moses, Wittwe, ebenso	3 fl. 35 „
31.	Jakob Moses, ledig, Unterstützung	3 fl. 35 „

k. Gemeinde Lörrach.

32.	Lea Levi, Unterstützung	3 fl. 35 „
33.	Lazarus Graf, ebenso	3 fl. 36 „
		17 fl. 56 kr.

V. Amt Müllheim.

l. Gemeinde Müllheim.

34.	Jakob Heimann, Schlosser, zweiter Beitrag . .	30 fl. — kr.
35.	Israel Mayer, Kürschner, ditto	30 fl. — „
36.	Leopold Mayer, Gerber, ditto	30 fl. — „
37.	Heinrich Heim, Schneider, ditto	20 fl. — „

m. Gemeinde Sulzburg.

38.	Hirschel Weil, Bäcker, erster Beitrag . . .	30 fl. — „
		140 fl. — kr.

Indem dies mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß diese Beiträge nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden dürfen, und deren Auszahlung durch die Aemter unter Benehmen mit den Bezirksrabbinaten erfolgen werde, wird dabei bemerkt:

1. Gesuche um Beiträge zur Zahlung von Lehrgeldern für einen Lehrjungen, der im Jahr 1845 noch nicht wirklich in die Lehre gegeben war, konnten nicht berücksichtigt werden. Sie können jedoch am Schluß des laufenden Jahrs als Bewerbung um Beisteuer aus den Unterstützungs-Geldern für das Jahr 1846 erneuert werden.
2. Was die Unterstützung der Armen betrifft, so hat in Zukunft die betreffende israelitische Gemeinde zugleich darzuthun, daß sie außer Stande sei, die ihr vor Allen obliegende Pflicht zur Erhaltung ihrer Armen zu erfüllen.
3. Die Aemter haben künftig die desfallsigen Vorlagen jeweils im Monat Januar zu machen.

Freiburg den 16. Juni 1846.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors.

vdt. Kupferschmitt.

Digitized by Google

Die Kosten für den Eintrag der Untersuchungskosten in die Unterpfandsbücher betr.

Nro. 13893. Nachstehende Verordnung Großh. Justizministeriums vom 25. Juli 1842 R.-Bl. Nro. XXIV. wird wegen öfter vorkommender Nichtbeachtung hiemit durch das Kreisverordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 26. Juni 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
der vorsitzende Rath.
M o r s.
vdt. Kupferschmitt.

Verordnung

über die Gebühren der Gemeinderäthe für Eintragungen in die Grund- und Pfandbücher.

Mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird über die Gebühren der Gemeinderäthe für Eintragungen in die Grund- und Pfandbücher hierdurch verordnet, wie folgt:

§. 1.

Für die Eintragung und Gewährung eines Kauf- oder Tausch-Vertrages über Liegenschaften in das Grundbuch, so wie für die Eintragung eines bedungenen Unterpfandes in das Pfandbuch, sind folgende Gebühren zu entrichten:

a.	Wenn der Kaufpreis, beziehungsweise der Gesammtwerth der liegenschaftlichen Tauschobjekte, die Schuld- oder Cautionssumme unter 5 fl. beträgt	10 kr.
b.	bei einem Betrag von 5 bis 15 fl.	15 „
c.	„ „ „ „ 15 „ 30 „	20 „
d.	„ „ „ „ 30 „ 50 „	25 „
e.	„ „ „ „ 50 „ 100 „	30 „
f.	„ „ „ „ mehr als 100 bis 3000 fl. von jedem weiteren 100 fl.	6 „
g.	„ „ „ „ mehr als 3000 bis 6000 fl. von jedem 100 fl. über 3000 fl.	3 „

Von dem 6000 fl. übersteigenden Betrage wird keine weitere Gebühr entrichtet.

§. 2.

Hat der Gemeinderath, weil ihm der einzuschreibende Vertrag nicht vorgelegt wird, die Vertrags-Urkunde in einem eigenen Akte oder durch unmittelbare Eintragung in das Grundbuch nach der mündlichen Angabe der Contrahenten aufzunehmen, so ist hiefür eine fernere Gebühr von 20 kr. zu entrichten.

§. 3.

Der Bürgermeister und der Rathschreiber beziehen für ihre Verrichtungen bei einer von ihnen innerhalb der Ortsgemarkung vorzunehmenden Versteigerung eine Tagsgebühr, welche in Städten 1 fl. 20 kr., in Landgemeinden 48 kr. beträgt.

Für das Protokoll über die abgehaltene Versteigerung findet keine weitere Gebühr statt.

§. 4.

Dieselbe Tagsgebühr beziehen sie für die Vornahme eines Lokal-Augenscheins zum Behuf der Abschätzung eines Unterpfandes, wenn ein solcher aus besondern Gründen nothwendig ist, neben der in §. 1. festgesetzten Gebühr.

§. 5.

Wenn ein Käufer im nämlichen Vertrag oder in der nämlichen Versteigerung mehrere Grundstücke von einem oder mehreren Verkäufern erwirbt, so wird der Betrag aller Erwerbungen zusammen gerechnet und hiervon die Gebühr nach §. 1 erhoben. Die in §. 2 festgesetzte Gebühr darf, wo sie in einem solchen Falle Statt findet, nur einfach erhoben werden.

§. 6.

Für die Eintragung des Uebergangs liegenschaftlichen Eigenthums und liegenschaftlicher Rechte aus einem andern Rechtstitel, als dem des Kaufes oder Tausches, so wie für Eintragung der Vorzugsrechte, der gesetzlichen und richterlichen Unterpfänder, der Rechts-Uebertragung einer

Digitized by Google

mit Unterpfands- oder Vorzugsrecht versehenen Forderung an einen andern Gläubiger, für jeden Zusatz zu früheren Einträgen, endlich für Eintragung der Löschung eines Pfand-Eintrags, ist bei einem Betrage von weniger als 30 fl. eine Gebühr von 5 kr., bei höherem Betrage eine Gebühr von 15 kr. zu entrichten.

§. 7.

Die in den §§. 1 und 6 festgesetzten Gebühren werden unter sämmtliche Mitglieder des Gemeinderaths gleichheitlich vertheilt; die in den §§. 2, 3 und 4 bestimmten Gebühren werden von Denjenigen, welche das betreffende Geschäft verrichten, allein bezogen.

§. 8.

Für alle Einträge in das Grund- oder Pfandbuch und für alle Auszüge aus einem dieser Bücher hat der Rathschreiber eine Schreibgebühr von 2 kr. für jede Seite zu beziehen.

§. 9.

Die angesetzten Gebühren sind in jedem Falle im Grund- oder Pfandbuche und auf dem hieraus gefertigten Auszuge zu bemerken.

§. 10.

Was der gegenwärtigen Verordnung zuwider an Gebühren zu viel bezogen wird, ist den Betheiligten doppelt zu ersetzen.

Wird die zu entrichtende Gebühr auf der schriftlichen Fertigung nicht bemerkt, oder eine höhere als die angesetzte Gebühr gefordert, oder findet wiederholte Ueberforderung statt, so tritt außer dem doppelten Ersatze des zu viel erhobenen Betrags eine den Umständen angemessene Strafe ein.

§. 11.

Die Verordnungen vom 30. September 1816 (Regierungsblatt Nro. XXXIII.) und vom 2. April 1833 (Regierungsblatt Nro. XV.) sind aufgehoben.

Carlsruhe, den 25. Juli 1842.

Justizministerium.

Jolly. vdt. Ammann.

Die Gewerbs-Verhältnisse der Saamenhändler betr.

Nro. 13,606. Da die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß einige Aemter des Großherzogthums bei Ertheilung der Hausir-Erlaubniß an Ausländer aus Zollvereins-Staaten auf den Grund des Artikels 18 des Zollvereins-Vertrags vom 12. Mai 1835 den gleichen Sportelansatz in Anwendung bringen, wie solcher nach §. 9 und 10 der Verordnung vom 21. September 1815 Reggs.-Bl. Nro. VI. für Inländer vorgeschrieben ist, so hat sich das Großherzogl. Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, durch hohe Entschließung vom 26. Mai d. J. Nro. 7403 — 5 zu erkennen zu geben:

daß der erwähnte Art. 18 des Zollvereins-Vertrags an den Bestimmungen der letztgedachten Verordnung durchaus nichts ändert, da er auf den Gewerbsbetrieb im Umherziehen — den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden, wie er in Absatz 3 des Art. und in der Verordnung vom 26. Nov. 1835 bezeichnet ist, allein ausgenommen — keine Anwendung findet, und sonach die Bestimmungen über den Hausir-Handel, so weit er nicht im Grenzbezirke betrieben wird, (Zollordnung vom 3. August 1837 §. 91) ein Gegenstand sind, der auch im Verhältnisse zu den Zollvereins-Staaten lediglich der privativen Gesetzgebung des einzelnen Staates anheim gegeben ist.

Sämmtliche Aemter werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 23. Juni 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. v. Andlaw.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 13. Samstag den 18. Juli **1846.**

Die Erbberechtigung der Engländer an Liegenschaften im Großherzogthum betr.

Nro. 14386. Durch Erlaß hochpreislichen Justizministeriums vom 16. Mai d. J. Nro. 2839 wurde verfügt, daß, da nach englischen Gesetzen ein Ausländer kein Erbrecht an den Liegenschaften einer in England eröffneten Erbschaft ansprechen könne, mit Bezug auf L. R. S. 726 in gleicher Weise königlich Großbrittanische Unterthanen von der Theilnahme an den Liegenschaften einer im Inlande eröffneten Erbschaft auszuschließen seyen, was auch rücksichtlich der englischen Colonien gelte.

Die Amtsrevisorate werden angewiesen, sich vorkommenden Falls, hiernach zu achten.

Freiburg den 3. Juli 1846.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Rettig.

Die Bestimmung des Verköstigungspreises für das Freibad während des Sommers 1846 betreffend.

Nro. 13868. In Gemäßheit hohen Erlasses Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 16. d. M. Nro. 8507 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Preise für die Verpflegung der diesen Sommer in das Freibad aufzunehmenden Personen auf täglich

20 kr. für die gewöhnliche } Kost
29 kr. für die bessere }
7 kr. für den Schoppen Wein

bestimmt seyen.

Freiburg den 26. Juni 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Kupferschmitt.

Die Beförderung der Zehntablösung betr.

Nro. 14367. Das Großherzogl. Ministerium des Innern sah sich veranlaßt, durch Entschließung vom 29. Mai d. J. Nro. 7562 Nachstehendes zu verfügen:

„Es ist Zweifel darüber erhoben worden, ob die Ausfertigung der Zehntablösungs-Urkunden angeordnet werden könne, wenn auch noch nicht alle über die Ablösung des Zehntens oder der

Digitized by Google

Zehntlasten selbst bestehenden Streitpunkte endgültig erledigt sind, ob z. B., wenn eine Pfarrei sich im unbestrittenen Bezuge des großen Zehntens in der Ortsgemarkung befindet, und nun auch den kleinen Zehnten anspricht, den ihr die Gutsbesitzer streitig machen, die Ablösung des unbestrittenen großen Zehntens, über dessen Ablösungskapital man durchaus einig ist, erledigt werden kann, bevor der bestrittene Anspruch auf den kleinen Zehnten im ordentlichen Rechtswege ausgetragen ist.

Die Ministerien der Justiz und der Finanzen haben sich nun einverständlich mit dem diesseitigen Ministerium dahin ausgesprochen, daß die Bezirks-Aemter unter gebührender Beachtung der §§. 72 und 73 des Zehntgesetzes die Ausfertigung der Ablösungs-Urkunde je nach Befund der Umstände anordnen können, bevor alle über die Ablösung des Zehntens oder der Zehntlasten selbst bestehenden Streitpunkte endgültig erledigt sind, und daß die Amtsrevisorate schon nach der allgemeinen Vorschrift des §. 35 der Instruction über Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte vom 4. Januar 1842 gehalten sind, solche Ausfertigung auf Verlangen des Amts unverweilt zu bewirken."

Hiervon werden sämmtliche Aemter zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 3. Juli 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. v. Andlaw.

Den Verkauf metallener Backformen betr.

Nro. 14354. Da man die Wahrnehmung gemacht hat, daß auf Messen und Jahrmärkten Backwerkformen feil geboten werden, welche nach deren chemischen Untersuchung von Zinkblech gefertigt, innen mit wismuthhaltigem und außen mit bleihaltigem Firniß überzogen sind, diese Substanzen aber nach den ärztlichen Gutachten in die Klasse der kräftigern Metallgifte gehören, welche durch Flüssigkeit mehr oder weniger angegriffen und aufgelöst werden, und folglich für die Gesundheit schädlich sind, so sieht man sich veranlaßt den Verkauf solcher Backwerk-Formen allgemein zu verbieten, und vor dem Gebrauch derselben zu warnen.

Freiburg am 3. Juni 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkeises.

J. A. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. v. Andlaw.

Nro. 12413 und 14. Hugo Keppner von Herbolzheim, und Ferdinand Lederle von Endingen sind nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 9. Juni 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. v. Andlaw.

Die Unterstützungen aus dem allgemeinen Lehrgelderfond betr.

Nro. 14094. Aus den pro 1846 für den diesseitigen Kreis disponibeln 160 fl. aus dem allgemeinen Lehrgelderfond sind folgende Unterstützungen an nachbenannte Lehrlinge vertheilt worden, als an

1) Friedrich Jost von Hasel, Dreherlehrling . . . . . 10 fl.
2) J. J. Reinhold Sutter von Gersbach Sattlehrling . . . . . 10 fl.

Digitized by Google

3) Johann Battum von Günterstthal, Schneiderlehrling . . . . . 10 fl.
4) Anton Dürr von Burkheim, Schreinerlehrling . . . . . 10 fl.
5) Michael Zimmermann von Gündlingen Nagelschmidtlehrling . . . 10 fl.
6) Jakob Friedr. Brenneisen von Mappach, Schmidtlehrling . . . . 10 fl.
7) Friedrich Blattner von Wittlingen, Wagnerlehrling . . . . . 10 fl.
8) Karl Rübling von Denzlingen, Wagnerlehrling . . . . . 10 fl.
9) Karl Riedlinger von Nimburg, Schreinerlehrling . . . . . 10 fl.
10) Abraham Brugger von Bernau, Schuhmacherlehrling . . . . . 10 fl.
11) Simon Ruch von Schönau, Schlosserlehrling . . . . . 10 fl.
12) Heinrich Schlageter von Schönau, Sattlerlehrling . . . . . 10 fl.
13) Anton Nunnenmacher von Staufen, Schneiderlehrling . . . . . 10 fl.
14) Karl Schill von Waldkirch, Granatenbohrerlehrling . . . . . 10 fl.
15) Theodor Nopper von Waldkirch, Kammmacherlehrling . . . . . 10 fl.
16) Johann Jak. Leisinger von Waldsburg, Schuhmacherlehrling . . . 10 fl.

Dieses wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zahlung dieser Unterstützungsbeiträge von der Kreiskasse dahier an die betreffenden Aemter geschehen wird, welche diese Beträge gegen Quittung an die berechtigten Personen auszuzahlen haben.

Freiburg den 30. Juni 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Rettig.

Die Sportel- und Stempelfreiheit der Unteroffiziere und Soldaten betr.

In Gemäßheit hohen Erlasses des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 10. d. M. Nro. 3355 wird folgender Erlaß des Großherzogl. Kriegs-Ministeriums vom 19. März d. J. Nro. 1274 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Wie bekannt haben die Unteroffiziere und Soldaten nach Cavans Kriegs-Recht §. 1110 bis 1115, welches nach Gemäßheit des neunten Organisations-Edikts vom Jahr 1803 desfalls zur Anwendung zu kommen hat, in Civil-Sachen bei Militär- und Civil-Gerichten die Sportel- und Stempel-Freiheit anzusprechen, mit Ausnahme bei Streitigkeiten über Immobilien oder wenn der Prozeß-Gegenstand ein von ihnen getriebenes bürgerliches Gewerb betrifft.

Die gleiche Sportel- und Stempel-Freiheit erscheint auch rücksichtlich der Rechts-Streitigkeiten der Gendarmen nach §. 22 des Gesetzes über die Gendarmerie vom 31. Dezember 1831 maßgebend.

Es haben sich nun darüber Zweifel erhoben, wie es mit der Anwendung des Stempelpapiers und mit der Entrichtung der Sporteln zu halten sey, wenn die eine Parthie in einem Rechtsstreit obiger Militär-Personen dem Civilstande angehört.

Nach §. 16 der Vollzugsverordnung vom 2. Dezember 1841 zu dem Gesetze vom 13. Oktober 1840 über die Gerichtssporteln in bürgerlichen Rechtssachen ist bei Rechts-Streitigkeiten der Staatskasse, des Kirchen-Fiskus, öffentlicher Anstalten für Wohlthätigkeit u. s. w., welche Cassen und Anstalten nach Art. 21 obigen Gesetzes vom 13. Oktober 1840 von der Anwendung des Eingaben-Stempels und der Sportel-Gebühr befreit sind, auch die gegnerische Parthie vorerst der Verwendung des Stempel-Papiers und der Sportel-Bezahlung enthoben; diese Gebühren sollen nur einstweilen vorgemerkt werden, und erst wenn die nicht von der Stempel- und Sportel-Gebühr befreite Parthie durch das End-Urtheil in die Kosten verfällt ist, hat die nachträgliche Erhebung des betreffenden Betrags der vorgemerkten Stempel- und Sportel-Gebühr von dieser Parthie zu erfolgen.

Die gleichen Bestimmungen gelten auch nach §. 161 und 162 der Prozeß-Ordnung, wenn die eine Parthie zum Armenrecht zugelassen ist.

Diese Vorschriften über die Behandlung der Stempel- und Sportel-Gebühren bei Rechts-Steitigkeiten, bei welchen von diesen Gebühren befreite Parthien betheiligt sind und der Grund dieser Vorschriften, erscheinen auch für die Rechtsstreitigkeiten von Unteroffizieren und Soldaten, so wie

Digitized by Google

von Gendarmen, wenn sie nach Obigem die Stempel- und Sportel-Freiheit genießen, anwendbar; dieselben haben daher künftig zur Beachtung zu dienen.

H. G. Nro. 4414. Plenum.

Freiburg den 26. Juni 1846.

Großherzogich Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.

Stabel. vdt. P. Jäger.

Die Anwendung des Sportelgesetzes betreffend.

Das Großherzogliche Justiz-Ministerium hat durch Erlaß vom 10. d. Mts. Nro. 3354 zur weitern Verkündung hierher bemerkt:

Da das Sportelgesetz vom 13. Oktober 1840 in den nachbenannten Fällen bei den Gerichten einer sehr verschiedenen Anwendung unterliegt, so sieht man sich veranlaßt, im Einverständnisse mit dem Großherzogl. Ministerium der Finanzen folgende Erläuterungen zu geben:

I. Zu Art. 5. Nro. 1. Zahlungsbefehle.

1. So wenig es gestattet ist, Bitten um Zahlungsbefehle gegen verschiedene Schuldner in einer Eingabe zu vereinigen, eben so wenig kann es einem gegründeten Zweifel unterliegen, daß, im Fall solche Bitten mündlich gestellt werden, für jeden Schuldner, gegen welchen ein Zahlungsbefehl ergeht, ein besonderer Sportel angesetzt werde. Dieser Grundsatz findet auch da, wo gleichzeitig wegen Kapital und Zinsen gegen denselben Schuldner um Zahlungshilfe gebeten wird, unter der Voraussetzung Anwendung, daß zwei besondere Zahlungsbefehle erlassen werden.

2. Erwirken Staatsanstalten, Stiftungen oder andere sportelfreie Parteien einen bedingten Zahlungsbefehl und der Schuldner zahlt vor der Erlassung des Liquid-Erkenntnisses, so ist dem Beklagten keine Sportel anzusetzen, weil das Gericht an sich nicht ermessen kann, wer in jedem derartigen Falle zur Kosten- und Sportelzahlung verpflichtet erscheine.

II. Zu Art. 22. Stempelbußen.

Da das neue Sportelgesetz nach seinem ganzen Inhalt, namentlich den Bestimmungen der Art. 3 und 5, worin nur vor Aemtern, Hofgerichten und dem Oberhofgericht geredet wird, auf die zur Zuständigkeit der Bürgermeister gehörigen Privatrechtsstreitigkeiten keine Anwendung findet, auch die Stempelbuße in diesem Gesetz mit Rücksicht auf den höhern Stempel, der hiernach vielfältig angewendet werden muß, bemessen ist, so muß diese Buße bei den Bürgermeisterämtern nach dem frühern Gesetz ausgesprochen werden.

III. Sportelansatz bei Vergleichen.

1. Bei Prozessen, in welchen die Staatskasse oder eine andere sportelfreie Partie aufgetreten ist, muß im Fall des Vergleichs der Partei, welche für ihre Person die Sportelfreiheit nicht genießt, die Hälfte der Sporteln zur Last gesetzt werden, welche sie im Unterliegungsfall hätte bezahlen müssen.

2. Wenn ausnahmsweise über eine mündlich vorgebrachte Bitte um Vorladung zum Vergleichsversuch kein Protokoll, sondern nur eine Aktenbemerkung aufgesetzt wird, so ist gleichwohl für die darauf ergehende Verfügung keine Sportel anzusetzen, weil das Gesetz keine solche enthält.

IV. Sportelansatz bei Untersuchungen wegen Winkelschreiberei.

Auf Untersuchungen, welche wegen unbefugten Schriftverfassens eingeleitet werden, findet, auch wenn solche im Lauf eines bürgerlichen Rechtsstreits anhängig werden, das Sportelgesetz über bürgerliche Rechtssachen vom 13. Oktober 1840 keine Anwendung, weil es nicht auf polizeiliche Untersuchungen ausgedehnt werden kann.

H. G. Nro. 4415 Plenum.

Freiburg den 26. Juni 1846.

Großherzogliches Hofgericht des Oberrheinkreises.

Stabel. vdt. P. Jäger.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 14. Samstag den 25. Juli **1846.**

Die Construktion der Kamine in Gebirgsgegenden betreffend.

Nro. 11754. In Folge Erlasses großh. Ministeriums des Innern vom 22. Mai Nro. 9279 sieht man sich zu nachstehender Bekanntmachung veranlaßt:

Durch die Erfahrung ist es zwar bestätigt, daß die aus Backsteinen aufgemauerten Kamine in der Regel die meiste Feuersicherheit gewähren; man hat aber auch die Wahrnehmung gemacht, daß die Backsteine für die hölzernen Häuser auf den Höhen des Schwarzwaldes nicht zweckmäßig sind, und dort in den hölzernen Häusern mit ausgestreiften Dielenwänden leicht feuergefährlich werden können, weil sie durch die heftigen Stürme und durch die in vielen Häusern gewöhnliche Einrichtung, daß die Dreschtenne im obern Theile des Hauses sich befindet, erschüttert, und aus den Wechseln verrückt werden, wodurch oft nicht leicht wahrnehmbare, immerhin aber feuergefährliche Risse in denselben entstehen, die um so gefährlicher sind, als in diesen Häusern Heu und Stroh in der Nähe der Kamine lagern.

Dazu kömmt, daß manches alte oder in der herkömmlichen Art erbaute Haus des höhern Schwarzwaldes die Last der steinernen Kamine nicht zu tragen vermag.

Diese Uebelstände sind von so genannten Gerten- oder Flecht-Kaminen, welche der Werkmeister Seywald von Staufen in der von ihm entworfenen von der Staatsbaubehörde mit wenigen Abänderungen gutgeheißenen Construktion vorgeschlagen hat — nicht zu befürchten.

Solche Kamine zeichnen sich durch größere Leichtigkeit und noch mehr dadurch aus, daß Erschütterungen weniger schädlich auf sie einwirken, und sie dem Feuer größern Widerstand leisten als Backsteine, wenn letztere aus schlechtem Material gefertigt oder durch die Einflüsse der Witterung schadhaft geworden sind. Ueber die von der Staatsbaubehörde rectificirte Konstruktion dieser Flechten- oder Gerten-Kamine ist eine Zeichnung nebst Beschreibung und Anleitung über die Ausführung hier beigegeben, damit die betreffenden Baugewerbsleute mit der Construktion dieser Kamine und der Art und Weise wie die Ausführung derselben dem Zwecke entsprechend zu bewirken sey, sich bekannt machen können.

Diese Flechtkamine sollen und dürfen aber als Ausnahme von der Vorschrift der steinernen Kamine, nur in jenen höhern Gebirgsgegenden, wo wegen der ausgesetzten Lage und Schwäche der Häuser die gemauerten Kamine nicht die erforderliche Feuersicherheit leisten, angewendet werden.

Wer in solchen höhergelegenen Gegenden ein solches Flechtkamin statt einem gemauerten anwenden will, hat dazu die besondere Erlaubniß des betreffenden Bezirksamtes unter Nachweisung der Gründe, aus welchen die Errichtung eines Flechtkamines dort für zweckmäßiger und weniger feuergefährlich als eines gemauerten Kamines gehalten wird, nachzusuchen.

Die Bezirksämter des höhern Schwarzwaldes sind ermächtigt, auf erhobene Gutachten der betreffenden Bezirksbauinspektionen die Erlaubniß zur Anfertigung solcher Flechtkamine zu ertheilen, wenn die nachgewiesene Lage und Construktion der Gebäude, in welchen sie angewendet werden wollen, wirklich von der Art ist, daß man solchen Flechtkaminen vor den steinernen in Bezug auf Dauerhaftigkeit und Feuersicherheit den Vorzug geben kann.

Digitized by Google

In solchen Erlaubnißfällen hat aber das betreffende Amt darüber besonders wachen zu lassen, daß die Ausführung dieser Flechtkamine sorgfältig nach der hier beigegebenen Musterzeichnung vollzogen werde.

Freiburg den 29. Mai 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. v. Andlaw.

B e s c h r e i b u n g

eines Kamines, welches in Gebirgsgegenden bei ausgesetzter Lage und Schwäche der Häuser, statt den dort nicht gegen Feuersgefahr schützenden, gemauerten, anzuwenden ist.

Fig. 1. zeigt dieses Kamin im Durschnitt von oben gesehen, die eine Hälfte mit den bloßen, die andere mit bewickelten Stecken.

Fig. 2. giebt in der obern Hälfte die äußere Ansicht des fertigen Kamines, in der unteren Hälfte aber den Querdurchschnitt mit der Einmündung des Kaminschooßes.

Fig. 3. Ein mit Strohlehm umwickelter Stecken.

Fig. 4. Der Durchschnitt eines Gebäudes mit dem Durchschnitt eines Kamines.

Fig. 5. Ansicht des obern Theiles eines fertigen Flechtkamines mit dem Blechhut. Die Einwandung dieses Kamines muß alsdann so weit geschehen, als wie dieses Kamin über das äußere Dach hervorragt. Diese Einwandung geschieht am besten, in Verbindung mit dem Hut, von Blech, und ist ebenfalls anzustreichen.

Bei diesen Kaminen kommt es besonders auf eine feste Unterlage an, daher das Gebälk dort, wo der Rauch aus dem Kaminschooß in dasselbe geleitet wird, nicht nur sorgfältig und wohl verwahrt ausgewechselt werden muß, sondern innerhalb ist diese Auswechslung auch noch gewölbeartig einen halben Backstein dick und mit Lehm gemauert auszufüttern. (Fig. 2. a). Das Kamin bekommt an den 4 Ecken hölzerne Pfosten, welche ohne Zusammensetzung bis zum Dache hinausgehen, und innerhalb eine Falze erhalten (Fig. 1 und 2. b), und da diese Pfosten dem Kamine die Haltbarkeit geben müssen, so ist es von Wichtigkeit, diese unten und in angemessenen Entfernungen von 4—6 Fuß durch verschränkt zusammen gekeilte Zangen zu verbinden, wie dieses bei c. Fig. 1 und 2. zu sehen ist. In die Falzen der 4 Pfosten werden nun die schreg zugeschnittenen Stecken eingepaßt (Fig. 1. d), worauf man die Stecken wieder heraus nimmt, und diese einzeln mit Strohlehm umwickelt, wie Fig. 3. zeigt, und wie dieses auch bei Wickelböden zu geschehen pflegt. Bei dem Wiedereinschlagen der jetzt umwickelten Stecken sind diese so fest als wie möglich auf einander zu bringen, und ist sehr darauf zu sehen, daß die Stecken ringsherum sich gegen einander gehörig spannen; die Art den Ausführung ist bei Fig. 1 und 2. e) gegeben.

Ist nun das Kamin in seiner ganzen Höhe auf diese Weise ausgeführt, so wird dieses noch mit Lehm, welchem Ageln beizumischen sind, außerhalb und innerhalb ausgeworfen, und dieser Anwurf möglichst fest und eben gestrichen. Außerhalb dem Dache sind die Kaminwände in der ganzen Dicke und noch etwas vorstehend mit Blech zu bedecken, welchem man der längeren Dauer wegen einen Anstrich von dickem Oelfirniß oder auch von Theer geben kann, und mit dieser Bedeckung kann auch ein Kaminhut von Blech verbunden werden.

Belehrung, die Leichenschau bei Frühgeburten betr.

Nro. 2784. Die bestehende Verordnung, daß von Frühgeburten sowohl dem Leichenschauer wegen Vornahme der Leichenschau, als auch dem Geistlichen wegen dem Eintrag in die bürger-

Digitized by Google

lichen Standesbücher durch die Hebammen Anzeige gemacht werden solle, hat zu der Anfrage bei diesseitiger Stelle Veranlassung gegeben, welche Geburten als Frühgeburten zu bezeichnen seyen.

Um allen Zweifeln hierüber zu begegnen, findet man sich veranlaßt, zu bestimmen, daß in der Regel jede Geburt, welche nach Ablauf des 7ten Schwangerschaftsmonats erfolgt, eine Frühgeburt zu nennen ist, daß aber auch dann die Geburt den Frühgeburten beizuzählen ist, wenn eine früher geborne Frucht längere oder kürzere Zeit nach der Geburt gelebt hat.

Die Kreisoberhebärzte und die Physicate erhalten den Auftrag, die Geburtshelfer und die Hebammen hiernach gehörig zu belehren. —

Carlsruhe den 10. Juni 1846.

Sanitäts-Commission.

J. A. d. D.
Dr. Maier. vdt. Gock.

Bekanntmachung.

Die Anwendung des Sportelgesetzes, hier den Taxansatz in Fällen, wo gleichzeitig über einen Theil des Streitgegenstandes endgültig, über den andern auf Beweis erkannt wird, betreffend.

Beschluß.

Das Großherzogliche Justizministerium hat in diesem Betreff folgende Verfügung erlassen:

Wenn über einen Theil streitiger Ansprüche nach beendigtem ersten Verfahren endgültig, über den Rest auf Beweis erkannt wird, so sind beide Theile der ganzen Streitsumme, gleich zwei besondern Rechtsstreiten, und zwar jeder nach seinem Streitwerthe zu tariren.

Wenn also bei einem Streitwerth von 208 fl. über 158 fl. endgültig und zugleich über 50 fl. auf Beweis erkannt wird, so ist anzusetzen:

1. Urtheilstaxe wegen der endgültig verbeschiedenen 158 fl. nach Sportelgesetz a. 6 Nro. 3 3 fl.
2. Taxe des Beweiserkenntnisses für die zum Beweise ausgesetzten 50 fl. nach Sportelgesetz a. 7 und 6 Nro. 2. . . . . — fl. 45 kr.
3. Taxe für das Endurtheil über 50 fl. nach Sportelgesetz a. 6 Nro. 2 . 1 fl. 30 kr.

Die gleiche Berechnung findet nach Art. 18. Abs. 2. Sportelgesetz auch bei Widerklagen statt, welche mit der Hauptklage zwar gemeinschaftlich verhandelt, aber nicht gleichzeitig entschieden werden.

Hievon werden sämmtliche Aemter in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 7. Juli 1846.

Großherzogliches Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.

Stabel. vdt. C. Jäger.

Nro. 14865. Durch Erlaß Großerzoglichen Justiz-Ministeriums vom 6. Juli d. J. wurde der Ite Notariats-Distrikts Freiburg dem Notar Fischer in Herbolzheim, der Notariats-Distrikt Herbolzheim dem Notar Fehrenbach in Denzlingen und der Notariats-Distrikt Denzlingen dem Notar Bär in Waldshut übertragen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 10. Juli 1846.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Rettig.

Digitized by Google

Nro. 9294. Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung in der Feldmeßkunst ist Jakob Faller von Endingen unter die Zahl der Feldmesser mit einer Licenz-Befugniß von zehn Morgen aufgenommen worden.

Karlsruhe den 11. Juli 1846.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

v. Marschall. vdt. Riegler.

Nro. 14860. Rechtspolizei-Incipient Ludwig Gmelin von Hügelheim ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung aus dem Rechtspolizeifache als Theilungscommissair aufgenommen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 10. Juli 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. Kupferschmitt.

Die Bestellung eines Agenten für die Achener-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft betreffend.

Nro. 14875. Die Bestellung des K. Isaak Dörflinger in Oberweiler als Agent der Achener-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft für das Bezirks-Amt Müllheim wird andurch genehmigt, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 10. Juli 1846.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. Kupferschmitt.

Die Besetzung erledigter Notariatsdistrikte betreffend.

Nro. 15201. Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Prüfung der Bewerbungen um erledigte Notariatsdistrikte, und um den betreffenden Behörden ein möglichst sicheres Urtheil über die Befähigung der Bewerber zu verschaffen, sah sich das Großh. Justizministerium veranlaßt, durch hohe Entschließung vom 2. Juli d. J. Nro. 3744 Nachstehendes zu verordnen:

a) Die Bewerber um erledigte Notariatsdistrikte haben sich auf erfolgtes Ausschreiben innerhalb der anberaumten Frist bei derjenigen Kreisregierung zu melden, in deren Bezirk sie zuletzt längere Zeit beschäftigt waren.

b) Ist diese Kreisregierung nicht zugleich diejenige, welche den Besetzungsantrag zu stellen hat, so theilt sie die bei ihr einkommenden Bewerbungen unverweilt der Letztern mit gutächtlicher Aeußerung über die Fähigkeiten, den Fleiß und das Betragen des Bewerbers mit.

c) Vierzehn Tage nach Ablauf der Anmeldungsfrist werden die sowohl unmittelbar als von den übrigen Kreisregierungen eingekommenen Bewerbungen dem Justizministerium mit gutächtlichem Antrag vorgelegt.

Dieß wird zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg am 14. Juli 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. v. Andlaw.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 15. Samstag den 22. August **1846.**

Der Transport der Gefangenen betr.

Nr. 15344. Durch Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vom 8. d. M. Nr. 9512 wurde genehmiget, daß den vom Staate angestellten Ortspolizeidienern für den Transport von Gefangenen ꝛc. ꝛc., wenn ein solcher auch nicht durch die Eisenbahn bewirkt wird, als Transportgebühr die in dem Diätenreglement bestimmte Diät, also:

für ½ Tag 36 kr.
für 1 ganzen Tag 1 fl. 12 kr.

angewiesen werde, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 17. Juli 1846.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Rettig.

Die Conscription betreffend.

Nro. 17242. Sämmtlichen Aemtern des Kreises wird zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht, daß nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 31. Juli d. J. Nro. 10488 künftig in den Fällen, wo conscriptionspflichtige Individuen zwar in den pfarramtlichen Auszügen unter den Gebornen erscheinen, von denen aber nicht ermittelt werden kann, ob sie noch am Leben sind, wo sie sich aufhalten und ob sie etwa anderwärts eine Heimath erworben haben und hinsichtlich welcher daher das übliche, öffentliche Ausschreiben in den Anzeigeblättern erlassen wurde, dieselben in den Ziehungslisten gleichwohl aufzunehmen und in dem Auszug aus der Ziehungsliste, wornach die Repartition der Mannschaft auf die Bezirke geschieht, einzurechnen sind, da in dem Umstande, daß ein Conscriptionspflichtiger vermißt wird, nach den Gesetzen noch kein Grund liegt, ihn als todt oder nicht mehr dem Bezirke angehörig zu betrachten.

Freiburg den 11. August 1846.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Fromherz.

vdt. Rettig.

Die Aufstellung der Gemeinde-Voranschläge für das Jahr 1847 betr.

Nro. 17649. Um nicht wieder wie voriges Jahr in den Fall zu kommen, daß sich die Aufstellung der Voranschläge bis in das nächste Rechnungsjahr verzieht, und daß bei ergriffenem Rekurse der größte Theil des Rechnungsjahrs ohne Voranschlag ablauft, sieht man sich in Folge Erlasses Gr. Ministeriums des Innern vom 8. d. M. Nr. 10946 veranlaßt, sämmtliche Aemter noch rechtzeitig auf die Bestimmung des §. 27 der Voranschlags-Verordnung aufmerksam zu machen, und

Digitized by Google

sie anzuweisen, gegen die säumigen Gemeindebehörden mit allem Nachdruck einzuschreiten, wenn sich zeigen sollte, daß in irgend einer Gemeinde der Voranschlag bis 15. Oktober noch nicht aufgestellt seyn sollte.

Am 20. Oktober ist sodann von den Aemtern Anzeigebericht hieher zu erstatten, daß die Aufstellung entweder überall geschehen, oder wo dies gegen Erwarten nicht der Fall seyn sollte, was das Amt desfalls verfügt habe. Freiburg den 18. August 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Fromherz. vdt. v. Andlaw.

Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten betr.

Das Großh. Justiz-Ministerium hat durch hohen Erlaß vom 23. d. M. Nro. 4249 folgende Verfügung erlassen:

Um bei den bevorstehenden Aenderungen in der Gerichtsverfassung und Eintheilung der Gerichts-Bezirke die Zahl und die Wohnsitze der in den verschiedenen Landestheilen erforderlichen Anwälte (Schriftverfasser) auf entsprechende Weise ordnen zu können, und in Betracht, daß die Zahl der vorhandenen Anwälte dem Bedürfnisse der Rechtssuchenden für jetzt vollkommen genügt, findet man sich veranlaßt, hiemit festzusetzen:

a) Bis auf weitere diesseitige Verkündung wird die Erlaubniß zur Ausübung des Schriftverfassungs-Rechts in gerichtlichen Angelegenheiten vorläufig nicht mehr ertheilt.

b) Rechtspraktikanten, welche sich dem Anwaltstande zu widmen gedenken, und die zur Erwerbung des Schriftverfassungs-Rechts erforderliche Ausbildung erlangt zu haben glauben, steht es demungeachtet frei, ihre Befähigung wie bisher nachzuweisen, um bei eintretenden Vacaturen als Bewerber auftreten zu können.

c) Erledigte Schriftverfasserstellen, deren Beibehaltung für nothwendig erachtet wird, sollen künftig öffentlich ausgeschrieben, jedoch vor der Hand nur solchen Rechtspraktikanten oder Advokaten übertragen werden, welche das Schriftverfassungsrecht dermalen ausüben oder ihre Befähigung hiezu nachgewiesen haben.

Solches wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 31. Juli 1846.

Civ. H. G. Nro. 5246. Großh. Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.

Stabel. vdt. P. Jäger.

Die Medicamenten-Taxe betr.

Nro. 3166. Der ausgesprochene Grundsatz, wornach der Preis für einzelne Grane, Scrupel, Drachmen und Unzen der Arzneimittel nur so lang berechnet werden darf, bis er den Preis für die zunächst liegende größere Gewichtsmenge erreicht, findet seine Anwendung auch auf den Pfundpreis; so zwar, daß der Preis für ein halbes Pfund jeweils der Hälfte des Preises für ein ganzes Pfund gleich ist, wie sich dieß auch mit dem Preise für halbe Drachmen und halbe Unzen verhält, z. B. Rad. alth. concis. libr. j. 27 kr. libr. ß. 14 kr. Aq. flor. chamomill libr. j 9 kr. libr. ß. 5 kr. Aq. amygdolar. amarar. concentr. ℥j. 14 kr. ℥jß. 7 kr. Kali jodat. ℥j 30 kr. ℥ß. 15 kr.

Die desfalls erforderlichen Berichtigungen und Zusätze auf Seite 63 der neuen Ausgabe der Medicamenten-Taxe vom Jahr 1846 (im Verlag der Buchhandlung von A. Bielefeld in Karlsruhe) werden seiner Zeit erfolgen.

Der Preis für die Unze Kali tartaric. ist Seite 32 dieser Tax-Ausgabe irrig zu 8 kr. anstatt zu 12 kr. angegeben worden; auch sind die dort aus Versehen eingerückten Worte: „Kalium sulphurat. tartaricum. 1 Unze 12 kr." zu streichen.

Sämmtliche Physikate haben hievon die Apotheker ihrer Bezirke zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen, und sich selbst bei vorkommenden Revisionen von Medicamenten-Rechnungen hiernach zu richten. Carlsruhe den 15. Juli 1846.

Sanitäts-Commission.

Dr. Teuffel. vdt Gock.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 16. Samstag den 19. September **1846.**

Die Aufsicht über die Verwaltung der Rechtspolizei im Oberrheinkreise betr.

Nro. 17558. Da man mehrfach die Wahrnehmung gemacht hat, daß häufig Massengegenstände vor Aufstellung des Erbverzeichnisses versteigert werden, so werden in Gemäßheit hoher Verfügung des Großh. Justizministeriums vom 6. Juli d. J. Nr. 3862 sämmtliche Amtsrevisorate und Notare auf das Fehlerhafte und Gesetzwidrige dieses Verfahrens aufmerksam gemacht, und an die genaue Befolgung der desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften erinnert.

Freiburg den 14. August 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Fromherz. vdt. Kupferschmitt.

Den Ansatz von Abschriftsgebühren betreffend.

Das Großh. Justizministerium hat durch hohen Erlaß vom 6. d. M. Nro. 4533 in dem obigen Betreffe Nachstehendes verfügt:

Die Vorschrift des Art. 13 des Sportelgesetzes, wornach für die Ausfertigungen der Urtheile mit Entscheidungsgründen, welche den Parteien selbst zugestellt werden, Abschriftsgebühren für die Staatskasse anzusetzen sind, hat den Zweck, eine Sportel für den verhältnißmäßigen größern Zeitaufwand, welchen die Ausfertigung motivirter Verfügungen in Anspruch nimmt, festzusetzen, sie findet daher und weil dieser Artikel ohnehin von Urtheilen im Allgemeinen, nicht aber wie z. B. der Art. 6 speziell von Endurtheilen spricht, auf alle Decisivdecrete, welchen nach Maßgabe der bürgerlichen Prozeßordnung Entscheidungsgründe beizufügen sind, Anwendung.

Civ. H. G. Nro. 5734 I. Senat. Dieses wird hiemit den Aemtern des diesseitigen Bezirkes zur Nachachtung eröffnet.

Freiburg den 25. August 1846.

Großh. Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.

Stabel. vdt. Dietz.

Das Schlachten wasenmäßiger Pferde betr.

Nro. 17684. Da in neuerer Zeit häufig Pferde zum Genuß geschlachtet werden, so findet man sich veranlaßt, in sanitätspolizeilicher Beziehung hierüber Folgendes zu verordnen:

1) Es dürfen nur ganz gesunde, wohlgenährte Pferde zum Genuße geschlachtet werden;
2) das Schlachten von alten, abgemagerten, kranken Pferden zum Genuß ist bei einer Strafe von 5 bis 10 fl. verboten.
3) Ehe daher ein Pferd zum Genuß geschlachtet wird, ist dasselbe einem licenzirten Thierarzt vorzuführen, welcher dasselbe genau zu untersuchen, eine ausführliche Beschreibung seines

Digitized by Google

Zustandes zu entwerfen, und dieselbe dem Amte und Physikate vorzulegen hat, welche Behörden sodann nach Befund die Erlaubniß zum Genuß ertheilen oder verweigern.

Freiburg den 18. August 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Fromherz. vdt. v. Andlaw.

Nro. 16732. Christian Langenbacher in Hornberg wurde als Agent der Fahrnißversicherungs-Gesellschaft des teutschen Phönix in Karlsruhe für den Amtsbezirk Triberg neben dem bereits als Agenten bestätigten Lehrer Holzmann in Triberg aufgestellt und dessen Ernennung diesseits genehmigt; was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 4. August 1846.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. v. Andlaw.

Die Pfuschereien in der Thierarzneikunde betr.

Nro. 17859. Da man in Erfahrung gebracht hat, daß häufig thierärztliche Pfuschereien vorkommen, so werden, um diesem Uebelstande abzuhelfen, die Apotheker im Oberrheinkreise in Gemäßheit hoher Ministerial-Verfügung vom 12. August 1846 Nro. 3479 angewiesen, sich strenge an die allgemeine Vorschrift zu halten, wornach dieselben keine schriftlich verordneten Arzneimittel verabfolgen dürfen, wenn die Recepte nicht von licenzirten Aerzten oder Thierärzten verschrieben sind.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird in Hinkunft mit Strafe geahndet werden.

Freiburg den 21. August 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Fromherz. vdt. Rettig.

Die Festsetzung der Feuerversicherungsanschläge betr.

Nro. 18208. Der Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse hat häufig die Wahrnehmung gemacht, daß Abschätzungssummen von Gebäuden, welche sich nicht durch die Zahl 50 theilen lassen, im Widerspruch mit der Bestimmung des §. 32 Absatz 5 des Feuerversicherungs-Gesetzes statt auf die nächste durch 50 theilbare Zahl herab- auf die nächste solche Zahl hinauf gesetzt und im Falle eines Brandes diese letztern Summen als Entschädigung in Anspruch genommen werden.

Man sieht sich hiedurch veranlaßt, die Taratoren auf genaue Beachtung des §. 35 Abs. 5 des Feuerversicherungs-Gesetzes aufmerksam zu machen, auch den Amtsrevisoraten zu empfehlen, auf diesen Gegenstand bei Revision der Einschätzungstabellen ein scharfes Augenmerk zur richten.

Freiburg den 25. August 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Berichtigung.

Im Verordnungsblatt Nr. 15 vom 22. August Seite 66 Zeile 7, die Medikamententare betr., soll es 1½ Unzen 7 kr. anstatt ½ Unze 7 kr. heißen.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 17. Samstag den 17. Oktober 1846.

Die Commando-Zulagen, Arretirungs- und Transportgebühren der Gendarmerie betr.

Nro. 19837. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 9. d. M. Nro. 12199 verfügt:

1. Ein Gendarm kann eine Commando-Zulage nicht fordern, wenn von ihm ein Verbrecher, oder ein überwiesener Vagant nur zufällig auf seinem gewöhnlichen Patrouillengang arretirt wird.
2. Der Gendarm hat nach Einfangung eines Verbrechers von dem Orte, wo die Arretirung stattgefunden, bis zur Ablieferung an das Amt die Transportgebühr von 15 kr. für die Meile des zurückgelegten Weges in Anrechnung zu bringen; ist er jedoch nicht in dem Amtssitz stationirt, so hat er nach Ablieferung des Arrestanten diese Gebühr auch für den Rückmarsch vom Amte in seine Station anzusprechen.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 18. September 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Die Fertigung der Heilmittel der Schweizerärzte betreffend.

Nro. 19392. Auf erhobene Reklamationen sieht man sich veranlaßt, die hohe Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1837 Nro. 11345 zum Schutze der inländischen Apotheker in ihrem Gewerbe gegen die fortgesetzten Eingriffe der ihre Heilmittel selbst dispensirenden Schweizerärzte andurch zu republiciren:

§. 1.

Den in der Schweiz licenzirten Aerzten ist die Praxis im Großherzogthum nur unter der Bedingung gestattet, daß sie die jeweils erforderlichen Arzneien in den inländischen privilegirten Apotheken fertigen lassen, mithin solche weder selbst mitbringen, noch abgeben.

§. 2.

Der zuwiderhandelnde Arzt verfällt in eine Polizeistrafe von 10—15 fl., die auf Betreten zu vollziehen ist.

Im Wiederholungsfalle sind weitere 10 fl. Strafe anzufügen.

Sollte sich ein Arzt die nämliche Handlung zum drittenmal zu Schulden kommen lassen, so ist davon Anzeige an die betreffende Regierung zu erstatten, damit diese die Ausschließung desselben von der Praxis in diesseitigen Landen erwirke.

§. 3.

Der Anzeiger erhält von der erkannten Geldstrafe die Hälfte als Anzeigegebühr, im Falle der Unbeibringlichkeit derselben aber eine Gebühr von 1 fl. 30 kr. aus der Amtskasse.

§. 4.

Die Gendarmerie und das Ortspolizeipersonal ist zur Beaufsichtigung des genauen Vollzugs dieser Verordnung anzuweisen.

Hiebei wird den Bezirksämtern Lörrach, Säckingen, Waldshut, St. Blasien und Jestetten

Digitized by Google

aufgetragen, hierauf noch insbesondere die Gendarmerie und das Ortspolizeipersonal im dortigen Amtsbezirk aufmerksam zu machen, und den Vollzug aufs Genaueste überwachen zu lassen.

Die Physikate Lörrach, Säckingen, Waldshut, St. Blasien und Jestetten werden angewiesen, obige Verordnung den in ihren Bezirken praktizirenden Schweizerärzten zu insinuiren.

Freiburg den 11. September 1846.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. Rettig.

Die Bereitung der Aqua cerasorum nigror. betreffend.

Nro. 3834. An sämmtliche Physicate:

Da bei der letzten Visitation der Apotheken des Großherzogthums wahrgenommen worden ist, daß das Kirschenkernwasser (Aqua cerasor. nigror.) häufig nicht nach Vorschrift der badischen Pharmacopoe aus den Kernen der schwarzen Waldkirschen, sondern aus einer Mischung von destillirtem Wasser mit einer verschiedenen Quantität Kirschlorbeer- oder Bittermandelwasser bereitet wird, was aus wichtigen Gründen nicht gestattet werden darf, so erhalten sämmtliche Physicate den Auftrag, durch Besprechung mit den Bezirksapothekern, und durch die Prüfung der in dem Arzneisaal vorhandenen Aq. cerasor. nigror. selbst zuverläßige Notizen über die Bereitungsart und über die Beschaffenheit der Letztern zu erheben, und darüber längstens binnen 2 Monaten Bericht anher zu erstatten.

Karlsruhe den 9. September 1846.

Sanitäts-Commission.

Dr. Teuffel. vdt. Adam.

Die Wiederbesetzung des Dekanats und der Bezirksschulvisitatur Breisach betr.

Nro. 19091. Dem Pfarrer Anton Lederle zu Gündlingen ist das mit der Bezirks-Schulvisitatur verbundene Dekanat Breisach provisorisch übertragen worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 7. Septmb. 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Nro. 19385. Durch Beschluß Großherzogl. Justizministeriums vom 8. September d. J. Nro. 5107 ist der Notariats-Distrikt Grenzach, Bezirksamts Lörrach, dem Notar Sutter, bisher zu Säckingen, übertragen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 11. Sept 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. Rettig.

Die Vertheilung der Schulhausbaukollekte für $18^{45}/_{46}$ betr.

Nro. 20223. Die im Jahr 1845 auf 1846 stattgefundenen Schulhausbaukollekten haben die in der unten angefügten Uebersicht bezeichneten Beiträge ergeben, von welchen der Vorschrift gemäß drei Viertel unter die berechtigten Gemeinden zu vertheilen sind.

Diese werden nachbenannten Gemeinden zuerkannt, was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Kollektengelder zu nichts anderm, als zur baulichen Erhaltung der Schulhäuser verwendet werden dürfen, worüber die Amtsrevisorate bei Prüfung der Gemeinde-Rechnungen genau zu wachen haben.

Digitized by Google

O. Z.	Namen der Diöcesen.	Betrag der Collekten vom Erndtefest 1845 fl.	kr.	Charfreitag 1846 fl.	kr.	Gesammt-Betrag der Collekte. fl.	kr.	Hiervon sind ¾tel zu vertheilen. fl.	kr.	Dazu vom vorigen Jahr. V. O. Bl. Nr. 14. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.	Hiervon wurden vertheilt an die Gemeinden:	Im Betrag von fl.	kr.	Vertheilte Summe. fl.	kr.	Bemerkungen.
I.	Emmendingen mit Hornberg und Mahlberg	35	53½	37	34	73	27½	55	6	—	—			Windenreuthe	27	23	27	23	
II.	Freiburg	19	34	23	7	42	41	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Dieser Betrag bleibt zur Verfügung bei der nächsten Vertheilung vorbehalten, da keine Bewerberin auftrat.
III.	Lörrach	59	40	77	20	137	—	102	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ditto
IV.	Müllheim	42	53½	41	24	84	17½	63	13½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ditto
V.	Schopfheim	23	26½	26	45½	50	12	37	39	74	2	111	41	Wieche	81	20	81	20	

Die Aemter u Dekanate sowie die Collektenfonds-Verrechner werden hiervon zur Besorgung des Weitern in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 25. September 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Die Erhöhung des Verköstigungs-Preises für die in's Freibad zu Baden aufgenommenen Kranken betreffend.

Nro. 20497. In Gemäßheit hohen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 11. d. M. Nro. 12242 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Preise für die Verpflegung der in das Freibad aufgenommenen Kranken vom 13. August d. J. an, und zwar

für die gewöhnliche Kost von 20 kr. auf 21 kr.
für die bessere Kost von 29 kr. auf 30 kr.

erhöht worden seien.

Freiburg am 29. September 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Die Bereithaltung von Kartoffel-Vorräthen zur Abgabe an die ärmern Klassen betreff.

Nro. 20485. Das Großh. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 22. September d. J. Nro. 12684 anher zu erkennen gegeben:

„Man hält es für angemessen, die Zeit der Kartoffelernte nicht vorübergehen zu lassen, ohne die Gemeinden zu veranlassen, für die Bereithaltung von Vorräthen zur Abgabe an die ärmern Klassen Vorsorge zu treffen.

Ist eine Gemeinde nicht in der Lage, unmittelbar nach der Ernte einen Vorrath von den Ortsproducenten anzukaufen, aufzubewahren und für die gehörige Behandlung der Vorräthe zum Schutz gegen Verderben zu sorgen, so läßt sich der gleiche Zweck durch Verträge mit einer Anzahl von Ortsproducenten erreichen, wodurch sich dieselben verbindlich machen, ein bestimmtes Quantum selbst aufzubewahren, und nach Bedürfniß und ergehender Weisung der Gemeindebehörde abzugeben.

Die Gemeinden, welche aus eigenem Antrieb oder auf ergehende Ermahnung solche Vorsorge treffen, werden nach Verschiedenheit der Lokalverhältnisse erwägen, ob diese Maßregel auf das Bedürfniß der Ortsarmen, deren Unterhalt oder dauernde oder vorübergehende Unterstützung aus Gemeindemitteln ihnen obliegt, zu beschranken, oder, was unter den obwaltenden Umständen meistentheils sehr rathsam seyn dürfte, in der erforderlichen Ausdehnung zu bemessen sey, um überhaupt den Minderbemittelten durch Abgabe von Kartoffeln um geringere Preise oder auf Credit mit oder ohne Preisverminderung, oder auch nur durch Garantieleistung der Gemeinde für die von den Empfängern an die Verkäufer zu leistende Zahlung zu Hülfe kommen zu können.

Vorstehender hoher Erlaß wird andurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß man den Aemtern und den Gemeindevorgesetzten empfehle, auf den Vollzug desselben thunlichst hinzuwirken.

Freiburg den 29. September 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Nro. 20209. Handelsmann Pantaleon Burkhart zu Oberbergen ist als Agent der Aachner Münchner Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Amtsbezirk Breisach statt des Urban Keller in Herdern aufgestellt und dessen Ernennung diesseits genehmigt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 25. September 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkeises.
v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

No. 18. Mittwoch den 28. Oktober 1846.

Der Einzug der Impfgebühren betreffend.

Nro. 21345. Durch hohen Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 28. August d. J. Nro. 11727—11729 wurde anher zu erkennen gegeben:

Die allgemein angeordneten Schutzpocken-Impfungen sind von den damit beauftragten Aerzten im Interesse der Gesundheitspolizei und zunächst in solchem Interesse der betreffenden einzelnen Orte, von Amtswegen vorzunehmen, weßhalb auch dem Impfarzte von Amts- und Ortspolizeiwegen zur Zahlung der tarordnungsmäßigen Impfgebühren zu verhelfen, und solche Gebühr für Vermögenslose von der betreffenden Gemeinde, oder von derjenigen Kasse, welcher die Unterhaltung des Geimpften im Falle seiner Dürftigkeit obliegt, zu leisten ist. (§. 12. der Medicinal-Tarordnung von 1836).

Dabei wird für die Zukunft folgendes angeordnet:

1) Die Impfärzte haben nach vollzogenem Impfgeschäfte jährlich die Impfscheine nebst einem Verzeichnisse ihrer Impfgebühren-Forderung den Bürgermeistern der betreffenden Orte zuzustellen, wornach von den Bürgermeistern der Einzug der Gebühren bei den vermöglichen Schuldnern gegen Ausfolgung der Impfscheine an diese, unverzögerlich zu besorgen ist.

2) Wegen denjenigen Impfgebühren aber, welche wegen Vermögenslosigkeit der Schuldner nicht beibringlich sind, haben die Bürgermeister die ihnen zugestellten Impfgebühren-Verzeichnisse zur Bewirkung der Zahlungsanweisung der tarordnungsmäßigen Beträge (§. 12. der Medicinal-Tarordnung) aus der betreffenden Gemeindekasse zu benützen, und wenn diese Anweisung erfolgt ist, den betreffenden unvermöglichen Schuldnern die auf sie ausgestellten Impfscheine ebenfalls zuzustellen.

3) Sofort ist von dem Bürgermeister die Impfgebühr, welche von den Vermöglichen erhoben worden, sowie jene, welche für die Unvermöglichen aus der Gemeindekasse zu zahlen ist, im Gesammtbetrage dem Impfarzte mit dem darüber erhaltenen Gebührenverzeichniß gegen Bescheinigung zu behändigen, und zugleich in geeigneter Weise zu bemerken, falls für den einen oder den andern vermögenslosen Schuldner die Bezahlung der Impfgebühr nicht der Gemeindskasse, sondern einer andern öffentlichen Kasse obliegen sollte.

Dies wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 9. Oktb. 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Kupferschmitt

Die Behufs bessern Waldschutzes zu nehmenden Maasregeln betr.

Nro. 21545. Sämmtliche Aemter des Kreises werden unter Hinweisung auf die im land-

Digitized by Google

wirthschaftlichen Wochenblatt vom Jahr 1845 Seite 70 und 185 enthaltenen Aufsätze angewiesen, nach Thunlichkeit, insbesondere bei Abhaltung der Rügegerichte auf die Errichtung von Ortsholzmagazinen hinzuwirken.

Freiburg den 13. Oktober 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Rettig.

Verordnung.

Die Führung und den Abschluß der amtlichen Geschäftstagebücher betreffend.

Im Einverständnisse mit den Großherzoglichen Ministerien der Justiz und der Finanzen findet man sich veranlaßt, in obigem Betreff zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Aemter haben vom 26. Dezember 1846 beginnend ein Geschäftstagebuch nach beiliegendem Formular zu führen. In dasselbe ist jedes Aktenstück, sobald es einkommt, einzutragen.

§. 2.

Die Erledigung eines Geschäfts, ist in der hiefür im Geschäftstagebuch eröffneten Rubrik zu bemerken; erfolgt jedoch die Erledigung nicht in demselben Monate, in welchem es anhängig geworden, so wird dasselbe von Monat zu Monat mit einer neuen Nummer — welcher die Nummer des vorhergehenden Monats jeweils beizufügen ist, in dem Geschäftstagebuch fortgeführt.

§. 3.

Die nach dem 25sten eines jeden Monats bis zum Schlusse desselben einkommenden Gegenstände werden in das Geschäftstagebuch des folgenden Monats eingetragen.

§. 4.

Das Tagebuch wird am letzten Tage eines jeden Monats abgeschlossen. Der Abschluß muß mit der Zusammenstellung, beziehungsweise summarischen Uebersicht der einzelnen Heberollen übereinstimmen. Etwaige Verschiedenheiten zwischen dem Tagebuchs-Abschluß und der summarischen Uebersicht sind vor der Absendung der Heberollen aufzusuchen und zu berichtigen. Der Beamte hat nicht allein die Uebersichten zu unterzeichnen, sondern auch am Schlusse des Geschäftstagebuchs zu beurkunden, daß der Abschluß desselben mit der summarischen Uebersicht übereinstimmend erfunden worden ist.

§. 5.

Die sämmtlichen Ansätze, an Taxen, Sporteln, Stempeln und Porto werden zu den Akten wie bisher speziell verzeichnet, der Eintrag dagegen in das Geschäftstagebuch summarisch bewirkt.

§. 6.

Die Finanzministerial-Verordnung vom 18. November 1837 Nro. 8117 wird außer Wirksamkeit gesetzt.

Karlsruhe den 15. September 1846.

Großherzogl. Ministerium des Innern.
Nebenius.

Nro. 21517. Vorstehende Verordnung wird zur genauen Nachachtung sämmtlicher Aemter des Kreises andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 13. Oktober 1846.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Rettig.

Digitized by Google

Ord.-Zahl.	Monatstag des Einlaufs.	Monatstag der Erledigung.	Orte.	Veranlassung und Betreff.	Vermerkbuch Ord.-Zahl.	Beschluß.	Taxen, Sporteln, Stempel, Porto. fl.	kr.	Strafen und Stempelbußen fl.	kr.	Summe. fl.	kr.	Ord.-Zahl der Erhebungs-Rolle.	Bemerkungen.
4591	März	Mai	Odenheim	Rückstände früherer Monate.		1. Abschrift des Urtheils beiden Theilen zuzustellen								
3708	7.	11.		J. S. Christian Wollbach ca Anton Kittel, Ehrenkränkung betr.	17	2. Die Sporteln zu konstatiren	5	—	—	—	5	—	21	
4592						Die Sporteln zu konstatiren								
3817	19.	17.	Feudenheim	J. S. Georg Hill ca Carl Claude und Julie Otto, Forderung betr.	81	a. Urtheilstaxe aus 5000 fl. — 12 fl. — b. für Protokolle, Porto ꝛc. in den Akten verzeichnet 8 " 12	20	12	—	—	20	12	23	
4593	April		Mannheim	Anzeige des Georg Moriell, die Feuergefährlichkeit in seiner Miethwohnung betreffend		Kaminfeger Wilhelm Merklin Auftrag zu ertheilen	—	—	—	—	—	—	—	D. S.
				Betreffe des lauffenden Monats Mai 1846.										
4594	Mai 1.	Mai 3.	Bruchsal	J. S. des Wilhelm Buckele ca seinen Stiefbruder Carl Säuferle, Forderung betreffend		1. bedingter Zahlungsbefehl 2. Stempelbuße	—	12	—	24	—	36	4	
4595	1.	2.	Ubstadt	Bericht des Bürgermeisters vom 1. Mai d. J. gewaltsamer Einbruch bei Severin Klebsattel, Landmann, betr.		Untersuchung im Ort vorzunehmen Abfahrt des Beamten Nachmittags 1 Uhr	—	—	—	—	—	—	—	D. S.
4596	1.	2.	Stettfeld	J. S. Elias Groß von Bruchsal ca. Jakob Gutmann, Ehrenkränkung betr.		Vorladung beider Theile u. der Zeugen auf 27. d. M. Vormittags 8 Uhr	—	—	—	—	—	—	—	
4597				Bericht des Bürgermeisteramts vom 30. v. M. das Ausbleiben der Gemeinderäthe bei den Gemeinderaths-Sitzungen betr.										Uebertragen D. 3. 5981
5981	1.	u. s. w.	Zeuthern											
5890														
5982	24.		Helmsheim	J. S. Georg Feldmann ca Franz Hetterich, Forderung betr.										Uebertrag. D. 3. 5982
5891	24.	29.	Obergrombach	Wiedervorlage der Akten: das Gesuch des Robert Hösle um Bürgerannahme betr.		den Gemeinderath in die angedrohte Strafe zu verfällen	—	—	1	30	1	30	18	
5892	25.	25.	Langenbrücken	Gesuch des Gottfried Bullion um Trauschein und Altersdispensation		liat Trauerschein. Altersdispensation für 3 Jahre	5	39	—	—	5	39	21	
5893	26.	27.	Bruchsal	Vertrag zwischen Rosenwirth Eberhardts Wittwe und dem Vormund ihrer 7 Kinder, Altbürgermeister Göldner		den abgeschlossenen Vertrag nicht gut zu heißen, u. Akten an Gr. Amtsrevisorat zurückgeben zu lassen	—	18	—	—	—	18	27	
5894	26.	26.	Heidelsheim	Badischhofwirth Spitz bittet um Tanzerlaubniß auf Pfingstmontag		Schein auszufertigen	1	9	—	—	1	9	19	
						Summe	32	30	1	54	34	24		

Vorstehender Abschluß stimmt mit der Zusammenstellung der einzelnen Hebrollen überein.

Bruchsal den ten 184

Der Oberbeamte
N. N.

Der Sportelextrahent
N. N.

Der Bedarf an vorstehenden Impressen liefert zu den billigsten Preisen
die Universitäts-Buchdruckerei von Herm. M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Den Transport von Schüblingen in das Großherzogthum Hessen betreffend.

Nro. 21567. Es ist in neuerer Zeit vorgekommen, daß Schüblinge, welche zur Weiterbeförderung in das Großherzogthum Hessen an die Aemter des Unterrheinkreises verbracht wurden, von den benachbarten Großherzoglich Hessischen Behörden wegen fehlender oder ungenügender Fußbekleidung nicht angenommen, daher von diesen wieder an das zunächst gelegene badische Amt zurückgeschickt worden sind, wo solche dann so lange im Arrest behalten werden mußten, bis sie mit neuen Schuhen versehen waren.

Da hiedurch nur Aufenthalt und unnöthige Kosten entstehen, so werden zu Vermeidung dieses Mißstandes sämmtliche Aemter angewiesen, alle in das Großherzogthum Hessen abzuliefernden Schüblinge jeweils mit einer guten, ihre ganze Reise aushaltenden Fußbekleidung versehen zu zu lassen und davon, daß dieses geschehen in dem Transportbefehl Erwähnung zu thun.

Freiburg den 13. Oktober 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. Rettig.

Die Einführung der Nachtwächter-Uhren betreffend.

Nro. 22063. Die Aemter des Kreises werden darauf aufmerksam gemacht, daß ein Theil der Erzeugnisse der Schwarzwälder-Uhrenfabrikation durch seine Zweckmäßigkeit und Wohlfeilheit sehr geeignet ist, zur Kontrole der Nachtwächter allgemein und namentlich in geschlossenen Orten in Anwendung zu kommen; es sind dies die s. g. Nachtwächter-Uhren. Diese an zwei oder mehreren entgegengesetzten Punkten des Ortes angebracht, machen es möglich, die Diensttthätigkeit der Nachtwächter zu prüfen, ohne daß diese durch geräuschvolle Handlungen (Rufen oder Blasen) ihren Umgang oder ihre Anwesenheit kund zugeben haben. Die Uhren werden entweder in öffentlichen oder nach Uebereinkunft in Privatgebäuden angebracht, so daß sie selbst dem Nachtwächter nicht zugänglich sind; die Schnur aber, an welcher Derselbe ziehen muß, um ein sichtbares Merkmal zu hinterlassen, innerhalb welcher Viertelstunde er an dem Punkte war, muß in's Freie oder an einen dem Nachtwächter zugänglichen Raum gehen, auch in ersterm Falle zum Schutze gegen muthwilliges Abschneiden oder Abreißen von einem verschließbaren Kästchen umgeben seyn, zu welchem der Nachtwächter den Schlüssel hat. Die ganze Einrichtung wird für jede Uhr einschließlich der Kosten für Anbringung nicht über 10—11 fl. zu stehen kommen.

Den Aemtern wird überlassen, den Ortspolizei-Behörden diese Einrichtung zu empfehlen.

Freiburg den 21. Oktober 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
M o r s.

vdt. v. Andlaw.

Nro. 21340. Franz K a i s e r von Amerigschwand wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen.

Freiburg am 9. Oktober 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. M a r s c h a l l.

vdt. Kupferschmitt.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 19. Mittwoch den 11. November **1846.**

Den Geschäftsgang in Beziehung auf die Gebührenzettel der Bautaxatoren betr.

Nro. 21388. Nach §. 5. a. der höchsten Staatsministerial-Verordnung vom 17. Februar 1831 (R. Bl. Nr. 5) sind die Gebührenzettel der Bautaxatoren der Brandversicherungsanstalt durch die Kreisregierungen zu prüfen, und sodann Großh. Verwaltungsrath der Generalbrandkasse zur Zahlungsanweisung zuzusenden.

Man hat nun die Wahrnehmung gemacht, daß diese Gebührenzettel häufig von den Aemtern, statt hierher, dem Großh. Verwaltungsrath unmittelbar eingesendet werden, was zu unnöthigen Schreibereien und Verzögerungen führt.

Es werden deshalb sämmtliche Aemter angewiesen, sich genau nach der bestehenden Vorschrift zu achten, wobei zugleich die Einhaltung des mittelst Verfügung des Großh. Verwaltungsraths der Generalbrandkasse vom 6. November 1844 Nro. 3242. (Verordn.-Blatt von 1844 Nr. 6. S. 22) vorgeschriebenen Formulars für die Gebührenverzeichnisse der Bautaxatoren in Erinnerung gebracht wird.

Freiburg den 12. Oktober 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Rettig.

Die Pastoration der in ungemischten katholischen Orten zerstreut wohnenden evangelisch-protestantischen-Einwohner betreffend.

Nro. 19893. Um verschiedenen Anfragen und möglichen Mißverständnissen zu begegnen, sehen wir uns veranlaßt, die über die zur Pastoration zugetheilten, in katholischen Orten zerstreut wohnenden Protestanten, schon im Jahr 1842 aufgestellte Tabelle zur genauen Nachachtung von Seite der evangelischen Pfarrämter und Dekanate zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Karlsruhe den 9. Oktober 1846.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Baumüller.

vdt. Schwab.

Digitized by Google

Tabelle

über die Einpfarrung der in ungemischten Orten wohnenden evangelisch-protestantischen Einwohner.

Evangelisches Dekanat in dessen Bereich die Einpfarrung liegt.	Katholische Orte, worin Evangelische wohnen.	Evangelische Pfarrei wohin sie sollen eingepfarrt werden.	Wie sie zu parochiren sind.	Bemerkungen.	Evangelisches Dekanat in dessen Bereich die Einpfarrung liegt.	Katholische Orte, worin Evangelische wohnen.	Evangelische Pfarrei wohin sie sollen eingepfarrt werden.	Wie sie zu parochiren sind.	Bemerkungen.
Adelsheim	Osterburken nebst den Filialien, mit Ausnahme von Marienhöhe, welches näher bei Merchingen liegt.	Adelsheim			Boxberg	Bischofsheim	Unterschüpf		
						Oberwittighausen			
						Unterwittighausen			
						Helmstheimer Hof	Hohenstadt		
	Tollmaishof	Leibenstadt			Durlach	Jöhlingen.	Weingarten		
	Hüngheim					Möschbach	Söllingen		
	Ballenberg					Stupfrich	Palmbach		
	Unterwittstadt	Merchingen							
	Winzenhofen					Riegel	Bahlingen		
	Marienhöhe				Emmendingen				
	Altheim	Sindolsheim				Neuershausen	Böhingen		
	Kudach					Wasenweiler			
	Götzingen	Bofsheim				Gottenheim			
	Rinschheim								
	Schlierstadt	Eberstadt				Unterglotterthal	Denzlingen		
	Selegenthaler Hof					Heuweiler			
	Buchen	Bödigheim				Siegelau	Keppenbach		
	Hainstadt					Heimbach	Könderingen		
	Walldürn					Hecklingen	Malterdingen		
	Mudau					Schweighausen	Ottoschwanden		
	Seckach					Buchholz	Sexau		
	Hof Oberneudorf								
Boxberg	Aßamstadt	Boxstadt				Holzhausen	Vörstetten		
	Gerichtstetten	Buch am Ahorn				Reuthe			
	Königheim					Oberhausen	Weisweil		
	Ahornhof					Niederhausen			
	Ober- u. Unterbalbach	Dainbach				Wyhl			
	Krautheim	Neunstetten				Forchheim			
	Dorcenbach								
	Gommersdorf								
	Klepsau				Bretten	Reibsheim	Gondelsheim		
						Sikingen	Flehingen		
	Oberwittstadt	Schillingstadt				Bauerbach (mit Ausschluß der Mühle)			
	Landa mit den Filialien	Unterschüpf				Odenheim	Oberöwisheim		
	Könighofen					Neu-Sikingen	Gochsheim		
	Gerlachsheim								
	Grünsfeld					Bauerbacher Mühle			
	Messelhausen								
	Distelhausen								

Digitized by Google

Evangelisches Dekanat in dessen Bereich die Einpfarrung liegt.	Katholische Orte, worin Evangelische wohnen.	Evangelische Pfarrei wohin sie sollen eingepfarrt werden.	Wie sie zu parochiren sind.	Bemerkungen.
Bretten	Büchig	Gölshausen		
	Zeutern	Oberöwisheim		
	Landshausen	Menzingen		
	Stettfeld			
Eppingen	Rohrbach	Eppingen		
	Diefenbach	Hilsbach		
	Eichelberg			
Freiburg	Herdern	Freiburg		
	Wiehre			
	Günterstthal			
	Merzhausen			
	Ebnet			
	Littenweiler			
	Kirchzarten			
	Zähringen	Gundelfingen		
	Ebringen	Wolfenweiler		
	Pfaffenweiler			
	Kirchhofen			
	Scherzingen	Mengen		
	Viengen			
	Oberrimsingen			
	Hartheim			
	Norsingen			
	Offnadingen			
	Hausen			
	Munzingen	Thiengen		
	Unterrimsingen			
	Mordingen	Opfingen		
	Waltershofen			
	St. Georgen	Haßlach		
	Leben			
	Behenhausen			
	Umkirch			
	Achkarren.	Bickenfohl		
	Niederrothweil			
	Oberbergen			
Freiburg	Schelingen	Bickenfohl		
	Burkheim	Bischoffingen		
	Ihtingen			
	Sasbach	Leiselheim		
	Kichlinsbergen			
	Gündlingen	Ihringen		
	Breisach			
	Feldkirch	Mengen		
Heidelberg	Ketsch	Schwetzingen		
	St. Leon	Reilingen		
	Roth	Walldorf		
	Dielheim	Wiesloch		
	Rauenberg			
	Rheinhausen	Altlußheim		
	Waghäusel und die übrigen kath. Orte in dem Bezirk Philippsburg.			
Hornberg	Niederwasser	Hornberg		
	Gremelsbach			
	Triberg			
	Hausach	Gutach		
	Mühlenbach			
	Wolfach mit Filialen	Kirnbach		
	Schenkenzell	Schiltach		
	Elzach	Prechthal		
	Nußbach	St. Georgen		
	Rohrbach			
	Böhrenbach			
	Unterkirnach			
	Furtwangen			
	Triberg z Theil			
	Neuhausen	Weiler		
	Weilersbach	Münchweiler		
	Dauchingen			
	Villingen			

Digitized by Google

Evangelisches Dekanat in dessen Bereich die Einpfarrung liegt.	Katholische Orte, worin Evangelische wohnen.	Evangelische Pfarrei wohin sie sollen eingepfarrt werden.	Wie sie zu parochiren sind.	Bemerkungen.
Hornberg	Unterbaldingen	Oefingen		
	Bachzimmern			
	Immendingen			
	Geisingen			
	Dürrheim			
Karlsruhe Stadtdiöcese.	Ubstatt	Bruchsal		
	Forst			
	Karlsdorf			
	Untergrombach			
	Beiertheim	Karlsruhe		
	Bulach			
	Bietigheim	Rastatt		
	Bischweier			
	Durmersheim			
	Bickesheim			
	Elfesheim			
	Furch und Favorite			
	Iffertsheim			
	Illingen			
	Kuppenheim			
	Malsch, Muggensturm			
	Niederbühl			
	Oettigheim			
	Oberweier am Eichelberg			
	Ottersdorf			
	Plittersdorf			
	Rauhenthal			
	Steinmauer			
	Waldsprechtsweier			
	Wintersdorf			
	Beuern	Baden		
	Hauenenberstein			
	Sandweier			
	Sinzheim			
Karlsruhe Stadtdiöcese	Steinbach	Baden		
	Amweg, Varnbalen, Gallenbach, Neuweiher			
	Rothenfels mit Filialen, Gaggenau	Gernsbach		
	Bischweiher, Gut Sr. Gr. Hoheit des Markgrafen Wilhelm			
	Winkler Hof			
	Michelbach			
	Sulzbach, Hörden			
	Oberzroth			
	Weissenbach			
	Reichenthal			
	Forbach			
Karlsruhe Landdiöcese	Ettlingen	Rüppur		
	Grünwinkel	Mühlburg		
	Daxlanden			
	Forchheim			
	Morsch			
	Au am Rhein			
	Dettenheim	[illegible]dolsheim		
	Huttenheim	[illegible]ußheim		
	Rheinsheim			
	Philippsburg			
	Neudorf	Graben		
	Wiesenthal			
	Neidhardt	Spöck		
	Büchenau			
Constanz (Stadtpfarramt)	Reichenau	Constanz		
	Allensbach			
	Kaltenbrun			
	Wollmatingen			
	Allmannsdorf			

Digitized by Google

Evangelisches Dekanat in dessen Bereich die Einpfarrung liegt.	Katholische Orte, worin Evangelische wohnen.	Evangelische Pfarrei wohin sie sollen eingepfarrt werden	Wie sie zu pastorieren sind.	Bemerkungen.	Evangelisches Dekanat in dessen Bereich die Einpfarrung liegt.	Katholische Orte, worin Evangelische wohnen.	Evangelische Pfarrei wohin sie sollen eingepfarrt werden.	Wie sie zu pastorieren sind.	Bemerkungen.
Constanz (Stadtpfarramt)	Mainau	Constanz			Mahlberg	Herbolzheim	Tutschfelden		
	Litzelstetten					Ettenheimmünster	Schmieheim		
	Dettingen					Münchweier			
	Stadt Ueberlingen					Wallburg			
	„ Meersburg					Altdorf	Mahlberg		
	Salem					Ettenheim			
	Rohrenbach					Rust			
	Wimmenhausen					Ringsheim			
	Frilingen					Grafenhausen			
	Immenstaad					Kappel	Wittenweyer		
	Pfullendorf					Müllen	Altenheim		
	Stadt Stockach					Das Kinzigthal von Ortenberg bis Gengenbach	Diersburg		
	Ludwigshafen								
Kork	Offenburg	Sand			Mosbach	Wagenschwand	Strümpfelbrunn		
Lörrach	Stetten	Lörrach				Balsbach			
	Inzlingen					Reisenbach			
	Haagen	Grenzach				Robern	Lohrbach		
	Hauingen					Limbach	Großeicholzheim		
	Degerfelden					Scheringen			
	Warmbach					Waldhausen			
	Rötein					Billigheim	Neckarburken		
	Huttingen	Efringen				Waldmühlbach	Mittelschefflenz		
	Istein	Blasingen				Katzenthal			
	Bamlach					Allfeld mit seinen Höfen	Neckarburken resp. Sulzbach		
	Rheinheim					Stein			
	Lienheim	Radelburg				Neudenau			
	Gurtweil					Herbolzheim			
	Waldshut.				Müllheim	Neuenburg	Müllheim		
	Dogern					Steinenstadt	Augen		
	Niedern					Schliengen			
	Erzingen					Bellingen	Hertingen		
	Stühlingen					Liel	Niederegg		
Mahlberg	Bleichheim	Broggingen				Ballrechten	genen Sulzburg		
	Bad Kirnhalden					Grunern	Gallenweiler		
	Kenzingen	Tutschfelden				Staufen			

* Die Evangelischen aller ungenannten Orte in den Aemtern Badenweiler, Staufen, Waldshut und Säckingen.

Digitized by Google

Evangelisches Dekanat in dessen Bereich die Einpfarrung liegt.	Katholische Orte, worin Evangelische wohnen.	Evangelische Pfarrei wohin sie sollen eingepfarrt werden.	Wie sie zu parochiren sind.	Bemerkungen.
Müllheim	St. Trudpert	Gallenweiler		
	Schlatt			
	Wettelbrunn			
	Heitersheim			
	Eschbach			
	Thunsel			
	Krotzingen			
	St. Ullrich			
	Vollschweil			
	Grießheim	Buggingen		
Neckarbischofsheim	Waibstadt	Neckarbischofsheim		
	Hof Wagenbach	Obergimpern		
	Freih. v. Degenfeldschen Antheil			
Neckargemünd	Balzfeld	Eschelbach		
Rheinbischofsheim	Renchen	Rheinbischofsheim		
	Balzhofen	Lichtenau		
	Unzhurst			
	Bimbuch			
	Zell			
	Greffern			
	Hildmannsfeld			
	Leiberstung			
	Moos			
	Oberbruch			
	Oberwasser			
	Schwarzach			
	Ulm			
	Weitenung			
	Stollhofen			
	Hügelsheim			
	Honau	Diersheim		
	Achern	Illenau		
	Fautenbach			
	Furschenbach			

Evangelisches Dekanat in dessen Bereich die Einpfarrung liegt.	Katholische Orte, worin Evangelische wohnen.	Evangelische Pfarrei wohin sie sollen eingepfarrt werden.	Wie sie zu parochiren sind.	Bemerkungen.
Rheinbischofsheim	Großweiher	Illenau		
	Kappelrodeck			
	Oberachern			
	Obersasbach			
	Oekensbach			
	Ottenhofen			
	Sasbach			
	Sasbachried			
	Sasbachwalden			
	Seebach			
	Waldulm			
	Bühl			
	Altschweier			
	Bühlerthal			
	Hatzenweier			
	Kappelwindeck			
	Lauf			
	Neusatz			
	Oberweier			
	Ottersweier			
	Waldmatt			
	Erlach			
	Lierbach			
	Möschbach			
	Ulm			
	Schloß Aubach			
	Gamshurst	Memprechtshofen		
	Wachshurst	Rheinbischofsheim		
Schopfheim	Schönau	Neuenweg		
	Zell			
	Wambach	Hausen		
	Häg	Gersbach		
	Herrischried			
	Todtmoos			
	Schwarzenbach			
	Wehr	Hasel		

Digitized by Google

Evangelisches Dekanat in dessen Bereich die Einpfarrung liegt.	Katholische Orte, worin Evangelische wohnen.	Evangelische Pfarrei wohin sie sollen eingepfarrt werden.	Wie sie zu parochiren sind.	Bemerkungen.
Schopfheim	Oeflingen	Hasel		
	Seckingen			
	Adelhausen	Maulburg		
	Eichsel			
	Minseln			
Einsheim	Mühlhausen	Eichtersheim		
	Rettigheim			
	Oestringen			
	Eichelberg	Waldangelloch		
	Tiefenbach			
Wertheim	Boxthal	Nassig		
	Dörlesberg			
	Ebenheid			
	Hundheim			
	Külsheim			
	Rauenberg			
	Steinbach			
	Weßenthal			
Wertheim	Eiersheim	Nicklashausen		
	Gamburg			
	Hochhausen			
	Uessigheim			
	Werbach			
	Bronnbach mit Höfen	Waldenhausen		
	Reicholzheim			
	Tauberbischofsh	Wenkheim		
	Brunnthal			
	Dittigheim			
	Gerchsheim			
	Impfingen			
	Paimar			
	Gr. Rinderfeld			
	Schönfeld			
	Werbachhausen			
	Freudenberg	Wertheim		
	Mondfeld.			

Digitized by Google

Die verbotene Versendung der Schießbaumwolle mit der Post betreffend.

Nro. 15119. Da die in neuester Zeit erfundene sogenannte Schießbaumwolle durch Stoß und Reibung leicht entzündbar ist, und hiernach als ein explodirendes und feuergefährliches, chemisches Präparat unter diejenigen Gegenstände gehört, deren Annahme und Versendung mittelst der Post nach dem Art. 3b der Beilage J. zur Bekanntmachung im Großh. Regierungsblatt Nr. XXXIX. vom Jahr 1841 unbedingt nicht statt findet, so wird dieses dem Publikum mit dem Anfügen anmit zur Kenntniß gebracht, daß die Großh. Postanstalten angewiesen sind, Sendungen mit diesem Inhalte nicht anzunehmen.

Karlsruhe den 2. November 1846.

Direktion der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

Mollenbeck.

vdt. Eckardt.

Nro. 22697. Michael Bühler von Broggingen wurde nach ordnungsmäßig erstandener Präfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen.

Freiburg den 30. Oktober 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall.

vdt. Kupferschmitt.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 20. Samstag den 21. November **1846.**

Die Abhaltung der Rügegerichte, insbesondere die dabei vorzunehmende Prüfung der Grund- und Pfandbücher betreffend.

Nro. 22963. Nachdem durch die Verordnung Großh. Justizministeriums vom 3. März d. J. (V. O. Bl. vom Jahr 1845 Nro. 4. Seite 29) die Prüfung der Grund-, Pfand- und Lagerbücher den Amtsrevisoraten überwiesen, und denselben der Vollzug und die Ueberwachung der hierwegen getroffenen Anordnungen übertragen worden ist, so kann die Verfügung des §. 7. und 8. der Rügegerichtsordnung vom Jahr 1811 auf sich beruhen, und haben sich die Aemter bei Abhaltung der Rügegerichte nur darauf zu beschränken, zu erheben, und im Rügegerichtsprotokoll zu bemerken, ob und wann die Visitation der Grund- und Pfandbücher von dem Amtsrevisorat vorgenommen wurde, und falls dies noch nicht geschehen, und eine solche Visitation alsbald nöthig erscheinen sollte, an das Amtsrevisorat hierwegen geeignete Mittheilung zu machen.

Freiburg den 3. November 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Rettig.

Die künftige Vornahme der Volkszählung betreffend.

Nro. 23568. In Gemäßheit der im Regierungsblatt vom laufenden Jahr Nro. 47 verkündeten Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 31. Oktober 1846 sollen sich künftig die Bevölkerungslisten nicht mehr auf die Darstellung der Gebornen, Getrauten, Gestorbenen, Ein- und Ausgewanderten und der Fremden erstrecken. Diese Anordnung ist nöthig geworden, um die Volkszählung für die Zwecke der Finanzverwaltung wegen der Zollrevenüen-Vertheilung jeweils in der vorgeschriebenen kurzen Frist zu Stande zu bringen; es liegt jedoch nicht in der Absicht, jene weitere Darstellung ganz zu beseitigen, vielmehr soll dieselbe nur von der Liste der Volkszählung getrennt, für die staatspolizeilichen Zwecke nach wie vor geliefert werden.

Es werden daher zufolge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 6. d. M. Nro. 14932 und 33 die Pfarrämter und die Lokalpolizeibehörden beziehungsweise Gemeinderäthe angewiesen, und zwar Erstere eine Uebersicht über die Geborenen, Getrauten und Gestorbenen, Leztere hingegen eine solche über die Ein- und Ausgewanderten und Fremden nach dem Stand am Ende desjenigen Tages zu bearbeiten, an welchem nach §. 7 der gedachten Verordnung vom 31. d. M. die Volkszählung geschlossen wurde.

Dabei sind die frühern Bestimmungen, namentlich die §§. 9 und folgende der am 8. August 1837 Nro. 13237 gedruckt hinausgegebenen Instruktion in allen Punkten zu beobachten, nur fallen die Spalten „Eingewanderte aus dem Inland" und „Ausgewanderte ins Inland" weg.

Die Ortsübersichten sind binnen 14 Tagen nach der geschlossenen Volkszählung bei den Amtsrevisoraten einzureichen, Leztere besorgen die Prüfung und deren Zusammenstellung bezüglich der

Digitized by Google

Bekanntmachung im Kreisverordn.-Blatt 1842 Seite 97 in Bezirkstabellen, übergeben alsbald sämmtliche Tabellen an die Bezirksämter, von welchen nach vorher genommener Durchsicht sofort unverzüglich die Vorlage an die diesseitige Stelle zu geschehen hat.

Hiernach haben sich sämmtliche Bezirksämter, Amtsrevisorate, Pfarrämter und Gemeinderäthe zu achten, und zwar erstmals nach dem Schlusse der in den ersten Tagen des Monats Dezember 1846 stattfindenden Volkszählung.

Freiburg den 10. November 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. Hahn.

Die Volkszählung im Dezember 1846 betr.

Nro. 23796. Die Aemter des Kreises werden davon benachrichtigt, daß die Impressen zur Volkszählung im Dezember dieses Jahr von Großh. Zolldirektion denselben Behufs weiterer Vertheilung an die Gemeinderäthe zukommen werden.

Eben so werden die Impressen zu den Verzeichnissen der Einwanderungen, Auswanderungen und der Fremden, sowie zu den Auszügen aus den Geburts-, Sterbe- und Trauungsbüchern Behufs der Abgabe an die Gemeinderäthe und Pfarrämter von hier aus den Aemtern zugefertigt werden. Freiburg den 13. November 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkeises.

v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Die an die Sanitäts-Commission von den Amts-Aerzten und von den praktischen Aerzten, Wund- und Thier-Aerzten zu erstattenden Jahresberichte betr.

Nro. 4551. Nach bestehender Verordnung haben die Amtsärzte, und die praktischen Aerzte, Wund- und Thier-Aerzte die vorgeschriebenen Jahresberichte im Laufe des Monats Januar jeden Jahres an diesseitige Stelle zu erstatten.

Dieser Verordnung ~~sind bisher viele derselben~~ nicht nachgekommen, und haben sich damit zu entschuldigen gesucht, daß überhäufte Geschäfte am Ende und am Anfang des Jahrs ihnen das Einhalten dieses Termins unmöglich machen.

Wir finden uns hiedurch veranlaßt, den Termin zur Einsendung der Jahrsberichte an diesseitige Stelle, mit Ausnahme der Sanitätsdienertabelle, welche, wie bisher, zu Anfang des Monats Januar vorzulegen ist, auf den letzten April zu erstrecken, müssen dagegen erwarten, daß im Laufe der ersten vier Monate jeden Jahrs die sämmtlichen Jahresberichte an diesseitige Stelle um so gewisser werden erstattet werden, als wir sonst nach Ablauf dieses Termins das Verzeichniß der Säumigen den Großherzoglichen Kreisregierungen zum geeigneten dienstpolizeilichen Einschreiten unnachsichtlich übergeben werden.

Die Physikate haben den in ihrem Bezirke prakticirenden Aerzten, Wund- und Thier-Aerzten urkundlich hievon Eröffnung zu machen.

Karlsruhe den 11. November 1846.

Sanitäts-Commission.

Dr. Teuffel. vdt. Gock.

Der Aufwand für Beleuchtung in den Amtsgefängnissen betr.

Nro. 23290. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 24. Oktober d. J. Nr. 14207 verfügt, daß den Gefangenwärtern der Aufwand, der durch die Beleuchtung bei Verabreichung der Kost, Vorführung, Einthürmung und Abwartung der Gefangenen veranlaßt wird, aus der Amtskasse ersetzt werde, wornach sich bei Aufstellung der Kostenverzeichnisse zu achten ist.

Freiburg den 6. November 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

No. 21. Mittwoch den 16. Dezember **1846.**

Die Impressen zu den Tagbüchern der Hebammen betreffend.

Nro. 23364. Die Lieferung der obigen Impressen nach dem neuesten Muster für Umschlag und Einlagebogen ꝛc. ist dem hiesigen Buchdrucker Waugler um den Preis von achtzehen Kreuzer das Buch übertragen worden. Den Physikaten und Ortsvorgesetzten wird dieses zur Kenntniß gebracht, mit dem Anfügen, daß erstere den Impressenbedarf durch Anzeige an den Kreisoberhebarzt, für die Hebammen ihres Bezirks beziehen und nach obigem Preis deren Werth von den betreffenden Gemeinden sich vergüten lassen können. —

Freiburg den 7. November 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Hahn.

Nro. 23410. Nachdem Pfarrer Franz Sales Striger zu Grafenhausen um Enthebung von dem mit der katholischen Bezirksschulvisitatur verbundenen landesherrlichen Dekanate des Bezirks Ettenheim gebeten, und der Großherzoglich katholische Oberkirchenrath diese Bitte genehmiget, auch dem Stadtpfarrer zu Mahlberg, Joseph Grafmüller das mit der Bezirksschulvisitatur verbundene landesherrlich katholische Dekanat provisorisch übertragen hat, so wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 9. November 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Die Auswanderung nach Amerika, insbesondere die Bewerbungen und Anreizungen dazu betreffend.

Nro. 23912. Dem Vernehmen nach ist ein gedrucktes Rundschreiben eines gewissen Schiffsrheders Carl Delrue & Comp. aus Dünkirchen verbreitet worden, in welchem die Uebersiedlung deutscher Auswanderer nach Amerika, insbesondere nach Brasilien, unter lockenden Versprechungen zu vermitteln zugesagt, und den Auswanderern auf abentheuerliche Weise unter dem Schutze des Kaisers von Brasilien noch besondere Begünstigungen in Aussicht gestellt werden.

Unter Hinweisung auf den Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1840 Nro. 2223, welcher den Aemtern unterm 6. März 1840 Nro. 4770 bekannt gemacht wurde, werden dieselben beauftragt, auf das oben bezeichnete Rundschreiben zu fahnden, und wo nöthig, durch geeignete Belehrung dagegen zu wirken.

Freiburg den 17. November 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Digitized by Google

Die kongreviſchen oder ſog. Reibfeuerzeuge betreffend.

Nro. 23929. Zur Verhütung von Feuerunglück bei Bereitung, Verſendung und Aufbewahrung von kongreviſchen oder ſog. Reibfeuerzeugen hat das Großh. Miniſterium des Innern ſich veranlaßt geſehen, durch hohe Entſchließung vom 10. September Nro. 12260 Nachſtehendes zu verordnen:

1) Die Bereitung ſolcher Feuerzeuge, wie Reibzündhölzchen, Reibſchwamm, Reibfidibus und anderer Zündmittel, zu welchen Phosphor und chlorſaures Kali im Großen verwendet werden, darf nur nach erlangter Staatserlaubniß betrieben werden, welche auf den Antrag des Amts die Kreisregierung zu ertheilen hat. Die Fabrikation darf nur außerhalb der Ortſchaften in abgeſonderten Lokalen ſtattfinden, welche von andern Gebäuden wenigſtens ſechzig Fuß entfernt ſind.

2) Bei der Verſendung müſſen ſolche Zündmittel in Portionen, in welchen ſie zum Detail-Verkauf kommen, in Behälter von Holz oder einem andern dem Druck widerſtrebenden Material gebracht, ſodann in weiche trockene Körper, wie Sägmehl, Kleie u. dergl. eingehüllt, und feſt verpackt werden, ſo daß auf dem Transport jede Reibung an einem feſten Körper vermieden wird. Sowohl die Behälter als die Kiſten, in welche ſie verpackt werden, ſind mit einer die Feuergefährlichkeit bezeichnenden Aufſchrift zu verſehen. In dem Frachtbrief iſt ihrer ausdrücklich zu erwähnen. Die Uebertretung dieſer Vorſchriften von Seiten des Verſenders wird mit einer Strafe von 5 fl. bis 15 fl. belegt.

3) Fuhrleute, welche Reibfeuerzeuge verladen haben, müſſen da, wo ſie einkehren, dem Wirth die Anzeige von dem Inhalt ihrer Ladung machen, bei Strafe von 5 fl. vorbehaltlich des Erſatzes des etwa entſtehenden Schadens. Die Kiſten, in welche Reibfeuerzeuge verpackt ſind, ſollen nicht unten oder mitten in den Frachtwagen, ſondern oben auf denſelben verladen werden.

4) Die zu Bereitung der Reibzündmittel der Fabrikanten erforderlichen Vorräthe von Phosphor, Schwefel und chlorſaurem Kali dürfen nur in feuerfeſten Gewölben und die größern Vorräthe von Reibfeuerzeugen von den Fabrikanten nur innerhalb des Fabriklokals, von Kaufleuten und Spediteurs nur in abgeſonderten von der Polizeibehörde gebilligten Lokalen aufbewahrt werden. Den Kaufleuten wird empfohlen, an Leute, welche notoriſch ſchwachſinnig ſind, und an Kinder keine Reibfeuerzeuge abzugeben.

Sämmtliche Orts- und Bezirkspolizeibehörden haben über genaue Beobachtung dieſer Vorſchriften zu wachen, namentlich auch die Feuerſchau darauf aufmerkſam zu machen.

Die Verordnung vom 18. April 1834 Nro. 3859 in obigem Betreff iſt aufgehoben.

Die Beſtimmungen über den Transport von Reibfeuerzeugen zu Waſſer bleiben in Kraft.

Das Hauſiren mit den in dieſer Verordnung bezeichneten Feuerzeugen wird auf das Strengſte unterſagt. Es dürfen daher an Angehörige des Kreiſes durchaus keine derartige Hauſirpatente ausgeſtellt werden, ſowie fremde Hauſirer, insbeſondere Ausländer, unnachſichtlich zurückzuweiſen ſind.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg am 17. November 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreiſes.
J. A. d. R. D.
Der vorſitzende Rath.
Mors. vdt. v. Andlaw.

Die Trauung von Brautleuten aus der Schweiz im Großherzogthum, insbeſondere die hierbei anzuſetzenden Taxen, Sporteln und Stempel betreffend.

Nro. 24225. Durch hohen Erlaß Großh. Miniſteriums des Innern vom 29. v. Mts. Nro. 14490 wurde anher eröffnet, daß die Seite 99 der Tax- und Sportelordnung erwähnten Taxen, Sporteln und Stempel im Betrage von 9 fl. 36 kr. für Trauungen extra parochiam nicht nur in den Fällen anzuſetzen ſind, in welchen eine Großh. Behörde badiſchen Staatsbürgern die Erlaubniß zur Trauung extra parochiam ertheilt, ſondern auch da, wo Brautleuten aus der Schweiz geſtattet wird, ſich im Großherzogthum trauen zu laſſen, weil auch hierzu nach den hierüber beſtehenden Staatsverträgen (Reg.-Blatt 1810 Nro. I., 1821 Nro. V. und XX.) eine vorherige genaue

Digitized by Google

Untersuchung der Verhältnisse der Brautleute erforderlich ist, und überhaupt die fragliche Taxe eine Erschwerung der Trauungen extra parochiam bezweckt, welcher Grund bei Trauungen von Ausländern im Inlande in noch größerem Grade Anwendung findet.

Dieß wird andurch sämmtlichen Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 20. November 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Kupferschmitt.

Die Abschriftgebühren in Administrativsachen betreffend.

Nro. 24444. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 29. v. M. Nro. 14491 anher zu erkennen gegeben, daß das Gesetz vom 13. Oktober 1840 Reg.-Blatt Nro. 33. sich nur auf den Gebührenansatz bei rechtspolizeilichen Geschäften beziehe, und bei allen andern administrativen Gegenständen, wie insbesondere bei Ertheilung von Abschriften in Gemeindesachen keine Anwendung finde, hier vielmehr im Allgemeinen die Tax- und Sportelordnung von 1807 als maßgebend erscheine.

Hiernach haben sich die Amtsrevisorate vorkommenden Falls zu achten.

Freiburg den 25. November 1846.

Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Näher.

Die Verpackung der Zweiguldenstücke betreffend.

Nr. 23949. In Folge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 30. Oktober d. J. Nro. 14684 werden sämmtliche Amtskassen angewiesen, künftighin die Zweiguldenstücke nur in Rollen von je hundert Gulden zu verpacken. Freiburg den 17. November 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Den Vollzug der bürgerlichen Gefängnißstrafe betreffend.

Crim. R. Nro. 4876. I. Senat. Da über den Vollzug der bürgerlichen Gefängnißstrafe eine verschiedene Uebung bei den Aemtern besteht, so hat das Großh. Justizministerium nach Vernehmung der Gerichtshöfe durch Verfügung vom 30. v. M. Nro. 6300 folgende Belehrung hierüber erlassen:

1) Die bürgerliche Gefängnißstrafe wird in der für diese Strafart bestimmten Zelle oder, wo ausnahmsweise eine solche nicht hergerichtet ist, in der bequemsten und gesundesten der übrigen Arreststuben erstanden.

2) Die Gefangenen sollen, wo immer thunlich, einzeln verwahrt werden. In keinem Fall kann ihnen ein Genosse beigegeben werden, welcher eine andere als eine bürgerliche Gefängnißstrafe ersteht oder welcher sich wegen eines peinlichen Verbrechens in Untersuchungsverhaft befindet.

3) Es ist ihnen das Tragen ihrer eigenen Kleider gestattet und sie können, soweit sie damit versehen sind, nicht genöthigt werden, die für die Gefangenen bestimmte Kleidung und Wäsche anzulegen.

4) Sie erhalten die für Untersuchungsgefangene vorgeschriebene Kost. Auch kann ihnen nicht verwehrt werden, sich auf eigene Rechnung bessere Kost reichen zu lassen, ohne jedoch das zur Nahrung erforderliche Maß zu überschreiten.

5) Nicht minder ist ihnen gestattet, sich auf ihre Kosten Licht, das eigene Bett oder andere gewohnte Bequemlichkeiten, so weit sie mit der Ordnung des Hauses und dem Zweck des Verhafts vereinbar sind, bringen zu lassen.

Digitized by Google

6) Nöthigung zur Arbeit findet nicht statt. Dagegen dürfen sie nach ihrem Wunsche eine Beschäftigung wählen, die mit der Ordnung des Hauses und dem Zweck des Verhafts vereinbar ist.

7) Besuche können nur aus erheblichen Gründen und mit Beschränkung auf bestimmte Zeit. auch nie ohne besondere Erlaubniß des Amts gestattet werden.

8) Wenn vom Arzte aus Gesundheitsrücksichten Bewegung im Freien angeordnet wird, so ist ihnen zu gestatten, sich täglich während einer Stunde im Hof des Gefängnisses zu ergehen. Sollte kein hierzu geeigneter Hofraum vorhanden sein, so können auch Spaziergänge im Freien erlaubt werden. Nur haben solche stets in Begleitung eines Aufsehers und an Orten zu geschehen, wo der Gefangene mit dem Publikum möglichst wenig in Berührung kommt.

Sämmtliche Aemter des Oberrheinkreises werden zur Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 10. November 1846.

Großherzogich Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.

Litschgi. vdt. P. Jäger.

Den Blutegelhandel betreffend.

An sämmtliche Physicate.

Nro. 4449—53. Wir haben uns neuerlichst von mehreren Physicaten des Landes über die Blutegelzucht und den Verkauf der Blutegel im Großen Berichte erstatten lassen, und aus einigen derselben vernommen, daß von einzelnen Blutegelhändlern hie und da der Unfug getrieben wird, ihre Blutegel in den Aufbewahrungsteichen mit Blut zu füttern, um sie dadurch ansehnlicher, größer und gewichtiger, beziehungsweise verkäuflicher zu machen.

In Folge dieses Verfahrens werden die Blutegel zu den beabsichtigten Heilzwecken größtentheils oder völlig unbrauchbar.

Sie unterscheiden sich von andern, nicht angefütterten, gesunden frischen Blutegeln dadurch, daß sie im Vergleich zu Letztern voller, runder und dicker, auch in ihren Bewegungen viel weniger lebhaft sind, und bei auf sie angebrachtem gelindem Drucke, oder beim Streichen mittelst der Finger, Blut aus ihrer Mundöffnung von sich geben.

Diejenigen Physikate, in deren Bezirke sich Blutegelteiche befinden, werden daher andurch beauftragt, den Besitzern derselben, beziehungsweise den betreffenden Blutegelhändlern, diesen Unfug ernstlich und mit dem Anfügen zu untersagen, daß man im Betretungsfalle strenges Einschreiten gegen sie veranlassen werde. Karlsruhe den 4. November 1846.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.

Dr. Teuffel. vdt. Gock.

In der unterm 11. November d. J., Verordnungsblatt des Oberrheinkreises Nro. 19, bekannt gemachten Tabelle über die Pastoration der in ungemischten katholischen Orten wohnenden Protestanten, ist ein Fehler eingeschlichen, und muß es vielmehr heißen, daß der Ort Istein nach Efringen statt Grenzach eingetheilt ist. Karlsruhe den 4. December 1846.

Secretariat des Evangelischen Ober-Kirchenraths.

Schwab.

Nro. 23916. Schneidermeister Joseph Mühlberr in Triberg ist statt des verstorbenen Xaver Fischer als Agent der Aachener-Münchner Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Amtsbezirk Triberg aufgestellt und dessen Ernennung diesseits genehmigt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Freiburg den 17. November 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. v. Andlaw.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann M. Poppen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 22. Mittwoch den 30. Dezember 1846.

Den Beitrag der Gemeinden zu den Fluß- und Dammbaukosten betr.

Nro. 24614. Nachbenannte Gemeinden haben zu Bezahlung der Hälfte des Aufwandes der Dammbauten für das Steuerjahr 1847 von fl. 100 — Steuerkapital folgende Beiträge zu entrichten:

I. Im Oberamtsbezirk Emmendingen,

a) die Gemeinde Köndringen: vier Kreuzer;
b) die Gemeinde Niederemmendingen: vier Kreuzer;

II. Im Landamtsbezirk Freiburg,

a) die Gemeinde Buchheim: vier Kreuzer;
b) die Gemeinde Hugstetten: vier Kreuzer;
c) die Gemeinde Neuershausen: drei Kreuzer;
d) die Gemeinde Umkirch mit Darwangen: vier Kreuzer;

III. Im Amtsbezirk Waldshut,

a) die Gemeinde Oberlauchringen: vier Kreuzer;
b) die Gemeinde Thiengen: Zwei Kreuzer;
c) die Gemeinde Unterlauchringen: vier Kreuzer;
d) die Gemeinde Wutöschingen: Zwei Kreuzer.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 27. November 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Die Verbringung ausländischer Gefangenen über die Grenze betr.

Nro. 25884. Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß vielfach von den Aemtern unterlassen wird, den Transporten ausländischer Gefangenen über die Grenze entweder die, die Heimaths-Verhältnisse der Gefangenen anerkennende Urkunde oder das Requisitions-Schreiben der ausländischen Behörde, welche die Auslieferung begehrt hat, beizugeben, und daß dieß geschehen, im Transport-Befehle zu bemerken.

Da die ausländischen Grenzbehörden Transporte, denen diese Ausweise mangeln, nicht übernehmen, so entstehen bei den Ausgangs-Aemtern des Großherzogthums Zögerungen im Transporte und dadurch Kosten für die Staatskasse.

Man sieht sich daher veranlaßt, sämmtlichen Aemtern des Kreises die deshalb bestehende Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Juni 1825 Nro. 6693 zur genauen Nachachtung in Erinnerung zu bringen, wornach ausländische Sträflinge, welche nach ihrer Entlassung in ihre Heimath transportirt werden, mit genügenden Heimathsausweisen zu versehen sind; in Fällen, wo die Auslieferung eines Ausländers auf Verlangen einer ausländischen Behörde statt-

findet, tritt an die Stelle des Heimathsausweises eine beglaubigte Abschrift des betreffenden Requisitions-Schreibens.

Freiburg den 15. Dezember 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Nro. 32055. Durch Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 3. November l. J. Nro. 14771 sind wir ermächtigt, denjenigen Lehrern, welche 5 Stunden von dem Orte der Abhaltung des jährlichen Schulconvents entfernt wohnen, und um rechtzeitig bei demselben einzutreffen, schon Tags zuvor ihren Wohnort verlassen müssen, eine doppelte Tagsgebühr passiren zu lassen, wovon hiemit behufs der Aufstellung der Gebührenforderungszettel die betreffenden Lehrer und Bezirksschulvisitaturen in Kenntniß gesetzt werden.

Karlsruhe den 18. Dezember 1846.

Großherzogl. kathol. Oberkirchenrath.
Siegel. vdt. v. Kleudgen.

Die Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Nro. 24815. Oberwund- und Hebarzt Raupp zu Vörstetten ist an die Stelle des bisherigen Agenten Johann Lerch von Denzlingen als Agent der „Kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft" für den Bezirk des Oberamts Emmendingen aufgestellt, und heute bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Freiburg den 1. Dezember 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. v. Andlaw.

Die Prüfung der Amtsaktuare betr.

Nro. 24847. Adolph Huber von Freiburg, Rudolph Kaiser von Kenzingen und Konrad Metzger von Schönenberg, Amts Schönau, sind nach erstandener Prüfung als Amtsaktuare aufgenommen worden.

Freiburg den 1. Dezemb. 1846.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Nro. 25172. Dem Theilungskommissär Karl Dörflinger in Ettenheim ist durch hohen Beschluß Großherzoglichen Justizministeriums vom 24. November d. J. Nro. 6978 die Befugniß zur Praxis bleibend entzogen und derselbe aus der Liste der Theilungskommissäre gestrichen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 4. Dezember 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Frhr. v. Marschall. vdt. Rettig.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Abgaben, alte, Aufhebung derselben . . . 10
Ableben, das, fremder Staatsangehörigen im Lande 42
Abschriftsgebühren, den Ansatz derselben . . 67
Abschriftsgebühren, die, in Administrativsachen 89
Administrativsachen, die Abschriftsgebühren in solchen betreffend 89
Agenten der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft.
Theodor Metzger von Staufen 4
K. Isaak Dörflinger in Oberweiler . . 64
Pantaleon Burkhart zu Oberbergen . . 72
Joseph Mühlherr in Triberg 90
Raupp zu Börstetten 92
der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft
Johann Lörch von Deuzlingen 12
der Fahrniß-Versicherungs-Gesellschaft des deutschen Phönix.
Christian Langenbacher in Hornberg . . 68
Algier, das Auswandern dahin 30
Amtsaktuare, Prüfung derselben 4 92
Amtsgefängnisse, der Aufwand für Beleuchtung in denselben 86
Amtskasse-Rechnung, den Gebrauch der Rechnungsabtheilung II. 35
Amtsrevisorate, die Form des Gebührenbuchs-Abschlusses derselben 5
Anzeige, die, von Verbrechen und andern wichtigen Ereignissen 52
Aqua cerasorum nigror. Die Bereitung desselben betreffend 70
Arbeitsbestellungen, die Nachfrage nach solchen durch Schneider 48
Arretirungsgebühren, die, der Gendarmerie 69
Ausländer, die Aufnahme von solchen in den königlich sächsischen Unterthanenverband . 31
Ausländer, die Erbberechtigung der Engländer an Liegenschaften im Großherzogthum . . 57
Auswandern, das, nach Algier 30
Auswanderungen, die, nach Nordamerika 36 87
Backformen, der Verkauf metallener 58
Bautaxatoren, den Geschäftsgang in Beziehung auf die Gebührenzettel derselben betreffend 77
Beistände, die Verpflichtung derselben . . . 11
Beleuchtung, den Aufwand hiefür in den Amtsgefängnissen betreffend 86
Bezirksschulvisitatur Ettenheim, Uebertragung derselben an Stadtpfarrer Joseph Grafmüller zu Mahlberg 87
Blutegelhandel, den, betreffend 90
Brandentschädigungen, die Abtretung derselben 45
Branntweinkessel, die Einführung einer Vorrichtung an denselben zur Verhütung von Unglücksfällen 2
Breisach, die Wiederbesetzung der Bezirksschulvisitatur daselbst 70
Breisach, die Wiederbesetzung des Dekanats das. 70
Bruchkreutzer, die Entfernung derselben bei Berechnung der Feuerversicherungsumlagen 29
Bürgerrechts-Gesetz, die Auslegung des §. 54 desselben 41
Cigarren, die Uebergangs-Abgabe von solchen 49
Commando-Zulagen, Arretirungs- und Transportgebühren der Gendarmerie betreffend 69
Congrevische, oder sog. Reibfeuerzeuge betreff. 88
Conscription, die, betreffend 65
Controlirung der Salzfrachtvergütungen, Verletzung der Vorschriften hierüber . . . 50
Dampfschiffe, die polizeilichen Bestimmungen über das Verhalten der Schiffe, insbesondere der Dampfschiffe beim Befahren des Rheins 9
Dampfschiffe, die polizeilichen Bestimmungen über das Verhalten der Dampf- und Segelschiffe auf den niederländischen Gewässern 25
Decoctum Zittmann, die Bereitung desselben 4
Dexetur der Gebühren-Zettel der Sanitäts-Beamten nach Beendigung von Epidemieen und Epizootien 33
Diäten der Thierärzte 31
Dienstreisen, Benützung der Eisenbahn zu solchen 35
Dienstzeugnisse, die Behandlung derselben als Privat- oder Dienstsache 34 45
Eichen, das, kleiner blecherner Oelgefässe zum Verkauf im Kleinen 34
Eisenbahn, Benützung derselben zu Dienstreisen 35
— Benützung derselben durch die Irren . . 11
— Transport der Gefangenen auf derselben 5
Einstands-Beiträge, deren Behandlung . . 28
Erbberechtigung, die, der Engländer an Liegenschaften im Großherzogthum 57
Erbschaftsaccise, die Constatirung derselben . 15
Ettenheim, Uebertragung des landesherrlichen Dekanats an Stadtpfarrer Joseph Grafmüller zu Mahlberg 87
Ettenheim, Uebertragung der Bezirksschulvisitatur an Stadtpfarrer Joseph Grafmüller zu Mahlberg 87
Feldmäuse, die Vertilgung derselben . . . 29
Feldmesser, Aufnahme des Jakob Faller von Endingen als solcher 64
Feuerversicherungs-Anschläge, die Festsetzung derselben 68
Feuerversicherungsbeiträge, die Einrichtung der Spezialeinzugsregister für dieselben . . . 31

Seite

Feuerversicherungs-Gesellschaft, Aachener und Münchener 4
Feuerversicherungssummen, die Einrichtung der Special-Uebersichtstabellen über dieselben . 29
Feuerversicherungs-Umlagen, Berechnung derselben, insbesondere die Entfernung der Bruchkreuzer 29
Fluß- und Dammbaukosten, den Beitrag der Gemeinden zu denselben 91
Forstfrevelstrafen, den Vollzug derselben . . 51
Forstfrevler, Instruktion für die Aufseher bei den öffentlichen Arbeiten der erstern . . 17
Forstgerichts-Gefälle, Constatirung, Erhebung und Verrechnung derselben 24
Forststrafgesetz, neues, Vollzug desselben, insbesondere die Instruktion für die Aufseher über die Arbeiten der Forstfrevler . . . 17
Freibad, die Bestimmung des Verköstigungspreises während des Sommers 1846 . 57 72
Fremde, das Ableben fremder Staatsangehöriger im Lande 42
Frevelgerichte, Reisekosten-Vergütung an die grundherrlichen Bezirksförster für Anwohnung bei denselben 1
Frühgeburten, die Leichenschau bei solchen . 62
Gebühren, der Ansatz von solchen für rechtspolizeiliche Geschäfte der Pfarreien, Kaplaneien und geistlichen Stiftungen 33
Gebühren der Gendarmen für Verhaftung ausländischer Verbrecher 34
Gebühren für Besorgung dienstlicher Obliegenheiten der Gemeinde-Beamten . . . 40
Gebührenbuch-Abschluß der Amtsrevisorate, Form desselben 5
Gebührenzettel der Sanitätsbeamten nach Beendigung von Epidemieen und Epizootien, Vorlage derselben Behufs der Kosten-Decretur 33
Gebührenzettel, den Geschäftsgang in Beziehung auf die Gebührenzettel der Bautaratoren 77
Gefangene, den Transport derselben . . . 65
— Transport derselben auf der Eisenbahn . 5
— ausländische, die Verbringung derselben über die Gränze betreffend 91
Gefängnißstrafe, den Vollzug der bürgerlichen Gefängnißstrafe betreffend 89
Gemeindebeamte, die Kosten und Gebühren für Besorgung dienstlicher Obliegenheiten derf. 40
Gemeinderäthe, die Wahl derselben in zusammengesetzten Orten 35
Gemeinderechnungsbescheide, die Verkündung derselben an die Rechner und Gemeinderäthe 46
Gemeinde-Voranschläge, die Aufstellung derselben für das Jahr 1847 betreffend . . 65

Seite

Gemeinde-Waldungen, die Aufbewahrung der neuen Vermessungs-Operate über dieselben 41
Gendarmen, die Gebühren derselben für Verhaftung ausländischer Verbrecher . . . 34
Gendarmerie, die Commandozulagen, Arretirungs- u. Transport-Gebühren derselb. betr. 69
Geschäfts-Tagebücher, amtliche, die Führung und den Abschluß derselben betreffend . . 74
Gewerbs-Verhältnisse der Saamen-Händler . 56
Grundbücher, die Prüfung derselben bei Abhaltung der Rügegerichte betreffend . . . 85
Gutachten, ärztliche, die Einsendung derselben in gerichtlichen Untersuchungssachen von Seiten der Sanitätsbeamten an die Sanitäts-Commission 40
Hebammen, die Impressen zu den Tagbüchern derselben 87
Heilmittel, die Fertigung derselben durch Schweizerärzte 69
Herr, Notar in Mannheim, die Entziehung seiner Befähigung zur Praxis u. Anstellung 36
Hospitäler, Heil- und Versorgungs-Anstalten im Großherzogthum, Bestand und Beschaffenheit derselben 7
Jahresberichte, die, an die Sanitätskommission von den Amtsärzten und von den praktischen Aerzten, Wund- u. Thierärzten zu erstattenden 86
Impfgebühren, den Einzug derselben . . . 73
Irren, die Benützung der Eisenbahn durch dieselben 11
Kamine, die Construktion derselben in Gebirgsgegenden 61
Kartoffel-Vorräthe, die Bereithaltung von solchen zur Abgabe an die ärmeren Klassen betr. 72
Kirschenkernwasser, die Bereitung desselben betr. 70
Lehrgelderfond, Unterstützungen aus dem allgemeinen Lehrgelderfond 58
Leichenschau, die, bei Frühgeburten . . . 62
Lesezirkel der Schullehrer 42
Matrikel der Lokal- und Distriktsstiftungen im Oberrheinkreise 34
Medicamenten-Taxe, die, betreffend . . 66 68
Medicamententaxe, das Erscheinen einer neuen offiziellen Ausgabe der großherzoglich-badischen Medicamententaxe 16
Meßnereizehnten, die Ablösung derselben . . 11
Militär-Einstandsverträge, deren Behandlung 28
Nachtwächterubren, die Einführung derselben 76
Notariats-Distrikte, die Besetzung erledigter betr. 64
Notariats-Distrikt Denzlingen, Uebertragung desselben an Notar Bar 63
Notariats-Distrikt Grenzach, Uebertragung desselben an Notar Sutter 70

Digitized by Google

Seite

Notariats-Distrikt Freiburg I., Uebertragung desselben an Notar Fischer 63
Notariats-Distrikt Herbolzheim, Uebertragung desselben an Notar Fehrenbach 63
Notariats-Distrikt Mahlberg, Uebertragung desselben an den Assistenten Emil Bischof . . 32
Notariats-Distrikt Schönau, Uebertragung desselben an den Assistenten Wilhelm Schlachter 52
Notariats-Distrikt Thiengen, Uebertragung desselben an Notar Wilhelm Weigand . . . 32
Pastoration, die, der in ungemischten katholischen Orten zerstreut wohnenden evangelisch-protestantischen Einwohner betreffend . 77 90
Pfandbücher, die Prüfung derselben bei Abhaltung der Rügegerichte 85
Pfandurkunden, die Form derselben . . . 42
Pferde, das Schlachten wasenmäßiger betreffend 67
Pfleger, die Verpflichtung derselben . . . 11
Pfuschereien, die, in der Thierarzneikunde betr. 68
Polizeiordnung, die, für den Rubrkanal . . 37
Postporto, die Behandlung desselben bei den Aemtern in Verwaltungssachen 30
Recurse, die Behandlung der Recurse in Verwaltungs- und Polizeisachen 1
Rechtspolizei, die Aufsicht über die Verwaltung derselben, insbesondere die Constatirung der Erbschafts-Accise 15
Rechtspolizei, die Aufsicht über die Verwaltung derselben im Oberrheinkreise 67
Registratur-Ordnung für Amtsrevisorate . . 49
Reibfeuerzeuge, oder congrevische betreffend . 88
Reichsadel, vormaliger, Beitragspflicht desselben zu den Schulhausbaukosten 10
Reisekosten-Vergütung an die grundherrlichen Bezirksförster für Anwohnung bei Frevelgerichten 1
Revaccination, die, im Jahr 1844 3
Röhren, die Verwendung bleierner, zu Wasserleitungen für Trinkwasser 50
Rügegerichte, die Abhaltung derselben, insbesondere die dabei vorzunehmende Prüfung der Grund- und Pfandbücher betreffend . 85
Ruhrkanal, die Polizei-Ordnung für denselben 37
Saamenhändler, die Gewerbsverhältnisse ders. 56
Saatkartoffeln, der Ankauf von solchen und die Verrechnung der hierzu angewiesenen Gelder bei den Amtskassen 43
Salzfrachtvergütungen, die Verletzung der Vorschriften über die Controlirung derselben . 50
Sanitätsbeamte, die Einsendung der ärztlichen Gutachten in gerichtlichen Untersuchungssachen von Seiten der Sanitäts-Beamten an die Sanitäts-Commission 40

Seite

Sanitätsbeamte, die Decretur ihrer Gebührenzettel nach Beendigung von Epidemieen und Epizotien 33
Schießbaumwolle, die verbotene Versendung derselben mit der Post betreffend . . . 84
Schiffe, die polizeilichen Bestimmungen über das Verhalten derselben, insbesondere der Dampfschiffe beim Befahren des Rheins . 9
Schiffe, die polizeilichen Bestimmungen über das Verhalten der Dampf- und Segelschiffe auf den niederländischen Gewässern . . . 25
Schlachten, das, wasenmäßiger Pferde betreff. 67
Schneider, die Nachfrage nach Arbeitsbestellungen durch dieselben 48
Schriftverfassungsrecht, die Verleihung desselben in gerichtlichen Angelegenheiten . . 66
Schüblinge, den Transport derselben in das Großherzogthum Hessen betreffend . . . 76
Schulhausbau-Collekte, die Vertheilung derselben pro 18$^{45}/_{46}$ 70
Schulhausbau-Kosten, die Beitrags-Pflicht des vormaligen Reichsadels zu denselben betreffend 10
Schulkinder, der Besuch der Wirthshäuser und Tanzböden durch dieselben 48
Schulkonvent, die Tagesgebühr betreffend . 92
Schullehrer, das sg. Tagläuten durch dieselben 42
Schullehrer-Lesezirkel betreffend 42
Schullehrer-Prämien aus der Maria-Viktoria-Stiftung für das Schuljahr 18$^{44}/_{45}$, Vertheilung derselben 13
Schweizerärzte, die Fertigung der Heilmittel durch dieselben betreffend 69
Sestergefäße, den Verkauf unrichtig geeichter 33
Siechenanstalt zu Pforzheim, die Kosten für die Verpflegung der Pfleglinge in derselben betr. 49
Soldaten, das Nachsuchen von Urlaub durch dieselben oder deren Angehörige 47
Soldaten — Sportel- und Stempelfreiheit der Unteroffiziere und Soldaten 59
Sperren, das Sperren der Wagen 2
Sportel- und Stempelfreiheit der Unterofficiere und Soldaten 59
Sportel-Gesetz, Anwendung desselben 16 60 63
Staatshandbuch, das, für 1846 45
Stempelpapier, Verwendung desselben bei Wiederherstellungsbitten gegen Liquiderkenntnisse 16
Steuermanns-Löhne, die Festsetzung derselben auf dem Oberrhein 32
Stiftungen, Beiträge derselben zur Kreisstiftungsregiekasse pro 18$^{45}/_{46}$ 34
Stroh- und Schindeldächer, Anbringung von Ziegelstreifen auf solchen 30

Digitized by Google

Seite

Studienwesen, das höhere u niedere, im Großherzogthum Baden 46
Tabaksfabrikate, Uebergangsabgabe von solchen, insbesondere von Cigarren 49
Tagläuten, das sogen., durch die Schullehrer . 42
Tagesgebühr, s. Schulkonvent 92
Tanzboden, den Besuch der Wirthshäuser und Tanzböden durch Schulkinder 48
Tarif, königl. niederländischer, die neuesten Veränderungen an demselben 14
Theilungs Commissär, Streichung des Karl Dörflinger aus der Liste derselben 92
Theilungs-Commissäre:
Aufnahme des Joh. Müller von Hohenthengen 12
des Ludwig Gmelin von Hügelheim . . . 64
Thierarzneikunde, die Pfuschereien in derselben 68
Thierärzte, die Diäten derselben 31
Thierärzte, württembergische, das Praktiziren derselben im Großherzogthum Baden . . . 15
Todesschein des angeblich in Ettlingen oder Hetlingen gebürtigen Johann Fiedler 46
Transport der Gefangenen 65
Transport der Gefangenen auf der Eisenbahn . 5
Transport der Schüblinge in das Großherzogthum Hessen betr. 76
Transportgebühren, die, der Gendarmerie betr. 69
Traunng, die, von Brautleuten aus der Schweiz im Großherzogthum, insbesondere die hierbei anzusetzenden Taxen, Sporteln und Stempel betr. 88
Trinkwasser, die Verwendung bleierner Röhren zu Wasserleitungen für solches 50
Uebergangsabgabe, die Abnahme der Emballage vor Verwiegung übergangsabgabepflichtiger Weine in Fässern 49
Uebergangsabgabe von Tabaksfabrikaten insbesondere von Cigarren 49
Unglücksfälle, die im Jahr 1845 im Oberrheinkreis vorgekommenen betr. 27
Unter- und Hülfslehrer in den kathol. Volksschulen, Bedarf an solchen 7
Unterstützungsgelder, israelitische, die Vertheilung derselben für das Jahr 1845 53
Untersuchungskosten, die Kosten für den Eintrag derselben in die Unterpfandsbücher . . . 55
Untersuchungs-Sachen, die Einsendung der ärztlichen Gutachten in gerichtl. Untersuchungssachen von Seiten der Sanitätsbeamten an die Sanitätscommission 40
Urlaub, das Nachsuchen von Urlaub durch Soldaten oder deren Angehörige 47

Seite

Ursprungszeugnisse, für nach Belgien einzuführende Waaren aus den Vereinsstaaten . . 27
Verbrechen, die Anzeige von solchen, und andern wichtigen Ereignissen 52
Verbrecher, die Gebühren der Gendarmen für Verhaftung ausländischer Verbrecher . . . 34
Verhaftung, die Gebühren der Gendarmen für Verhaftung ausländischer Verbrecher . . . 34
Vermessungsoperate, d. Aufbewahrung der neuen Vermessungsoperate über Gemeindswaldungen 41
Versorgungsanstalten, Bestand und Beschaffenheit derselben im Großherzogthum betr. . . 7
Verwiegung, d. Abnahme d. Emballage vor Verwiegung übergangsabgabepflichtiger Weine in Fässern 49
Volkszählung, die künftige Vornahme derselben betreffend 85 86
Vormünder, die Verpflichtung derselben . . . 11
Wagen, das Sperren derselben 2
Wahl, der Gemeinderäthe in zusammengesetzten Orten 35
Wahrschauer, Instruction für dieselben . . . 9
Waisenanstalt, v. Stulz'sche, zu Lichtenthal, die Besetzung eines Freiplatzes für ein evangelisches Waisenmädchen aus dem Oberrheinkreis 44
Waldschutz, die Behufs des bessern Waldschutzes zu nehmenden Maasregeln betr. 73
Wasserleitungen, die Verwendung bleierner Röhren zu solchen für Trinkwasser . . . 50
Weine, die Abnahme der Emballage vor Verwiegung übergangsabgabepflichtiger Weine in Fässern 49
Wertheimer, Nathan, aus Breisach, Amtsactuar 4
Wiederherstellungsbitten gegen Liquiderkenntnisse, Verwendung von Stempelpapier hierzu 16
Wirthshäuser, den Besuch derselben durch Schulkinder 48
Wundarzneidiener, Aufnahme des
Georg Harlach von Ringsheim 36
Hugo Keppner von Herbolzheim 58
Ferdinand Lederle von Endingen . . . 58
Franz Kaiser von Amrigschwand 76
Michael Bühler von Broggingen . . . 84
Zehntablösung, die Beförderung derselben betr. 57
Zehntbaulasten, die Abschätzung derselben . 32
Ziegelstreifen, die Anbringung von solchen auf Stroh- und Schindeldächern 30
Zittmann, Decoctum Zittmann, die Bereitung desselben 4
Zweiguldenstücke, die Verpackung derselben betr. 89

Digitized by Google

Matrikel

der Lokal- und Distrikts-Stiftungen im Oberrheinkreise.

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à ¼ kr. v. Gulden. fl.	kr.
		I. Bezirksamt Breisach.			
		a. Katholische Stiftungen.			
1	Achkarren	Kirchenfond	561	7	1
2	—	Schul- und Armenfond	17	—	13
3	—	Merian'scher Armenfond.	76	—	57
4	Breisach	Münsterkirchenfond	714	8	56
5	—	Kapellefond	119	1	29
6	—	Spitalfond	2780	34	45
7	—	Collektengelderfond	782	9	47
8	—	Ortsarmenfond	714	8	56
9	Burkheim	Kirchenfond	315	3	56
10	—	Kaplaneifond	544	6	48
11	—	Schul- und Armenfond	25	—	19
12	—	Spitalfond	314	3	56
13	Gottenheim	Schulfond	17	—	13
14	—	Armenfond	34	—	26
15	—	Frühmeßfond	156	1	57
16	—	Kirchenfond	255	3	11
17	Gündlingen	ditto	255	3	11
17½	—	Schulfond	100	—	57
18	—	Armenfond	136	1	42
19	Hartheim	Kirchenfond	213	2	40
20	—	Schulfond	9	—	7
21	—	Armenfond	43	—	32
22	Hausen	Kirchenfond	144	1	48
22½	—	Schulfond	—	—	—
23	—	Armenfond	9	—	7
24	Hochstetten	Kirchenfond	59	—	44
25	Ihringen	ditto	280	3	30
25½	—	Schulfond	—	—	—
26	—	Armenfond	22	—	17
27	Kichlinsbergen	Kirchenfond	301	3	46
28	—	Schulfond	34	—	26
29	—	Armenfond	281	3	31
30	Mördingen	Kirchenfond	322	4	2
31	—	Schulfond	26	—	20
32	—	Armenfond	59	—	44
33	Niederrimsingen	Kirchenfond	246	3	5
34	—	Schulfond	9	—	7
35	Oberbergen	Kirchenfond	969	12	7
35½	—	Schulfond	150	—	13
36	—	Armenfond	110	1	23
37	Oberrimsingen	Kirchenfond	238	2	59
38	—	Schulfond	9	—	7
39	—	Armenfond	9	—	7
40	Rothweil	**I. Bezirksamt Breisach.**			
		a. Katholische Stiftungen.			
41	—	Kirchenfond	621	7	46
42	—	Kreuzkapellefond	9	—	7
43	—	Pantaleonskapellenfd.	30	—	23
44	Sasbach	Schul- und Armenfond	111	1	23
45	—	Kirchenfond	170	2	8
46	—	Kapellenfond	66	—	50
47	—	Schulfond	17	—	13
48	Schelingen	Armenfond	17	—	13
49	—	Kirchenfond	399	4	59
50	Vogtsburg	Schulfond	9	—	7
51	Wasenweiler	Kirchenfond	410	5	8
52	—	ditto	212	2	39
53	—	Schulfond	11	—	8
54	—	Kapellefond	28	—	21
55	—	Armenfond	68	—	51
		Neumannsche Stiftung	161	2	1
		b. Evangl. Stiftungen.			
56	Blckenfohl	Almosenfond	68	—	51
57	Bischoffingen	ditto	93	1	10
58	Ihringen	ditto	153	1	55
59	Königschaffhausen	ditto	119	1	29
60	—	Schulfond	8	—	6
61	Leiselheim	Almosenfond	68	—	51
62	—	Schillin Burische Stiftung			
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine.			
		II. Oberamt Emmendingen.			
		a. Katholische Stiftungen.			
63	Bözingen	Kirchenfond	204	2	33
64	—	Armenfond	84	1	3
65	Emmendingen	Thenenbacher Schulbesoldungsfond	228	2	51
66	Heimbach	Kirchenfond	306	3	50
67	—	Schulfond	26	—	20
68	—	Armenfond	51	—	38
69	Holzhausen	Kirchenfond	246	3	5
70	—	v. Höldis. Stiftungsfd	85	1	4
71	Reuthe	Kirchenfond	238	2	59
72	—	v. Höldis. Stiftungsfd	73	—	55
		b. Evangel. Stiftungen			
73	Bahlingen	Almosenfond	332	4	5
74	Bözingen	ditto	510	6	23

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à ¼ kr. d. Gulden fl.	kr.
		II. Oberamt Emmendingen.			
		b. Evangel. Stiftungen.			
75	Brettenthal	Orgelkollektenfond	9	—	7
76	—	Almosenfond	31	—	26
77	Denzlingen	ditto	145	1	49
78	—	Schulprämienfond	*		
79	Eichstetten	Almosenfond	408	5	6
80	Emmendingen	Almosenfond der Stadt und der Filialien	621	7	46
81	—	Städtischer Almosenf.	213	2	40
82	Keppenach	Almosenfond	94	1	11
83	Köndringen	ditto	238	2	59
84	Malterdingen	ditto	247	3	5
85	Mundingen	ditto	85	1	4
86	Musbach	ditto	31	—	26
87	Nimburg	ditto	119	1	29
88	Ottoschwanden	ditto	119	1	29
89	Sexau	ditto	128	1	36
90	Theningen	ditto	187	2	20
91	—	Kirchenstiftung	31	—	26
92	Vörstetten	Almosenfond	160	2	—
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine			
		III. Bezirksamt Ettenheim.			
		a. Katholische Stiftungen.			
93	Altdorf	Kirchenfond	229	2	52
94	—	Armenfond	76	—	57
95	Ettenheim	Kirchenfond	833	10	25
96	—	Kaplaneifond	620	7	45
97	—	Bruderschaftsfond	25	—	19
98	—	Spitalfond	3187	39	50
99	Ettenheimmünster	Pfarrei Armenfond	119	1	29
100	—	Nazaretischer Schulfd.	13	—	10
101	Grafenhausen	Kirchenfond	1139	14	14
102	—	Frühmeßfond	36	—	27
103	—	Armenfond	94	1	11
104	Kappel	Kirchenfond	536	6	42
105	—	Armenfond	102	1	17
106	Kippenheim	Bruderschaftsfond	357	4	28
107	—	Armenfond	85	1	4
108	—	Kirchenfond	425	5	19
109	Kippenheimweiler	Kapellenfond	42	—	32
110	—	Armenfond	26	—	20
111	St. Landolin	Prälat Häusler'scher Armenfond	416	5	12
112	Mahlberg	Geistliche Verwaltung	4998	62	29
113	—	Armenfond	136	1	42
114	—	Kirchenfond	382	4	47
115	Münchweier	ditto	264	3	18

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à ¼ kr. d. Gulden fl.	kr.
116	Münchweier	Frühmeßfond	120	1	30
117	—	Armenfond	34	—	26
118	Münsterthal	Bruderschaftsfond	6	—	5
119	—	Strobischer Schul- und Armenfond	9	—	7
120	Orschweier	Armenfond	128	1	86
121	—	Kirchenfond	170	2	8
122	Ringsheim	ditto	374	4	41
123	—	Frühmeßfond	68	—	51
124	—	Bruderschaftsfond	34	—	26
125	—	Pfarrer Maucher'sche Stiftung	90	1	8
126	—	Pfarrer Diehlin-Maucher'scher Armenfond	51	—	38
127	—	Hirschbühl'scher Schulfond	17	—	13
128	Rust	Kirchenfond	493	6	10
	—	Armenfond	238	2	59
129	—	Kirchenfond	298	3	44
130	Schweighausen	Armenfond	17	—	13
131	—	Kirchenfond	119	1	29
132	Wallburg	b. Evangel. Stiftungen.			
133	Kippenheim	Almosenfond	383	4	47
134	Mahlberg	ditto	468	5	51
135	Schmieheim	Heiligenfond	540	6	45
		c. Gemischte Stiftungen.			
136	Kippenheim	v. Stulzsche Spitalstift.	366	4	35
137	—	Diebold v. Marschalk'sche Stiftung	340	4	15
138	—	v. Stulz'scher Armenfd.	306	3	50
139	Mahlberg	v. Grechtler'sche Stift.	1020	12	45
		IV. Landamt Freiburg.			
		a. Katholische Stiftungen.			
140	Attenthal	Schulfond	*		
141	Au	Kapellenfond	17	—	13
142	—	Armenfond	9	—	7
143	—	Neumann'sche Dienstboten-Stiftung	68	—	51
144	Benzhausen	Kapellenfond	374	4	41
145	Breitnau	Schulfond	17	—	13
146	—	Kirchenfond	357	4	28
147	—	Armenfond	93	1	10
148	Bruckbach	Schulfond	9	—	7
149	Buchenbach	Kirchenfond	170	2	6
150	—	Pfarrei-Armenfond	9	—	7
151	—	Ortsarmenfond	9	—	7
152	—	Schulfond	25	—	19

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à ¼ kr. v. Gulden. fl.	kr.
		IV. Landamt Freiburg.			
		a. Katholische Stiftungen.			
153	Buchheim	Kirchenfond	187	2	20
154	—	Armenfond	17	—	13
155	Burg	Schulfond	9	—	7
156	Ebnet	Kirchenfond	1258	15	44
157	—	Armenfond	136	1	42
158	—	Schulfond	9	—	7
159	Ebringen	Kirchenfond	850	10	38
160	—	Aemilian Hafner'scher Stiftungsfond	68	—	51
161	—	Schulfond	119	1	29
162	—	Armenfond	93	1	10
163	Eschbach	Kirchenfond	102	1	17
164	—	Armenfond	9	—	7
165	Falkensteig	Kapellenfond	6	—	5
166	—	Armenfond	17	—	13
167	—	Schulfond	17	—	13
168	Fischbach	Schul- und Armenfond	17	—	13
169	Hinterzarten	Kirchenfond	918	11	29
170	—	Armenfond	127	1	35
171	—	Dröscher'scher Armenf.	13	—	10
172	—	Schulfond	9	—	7
173	Hochdorf	Kirchenfond	264	3	18
174	—	Armenfond	12	—	9
175	Hofsgrund	Kirchenfond	40	—	30
176	—	Schulfond	17	—	13
177	Horben	Kirchenfond	136	1	42
178	—	Armenfond	59	—	44
179	Hugstetten	Kirchenfond	213	2	40
180	—	Schul- und Armenfond	51	—	38
181	Ibenthal	Schulfond	17	—	13
182	—	Armenfond	9	—	7
183	Kappel	Kirchenfond	298	3	44
184	—	Schul- und Armenfond	66	—	50
185	Kirchzarten	Kirchenfond	748	9	21
186	—	Kapellenfond	153	1	55
187	—	Schulfond	60	—	45
188	—	Bruderschaftsfond	85	1	4
189	—	Armenfond	43	—	32
190	Littenweiler	Schulfond	68	—	51
191	—	Armenfond	93	1	10
192	—	Kapellenfond	212	2	39
193	St. Märgen	Armenfond	204	2	33
194	—	Schulfond	17	—	13
195	Merzhausen	Kirchenfond	238	2	59
196	—	Schulfond	9	—	7
197	—	Armenfond	34	—	26
198	—	Neumann'sche Dienstboten-Stiftung	238	2	59

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à ¼ kr. v. Gulden. fl.	kr.
199	Munzingen	Kirchenfond	246	3	5
200	—	Armenfond	204	2	33
201	Neuershausen	Kirchenfond	221	2	46
202	—	Armenfond	51	—	38
203	Neuhäuser	Schulfond	17	—	13
204	Oberried	Kapellenfond	42	—	32
205	—	Schulfond	145	1	49
206	—	Ertel Rees'sche Stiftg.	25	—	19
207	St. Peter	Schulfond	280	3	30
208	—	Kirchenmusikfond	43	—	32
209	—	Kapellenfond	17	—	13
210	—	Armenfond	646	8	5
211	Scherzingen	Kirchenfond	102	1	17
212	Sölden	Schulfond	9	—	7
213	—	Armenfond	51	—	38
214	Stegen	Schul- und Armenfond	17	—	13
215	Steig	Kapellenfond	425	5	19
216	—	Armenfond	51	—	38
217	Umkirch	Kirchenfond	323	4	2
218	—	Ortsarmenfond	17	—	13
219	—	Merian'scher Armenfd.	51	—	38
220	Wagensteig	Kapellenfond	17	—	13
221	—	Armenfond	17	—	13
222	—	Schulfond	9	—	7
223	Waldau	Kirchenfond	187	2	20
224	—	Schul- und Armenfond	43	—	32
225	Walterhofen	Kirchenfond	876	10	57
226	—	Bruderschaftsfond			
227	Weiler bei Stegen	Kapellenfond	36	—	27
228	St. Wilhelm	Schulfond	17	—	13
229	Wittnau	Kirchenfond	153	1	55
230	—	Neumann'sche Dienstboten-Prämienstiftung	292	2	39
231	—	Armenfond	9	—	7
232	Zarten	Kapellenfond	110	1	23
233	—	Schulfond	9	—	7
		b. Evangel. Stiftungen.			
234	Gundelfingen	Almosenfond	152	1	54
235	Mengen	ditto	119	1	29
236	Opfingen	ditto	128	1	36
237	—	Schulfond	26	—	20
238	Schallstadt	ditto	34	—	26
239	Thiengen	Almosenfond	111	1	23
240	Wolfenweiler	ditto	221	2	46
241	—	Schulfond	68	—	51
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine			

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à ¼ kr. v. Gulden. fl.	kr.
		V. Stadtamt Freiburg.			
		a. Katholische Stiftungen.			
242	Bezenhausen	Kirchenfond	128	1	36
243	Freiburg	Präsenzfond	9843	123	2
244	—	Brunner'scher Stiftungsfond	1062	13	17
245	—	Fäng'scher Stiftungsf.	90	1	8
246	—	Ysler'scher Stiftungsf.	78	—	59
247	—	Quermann'scher Stiftungsfond	24	—	18
248	—	Gottesackerkirchenfond	314	3	56
249	—	Möschischer Stiftungsfond	264	3	18
250	—	Münsterkirchenfond	8101	101	16
251	—	Münstermusikfond	1030	12	53
252	—	St. Martinskirchenfd.	5720	71	30
253	—	Waisenhaus	5021	62	46
254	—	Armeninstitut und Pfründlingsfond	13130	164	8
255	—	Dr. Post'sche Kranken-Spitalstiftung	180	2	15
256	—	Renner'sche Stiftung	294	3	41
257	—	Rock'sche Stiftung	168	2	6
258	—	Gutleuthausfond	3354	41	56
259	—	Blatternhausfond	618	8	6
260	—	Sautier'sche Knabenstiftung	2338	29	14
261	—	ditto Mädchenstiftung	2921	36	31
262	—	Krankenspital-Gesellschaftskasse	9395	117	26
263	—	Bader'scher Krankenspitalfond	168	2	6
264	—	Eck'scher ditto	1842	23	2
265	—	Ursprünglicher ditto	1638	20	29
266	—	Wenzinger'scher ditto	2030	25	23
267	—	Böcklin'sche Stiftung	210	2	38
268	—	Konrad Weber'sche Stiftung	390	4	53
269	—	Pflug'sche Stiftung	138	1	44
270	—	St. Ottilien Stiftung	474	5	56
271	—	St. Antons Stiftung	1026	12	50
272	—	Seelhausfond	1266	15	50
273	—	Heiliggeistspital	29030	362	53
274	—	Bannwart'sche Stift.	102	1	17
275	—	Odersheim'sche ditto	79	—	69
276	—	Schönau'sche ditto	249	3	7
277	—	Brugger'sche Gewerbstiftung	18	—	14
278	—	ditto Prämienstiftung	18	—	14
279	—	Weber-Schmidt'sche Stft.	84	1	3
280	Freiburg	Ruinirter St. Peters-Kirchenfond	108	1	21
281	—	Wolf Kürr'sche Stiftung	36	—	27
282	—	Bär-Fäng'scher ditto	75	—	56
283	—	Kreisunterstützungsfd.	77	—	58
284	—	Bäcker Steinsche Stiftg.	18	—	14
285	—	Vikar Gump'sche ditto	255	3	11
286	St. Georgen	Kirchenfond	365	4	31
287	—	Schulfond	127	1	35
288	—	Armenfond	201	2	33
289	Günterstthal	Schulfond	42	—	32
290	—	Armenfond	357	4	28
291	Herdern	Schulfond	17	—	13
292		Anniversarfond	9	—	7
293	Leben	Kirchenfond	654	8	11
294	—	Schulfond	9	—	7
295	—	Armenfond	17	—	13
296	Wendlingen	Gutleuthausfond	417	5	13
297	Wiehre	Kirchenfond	170	2	8
298	Wildthal	Schulfond	26	—	20
299	Zähringen	Kirchenfond	791	9	53
300	—	Schul- und Armenfond	17	—	13
		b. Evangel. Stiftungen.			
301	Freiburg	Almosenfond	451	5	38
302	Haslach	ditto	60	—	45
203	—	Kirchenfond	68	—	51
		c. Gemischte Stiftungen.			
304	Freiburg	Allgem. Schullehrer-Wittwen- u. Waisenfd.	6443	80	37
305	Haslach	Merian'scher Armenfd.	60	—	45
		VI. Bezirksamt Hornberg.			
		a. Katholische Stiftungen.			
306	Thenenbronn	Schul- und Armenfond	60	—	45
		b. Evangel. Stiftungen.			
307	Buchenberg	Armenfond	93	1	10
308	St. Georgen	Heiligenfond	348	4	21
309	—	Tritschler'scher Stiftungsfond	48	—	36
310	—	Kirchspiels Almosenfd.	230	2	53
311	—	Armenfond	9	—	7
312	Gutach	Almosenfond	153	1	55
313	Hornberg	Stiftungsfond	230	2	53
314	—	Spitalfond	12	—	9
315	—	Heiligenfond	281	3	31
316	Kirnbach	Kirchenbaufond	128	1	36
317	—	Heiligenfond	119	1	29

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à ¾ kr. v. Gulden. fl.	kr.
		VI. Bezirksamt Horuberg.			
		b. Evangel. Stiftungen.			
318	Langenschiltach	Armenfond der von Thenenbronn eingetretenen Bürger	26	—	20
319	—	Ortsarmenfond	9	—	7
320	Lehengericht	Waisenfond	43	—	32
321	—	Schulfond	26	—	20
322	Peterzell	Heiligenfond	51	—	38
323	—	Widdumsfond	26	—	20
324	Schiltach	Armenfond	187	2	20
325	—	Waisenfond	43	—	32
326	—	Heiligenfond	221	2	46
327	—	Schulfond	51	—	38
328	Schiltach mit Lehengericht	Krankenfond	9	—	7
329	Thenenbronn	Armenfond	272	4	24
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine.			
		VII. Bezirksamt Jestetten.			
		a. Katholische Stiftungen.			
330	Altenburg	Kirchenfond	144	1	48
331	—	Armenfond	26	—	20
332	Baltersweil	ditto	30	—	23
333	—	Bruderschaftsfond	21	—	16
334	—	Kirchenfond	144	1	48
335	Bergöschingen	Kapellefond	59	—	44
336	—	Armenfond	30	—	23
337	Bühl	Kirchenfond	774	9	41
338	—	Bruderschaftsfond	128	1	36
339	—	Armenfond	35	—	26
340	Dettighofen	Kapellefond	68	—	51
341	—	Armenfond	25	—	19
342	Erzingen	Kirchenfond	884	11	3
343	—	Bruderschaftsfond	79	—	59
344	—	Armenfond	78	—	59
345	Geislingen	Kirchenfond	518	6	29
346	—	Armenfond	48	—	36
347	Grießen	Kirchenfond	2813	35	10
348	—	Schulfond	198	2	29
349	—	Bruderschaftsfond	34	—	26
350	—	Armenfond	75	—	56
351	Günzgen	ditto	10	—	8
352	Herren	Kapellefond	9	—	7
353	—	Schulfond	85	1	4
354	Hohenthengen	Kirchenfond	697	8	43
355	—	Bruderschaftsfond	51	—	38
356	—	Pfar. Roderscher Armfd.	17	—	13

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à ¾ kr. v. Gulden. fl.	kr.
357	Hohenthengen	Schulfond	17	—	13
358	Jestetten	Kirchenfond	306	3	50
359	—	Bruderschaftsfond	90	1	8
360	—	Armenfond	10	—	8
361	Lottstetten	Kirchenfond	553	6	55
362	—	Schulfond	84	1	3
363	—	Bruderschaftsfond	238	2	59
364	—	Armenfond	65	—	49
365	Nack	Kaplaneifond	59	—	44
366	Rechberg	ditto	119	1	29
367	—	Armenfond	24	—	18
368	Riedern	ditto	10	—	8
369	Stetten	Kapellenfond	501	6	16
370	—	Armenfond	18	—	14
371	Weisweil	Kapellenfond	502	6	17
372	—	Armenfond	24	—	18
		b. Evangel. Stiftungen.			
		Keine.			
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine.			
		VIII. Bezirksamt Kenzingen.			
		a. Katholische Stiftungen.			
373	Amoltern	Kirchenfond	459	5	44
374	—	Armenfond	68	1	51
375	Bleichheim	Kirchenfond	204	2	33
376	—	Armenfond	85	1	4
377	Bombach	Kirchenfond	153	1	55
378	—	Schulfond	9	—	7
379	—	Armenfond	17	—	13
380	—	Allgemein. Armenfond	34	—	26
381	Endingen	St. Peterskirchenfond	1566	19	35
382	—	St. Katharinakapellenfond.	18	—	14
383	—	St. Martinskirchenfd.	272	3	24
384	—	ditto Pfarrfond	739	9	14
385	—	St. Wilhelmskapellefd.	399	4	59
386	—	Bruderschaftsfond	54	—	41
387	—	Spitalfond	1641	20	31
388	Forchheim	Kirchenfond	340	4	15
389	—	Armenfond	68	—	51
390	—	Schulfond	9	—	7
391	Hecklingen	Kirchenfond	391	4	53
392	—	Schul- und Armenfond	34	—	26
393	Herbolzheim	Kirchenfond	408	5	6
394	—	Bruderschaftsfond	30	—	23
395	—	Kunzer'scher Armenfd.	85	1	4

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à ¼ kr. v. Gulden. fl.	kr.
		VIII. Bezirksamt Kenzingen.	fl.	fl.	kr.
		a. Katholische Stiftungen.			
396	Herbolzheim	Schulfond	51	—	38
397	—	Krankenfond	26	—	20
398	—	Maria Sandkapellefd.	127	1	35
399	—	Armenfond	272	3	24
400	Kenzingen	Kirchenfond	451	5	38
401	—	Schulfond	68	—	51
402	—	Armen- u. Leprosenfond	765	9	34
403	Niederhausen	Kirchenfond	493	6	10
404	—	Armenfond	26	—	20
405	Nordweil	Kirchenfond	195	2	26
406	—	Merian'scher Armenfd	136	1	42
407	Oberhausen	Kirchenfond	945	11	49
408	—	Kapellenfond	9	—	7
409	—	Bruderschaftsfond	12	—	9
410	—	Schulfond	17	—	13
411	—	Armenfond	34	—	26
412	Riegel	Kirchenfond	646	8	5
413	—	Pfarrgefäll-Administration	1811	22	38
414	—	Schulfond	17	—	13
415	—	Kaplaneifond	459	5	44
416	—	St. Michaelskapellefd.	128	1	36
417	—	Armenfond	76	—	57
418	Wagenstadt	ditto	59	—	44
419	—	Kirchenfond	212	2	30
420	Wihl	Armenfond	17	—	13
421	—	Schulfond	17	—	13
422	—	Kirchenfond	306	3	50
		b. Evangel. Stiftungen.			
423	Broggingen	Almosenfond	111	1	23
424	—	Schulfond	26	—	20
425	Tutschfelden	Almosen- u. Kirchenfift.	213	2	40
426	Wagenstadt	Almosenfond	44	—	32
427	Weisweil	ditto	221	2	46
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine			
		IX. Bezirksamt Lörrach.			
		a. Katholische Stiftungen.			
428	Degerfelden	Kapellenfond	51	—	38
429	—	Schulfond	25	—	19
430	—	Armenfond	42	—	32
431	Herthen	Kapellenfond	42	—	32
432	—	Schulfond	51	—	38
433	—	Armenfond	68	—	51
434	—	Kirchenfond	416	5	12
435	Huttingen	Armenfond	153	1	55
436	—	Kapellenfond	119	1	29

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à ¼ kr. v. Gulden. fl.	kr.
		IX. Bezirksamt Lörrach.	fl.	fl.	kr.
		a. Katholische Stiftungen.			
437	Inzlingen	Kirchenfond	782	9	47
438	—	Armenfond	51	—	38
439	—	Kapellenfond	42	—	32
440	—	Schulfond	51	—	38
441	Istein	Kirchenfond	365	4	34
442	—	Armenfond	127	1	35
443	Stetten	Kirchenfond	170	2	8
444	—	Armenfond	17	—	13
445	Warmbach	Kirchenfond	136	1	42
446	—	Armenfond	17	—	13
447	Wihlen	Kirchenfond	289	3	37
448	—	Armenfond	17	—	13
449	—	Schulfond	42	—	32
		b. Evangel. Stiftungen.			
450	Binzen mit Rümmingen	Almosenfond	246	3	18
451	Blansingen	Legatenfond	26	—	20
452	Blansingen mit Welmlingen	Kirchspiels Almosenfd.	77	—	58
453	Brombach	Almosenfond	160	2	—
454	—	Pfarrer Kaumann'scher Stiftungsfond	13	—	10
455	Efringen	Almosenfond	115	1	29
456	Egringen	ditto	128	1	36
457	—	Armenlegatenfond	26	—	20
458	—	Schullegatenfond	34	—	26
459	Eimeldingen mit Märkt	Almosenfond	128	1	36
460	Fischingen	ditto	51	—	38
461	Grenzach	Almosen- u. Legatenfd.	213	2	40
462	—	Kirchenmeiereifond	43	—	32
463	Haagen	Armenfond	6	—	5
464	Haltingen	Almosenfond	281	3	31
465	Hauingen	ditto	85	1	4
466	Hertingen	Almosen- u. Legatenfd.	111	1	23
467	Holzen	Almosenfond	102	1	17
468	Kandern	ditto	255	3	11
469	Kirchen	ditto	136	1	42
470	—	Pfarrer Kaufmann'scher Legatenfond	20	—	15
471	Kleinkems	Almosenfond	26	—	20
472	Lörrach	ditto	816	10	12
473	—	Kapitelhausbaufond	204	2	33
474	Mappach	Almosenfond	68	—	51
475	Oettlingen	ditto	93	1	10
476	Riedlingen	ditto	51	—	38
477	Rötteln mit Thumringen und Haagen	ditto	136	1	42

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à ¾ kr. v. Gulden. fl.	kr.
		IX. Bezirksamt Lörrach.			
		b. Evangel. Stiftungen.			
478	Schallbach	Almosenfond	43	—	32
479	Steinen	ditto	178	2	14
480	—	Legatenfond	34	—	26
481	—	Schulprämienfond	8	—	6
482	Tannenkirch	Almosenfond	247	3	5
483	Thumringen	Armenfond	17	—	13
484	Tüllingen	Almosenfond	77	—	58
485	Weil	ditto	213	2	40
486	—	Schulfond	26	—	20
487	Wintersweiler	Almosenfond	51	—	38
488	Wittlingen	ditto	43	—	32
489	Wollbach	ditto	102	1	17
490	—	Pfarrhausbaufond	323	4	2
		c. Gemischte Stiftungen.			
491	Kandern	Spitalfond	400	5	—
		X. Bezirksamt Müllheim.			
		a. Katholische Stiftungen.			
492	Bamlach	Kirchenfond	561	7	1
493	—	Schul- und Armenfond	9	—	7
494	Bellingen	Kirchenfond	2670	33	23
495	—	Armenfond	100	1	15
496	Liel	Kirchenfond	348	4	21
497	—	Schulfond	25	—	19
498	—	Armenfond	25	—	19
499	—	Merian'scher Armenfd.	229	2	52
500	Mauchen	Kapellenfond	561	7	1
501	—	Frühmeßfond	150	1	53
502	—	Schulfond	25	—	19
503	Neuenburg	Kirchenfond	697	8	43
504	—	Spitalfond	1233	15	25
505	—	Helfereibaufond	76	—	57
506	—	Präsenzfond	624	7	45
507	—	Schulfond	9	—	7
508	—	Kapellenfond	209	2	37
509	Rheinweiler	Kirchenfond	697	8	43
510	—	Schul- und Armenfond	17	—	13
511	Schliengen	Kirchenfond	688	8	36
512	—	Kapellenfond	36	—	27
513	—	Schul- und Armenfond	102	1	17
514	Steinenstadt	Kirchenfond	98	1	14
515	—	Armenfond	9	—	7
		b. Evangl. Stiftungen.			
516	Auggen	Almosenfond	238	2	59
517	Badenweiler	ditto	374	4	41
518	Bettberg	ditto	102	1	17
519	Britzingen	ditto	178	2	13
520	Buggingen	ditto	170	2	8

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à ¾ kr. v. Gulden. fl.	kr.
		X. Bezirksamt Müllheim.			
		b. Evangel. Stiftungen.			
521	Dattingen	Schulfond	26	—	20
522	Feldberg	Almosenfond	128	1	36
523	Feuerbach	ditto	68	—	51
524	Hügelheim	ditto	111	1	23
525	Laufen	ditto	255	3	11
526	Müllheim	ditto	468	5	51
527	—	Altvogt Blankenhorn'sche Stiftung	17	—	13
528	—	Spitalfond	34	—	26
529	—	Schulfond	9	—	7
530	Niedereggenen	Almosenfond	68	—	51
531	Niederweiler	Armenfond	26	—	20
532	Obereggenen	Almosenfond	102	1	17
533	Sitzenkirch	ditto	43	—	32
534	Sulzburg	Hof- u. Stadtalmosen	315	3	56
535	—	Armenfond	60	1	45
536	Vogelbach	Almosenfond	111	1	23
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine			
		XI. Bezirksamt Säckingen.			
		a. Katholische Stiftungen.			
537	Altdorf	Schulfond	9	—	7
538	Beuggen	Kirchenfond	391	4	53
539	—	Bruderschaftsfond	34	—	26
540	Binzgen	Schulfond	9	—	7
541	Hänner	Kirchenfond	264	3	18
542	—	Schul- und Armenfond	221	2	46
543	Herrischried	Kirchenfond	144	1	48
544	—	Bruderschaftsfond	9	—	7
545	—	Schulfond	26	—	20
546	Herrischwand	Pfarrei Schulfond	20	—	15
547	Hottingen	Schulfond			
548	Karsau	Armenfond	246	3	5
549	Laufenburg	Schulfond	102	1	17
550	—	Stipendienfond	68	—	51
551	—	Kirchenfond	510	6	23
552	—	Geistlicher Stiftungsf.	1492	18	17
553	—	Straubhaar'scher Entschädigungsfond	452	5	39
554	—	ditto Armenfond	263	3	17
555	—	Spitalfond	1147	13	20
556	Murg	Kirchenfond	816	10	12
557	—	Armenfond	17	—	13
558	—	Schulfond	25	—	19
559	Niederdossenbach	Armenfond			
560	Niedergebisbach	Kapellenfond	9	—	7
561	—	Schulfond			

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à ½ kr. v. Gulden. fl.	kr.
		XI. Bezirksamt Säckingen.	fl.	fl.	kr.
		a. Katholische Stiftungen.			
562	Niederhof	Schulfond	25	—	12
563	—	Armenfond	6	—	3
564	Niederschwörstadt	ditto	17	—	13
565	Nollingen	Kirchenfond	272	3	24
566	—	Armenfond	20	—	15
567	Obersäckingen	Kirchenfond	162	2	2
568	—	Schulfond	6	—	5
569	Oberschwörstadt	Armenfond	26	—	20
570	Oeflingen	Kirchenfond	425	6	19
571	—				
572	—	Merian'scher Armenfd.	102	1	17
573	—	Bruderschaftsfond	51	—	38
574	Rickenbach	Kirchenfond	264	3	18
575	—	Pfarrei Schulfond	17	—	13
576	—	Schul- und Armenfond	26	—	20
577	—	Orgelstiftungsfond	30	—	23
578	Säckingen	Kirchenfond	4641	58	1
579	—	Spitalfond	564	7	3
580	—	Pfarrkapellenfond	1128	14	6
581	—	Leprosenfond	678	8	29
582	—	Armenversorgungs-anstalt	820	10	15
583	—	Bruderschaftsfond	174	2	11
584	—	Todtmooser Wall-fahrtsfond	24	—	18
585	—	Schulfond	25	—	19
586	Schwörstadt	Kirchenfond	281	3	31
587	Wallbach	Filialkirchenfond	144	1	45
588	—	Armenfond	17	—	13
589	Wehr	Kirchenfond	306	3	50
590	—	Kapellenfond	128	1	36
591	—	Schulfond	59	—	44
592	—	Allgemeiner Armenfd.	221	2	46
593	—	Merian'scher Armenfd.	170	2	9
594	Willaringen	ditto	51	—	38
		b. Evangel. Stiftungen.			
		Keine.			
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine.			
		XII. Bezirksamt Schönau.			
		a. Katholische Stiftungen.			
595	Aftersteg	Kapellenfond	25	—	19
596	—	Schulfond	9	—	7
597	—	Armenfond			
598	Aitern	Schulfond	51	—	38
599	—	Armenfond	17	—	13
600	Atzenbach	Kapellenfond	17	—	13
601	Brandenberg	Armenfond	17	—	13

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à ½ kr. v. Gulden. fl.	kr.
		XII. Bezirksamt Schönau.	fl.	fl.	kr.
		a. Katholische Stiftungen.			
602	Brandenberg	Schulfond	9	—	7
603	Ehrsberg	Kapellenfond	26	—	20
604	Fahl	Schulfond	9	—	7
605	—	Armenfond	9	—	7
606	Gschwend	Schulfond	26	—	20
607	—	Armenfond	9	—	7
608	Häg	Kirchenfond	442	5	33
609	—	Armenfond	25	—	19
610	—	Bruderschaftsfond	9	—	7
611	—	Schulfond	9	—	7
612	Holz	Kapellenfond	9	—	7
613	Mambach	Kirchenfond	34	—	26
614	—	Armenfond	9	—	7
615	Muggenbrunn	ditto			
616	—	Schulfond	17	—	13
617	Präg	Armenfond	9	—	7
618	Schlechtnau	ditto	9	—	7
619	—	Schulfond	34	—	26
620	Schönau	Kirchenfond	312	3	54
621	—	Schulfond	85	1	4
622	—	Stib'scher Schulfond	54	—	41
623	—	Armenfond	179	2	14
624	—	Neumann'scher Dienst-boten-Prämienfond	179	2	14
625	Schönenberg	Kapellenfond	12	—	9
626	—	Schulfond	9	—	7
627	Schönenbuchen	Kapellenfond	136	1	42
628	Thunau	Schulfond	17	—	13
629	Todtnau	Kirchenfond	170	2	8
630	—	Schulfond	85	1	4
631	—	Armenfond	59	—	44
632	—	Fallerscher Stiftungsf.	425	5	19
633	—	ditto Arbeitshaus-Administrationsfond	475	5	56
634	Todtnauberg	Kirchenfond	43	—	32
635	—	Schulfond	76	—	57
636	Todtnaubergrütte	Armenfond	9	—	7
637	Utzenfeld	Kapellenfond	9	—	7
638	—	Steiger'scher Schulfd.	9	—	7
639	Wieden	Kirchenfond	34	—	26
640	—	Schulfond	76	—	57
641	—	Gottesackerstiftung	9	—	7
642	Zell	Kirchenfond	586	7	20
643	—	Armenfond	76	—	57
644	—	Schulfond	119	1	29
		b. Evangel. Stiftungen.			
		Keine.			
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine			

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regieklasse à ½ kr. v. Gulden. fl.	kr.
		XIII. Bezirksamt Schopfheim.			
		a. Katholische Stiftungen.			
645	Adelhausen	Schulfond	42	—	32
646	Eichsel	Kirchenfond	1555	19	26
647	—	Schul- und Armenfond	25	—	19
648	Minseln	Kirchenfond	1370	17	8
649	—	Bruderschaftsfond	102	1	17
650	Nordschwaben	Kirchenfond	51	—	38
651	—	Armenfond	17	—	13
		b. Evangel. Stiftungen.			
652	Dosenbach	Almosenfond	51	—	38
653	Endenburg	ditto	77	—	58
654	Fahrnau	Flurische Armenfond	17	—	13
655	Gersbach	Almosenfond	136	1	42
656	—	Geiger'sche Schulstiftg.	9	—	7
657	Hasel	Almosenfond	93	1	10
658	Hausen	ditto	102	1	17
659	—	Armenlegatenfond	17	—	13
660	—	Kirchelegatenfond	12	—	9
661	Maulburg	Almosenfond	128	1	36
662	Neuenweg	ditto	68	—	51
663	Raitbach	Armenfond	15	—	11
664	Schopfheim	Kirchspiels Almosenfd.	374	4	41
665	—	Spitalfond	910	11	23
666	Tegernau	Kirchspiels Almosenfd.	119	1	29
667	Weitenau	Almosenfond	93	1	10
668	Wies	ditto	68	—	51
669	Wiesleth	ditto	170	2	8
670	—	Richert Tscherter'scher Almosenfond	15	—	11
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine.			
		XIV. Bezirksamt St. Blasien.			
		a. Katholische Stiftungen.			
671	Amerigschwand	Schulfond	9	—	7
672	—	Armenfond	59	—	44
673	Bernau	Schulfond	80	1	—
674	—	Armenfond	848	4	21
675	Bernau	Aulversarfond	*		713
676	Blasiwald	Schulfond	31	—	26
677	—	Vereinigter Armenfd.	90	1	8
678	St. Blasien	Fünfunirter Kirchefd.	935	11	41
679	—	Schulfond	168	2	6
680	—	Ortsarmenfond	31	—	26
681	Häusern	Armenfond	76	—	57
682	—	Schulfond	*		720
683	Höchenschwand	Armenfond	91	1	11
684	—	Schulfond	25	—	19
685	Horbach	Armenfond	25	—	19
686	Immeneich	Armenfond	17	—	13
687	Menzenschwand	ditto	136	1	42
688	—	Schulfond	9	—	7
689	Oberibach	Armenfond	68	—	51
690	—	Schulfond	30	—	23
691	Schlageten	Armenfond	9	—	7
692	Schluchsee	Pfarrei Armenfond	96	1	12
693	Schwarzenbach	Schulfond	*		
694	Tiefenhäusern	Mariakapellenfond	157	1	58
695	—	Joh. Bapt. Kapellefd.	17	—	13
696	—	Armenfond	51	—	38
697	Todtmoos	Schul- und Armenfond	340	4	15
698	—	Kirchenfond	187	2	20
699	—	Armenfond	17	—	13
700	—	Merian'scher Armenfd.	179	2	14
701	Todtmoosrütte	Schulfond	*		
702	Todtmoosweg	Dorfkapellefond	9	—	7
703	Unteribach mit Lindau	Armenfond	9	—	7
704	Urberg	Pfarrei Armenfond	127	1	35
705	—	Schulfond	35	—	26
706	—	Jakob Meier'scher Aniverfond	*		
707	Wilfingen	Kirchenfond	119	1	29
708	—	Armenfond	9	—	7
709	Witten und Ruchenschwand	ditto	60	—	45
710	Wolpadingen	ditto	9	—	7
		b. Evangel. Stiftungen.			
		Keine			
		c. Gemischte Stiftungen.			
		Keine.			
		XV. Bezirksamt Staufen.			
		a. Katholische Stiftungen.			
711	Ballrechten	Kirchenfond	391	4	53
712	—	Schul- und Armenfond	144	1	46
713	Biengen	Kirchenfond	425	5	19
714	—	Schulfond	17	—	13
715	—	Spitalfond	1003	12	32
716	—	Schernbergsche Stiftgf.	153	1	55
717	Bollschweil	Kirchenfond	374	4	41
718	—	Schulfond	25	—	19
719	—	Armenfond	9	—	7
720	Bremgarten	Kirchenfond	994	12	26
721	—	Schulfond	9	—	7
722	—	Armenfond	76	—	57
723	Ehrenstetten	Filialkirchefond	136	1	42

Digitized by Google

2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à ¼ kr. d. Gulden. fl.	kr.	1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à ¼ kr. d. Gulden. fl.	kr.
	XV. Bezirksamt Staufen.						**XV. Bezirksamt Staufen.**			
	a. Katholische Stiftungen.						a. Katholische Stiftungen.			
Ehrenstetten	Spitalfond	348	4	21	773	Wettelbrunn	Kirchenfond	221	2	46
—	Geroldscher Schulfond	170	2	8	774	—	Schulfond	51	—	38
Eschbach	Kirchenfond	298	3	44	775	—	Armenfond	68	—	51
—	Armenfond	187	2	20			b. Evangel. Stiftungen.			
—	Schulfond	43	—	32	776	Gallenweiler	Almosenfond	51	—	38
Feldkirch	Kirchenfond	399	4	59			c. Gemischte Stiftungen.			
—	Armenfond	26	—	20			Keine			
—	Schulfond	9	—	7			**XVI. Bezirksamt Triberg.**			
Griesheim	Kirchenfond	978	12	14			a. Katholische Stiftungen.			
—	Schulfond	31	—	23			Kirchenfond	255	3	11
—	Armenfond	141	1	48	777	Furtwangen	Schulfond	68	—	51
Grunern	Kirchenfond	417	5	13	778	—	Armenfond	34	—	26
—	Armenfond	331	4	8	779	—	Bruderschaftsfond	60	—	45
Heitersheim	Kirchenfond	391	4	53	780	—	Kirchenfond	85	1	4
—	Spitalfond	457	5	43	781	Gremelsbach	Schulfond	17	—	13
Kirchhofen	Kirchenfond	1377	17	13	782	—	Armenfond	42	—	32
—	Geroldscher Schulfond	153	1	55	783	—	Kirchenfond	94	1	11
—	Spitalfond	306	3	50	784	Gütenbach	Armenfond	128	1	36
—	Frühmeßfond	901	11	16	785	—	Schulfond	51	—	38
Krozingen	Kirchenfond	629	7	58	786	—	Kirchenfond	110	1	23
—	Schulfond	288	3	36	787	Neukirch	Schul- und Armenfond	76	—	57
—	Armenfond	195	2	26	788	—	Kirchenfond	119	1	29
Münsterthal	Schernbergerscheistftg.	107	1	20	789	Niederwasser	Armenfond	17	—	13
Norsingen	Kirchenfond	76	—	57	790	—	Kirchenfond	272	3	24
—	Schulfond	9	—	7	791	Nußbach	Armenfond	51	—	38
Obermünsterthal	ditto	25	—	19	792	—	Schulfond	51	—	38
—	Armenfond	76	—	57	793	—	Kirchenfond	76	—	57
Oelinsweiler	Filialkirchenfond	501	6	16	794	Rohrbach	Armenfond	85	1	4
Offnadingen	ditto	680	8	30	795	—	Schul- und Armenfond	17	—	13
—	Armenfond	9	—	7	796	Rohrhardsberg	Kirchenfond	201	2	33
Pfaffenweiler	Kirchenfond	314	3	56	797	Schonach	Schulfond	25	—	19
—	Schulfond	84	1	3	798	—	Armenfond	34	—	26
—	Armenfond	128	1	36	799	—	Pfarrer Schwab'scher			
Schlatt	Kirchenfond	161	2	1	800	—	Armenfond	59	—	44
—	Schulfond	31	—	26			Kirchenfond	221	2	46
—	Armenfond	43	—	32	801	Schönwald	Schulfond	42	—	32
Staufen	Kirchenfond	695	8	41	802	—	Armenfond	59	—	44
—	Kapellefond	162	2	2	803	—	Spitalfond	1602	20	2
—	Schulfond	85	1	4	804	Triberg	Pfarrwallfahrtsfond	1037	12	58
—	Spitalfond	1581	19	46	805	—	Filialkirchefond	96	1	12
—	Frik'sche Stiftung	833	10	25	806	—	Schulfond	51	—	38
Thunsel	Kirchenfond	289	3	37	807	—	Armenfond	59	—	44
—	Schulfond	25	—	19	808	—	Zinserling'sche Stiftg.	480	6	—
—	Armenfond	68	—	51	809	—	b. Evangel. Stiftungen.			
St. Ulrich	Kirchenfond	34	—	26			Keine.			
—	Armenkinderschulfond	17	—	13			c. Gemischte Stiftungen.			
—	Gemeinschaftlicherschf.	17	—	13			Keine.			
Untermünsterthal	Schulfond	68	—	51						
—	Armenfond	289	3	37						

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à ¼ kr. v. Gulden. fl.	kr.
		XVII. Bezirksamt Waldkirch.	fl.	fl.	kr.
		a. Katholische Stiftungen.			
810	Altsimonswald	Armenfond	160	2	—
811	Bleibach	Kirchenfond	1411	17	38
812	—	Schulfond		"	
813	—	Armenfond	18	—	14
814	Buchholz	Kirchenfond	187	2	20
815	—	Schulfond		"	
816	—	Armenfond	125	1	34
817	Elzach	Kirchenfond	901	11	16
818	—	Schul- und Armenfond	25	—	19
819	—	Kaplaneiadministratsf.	294	3	41
820	—	Spitalfond	782	9	47
821	Glotterthal	Kirchenfond	238	2	59
822	—	Bruderschaftsfond	144	1	48
823	—	Schul- und Armenfond	68	—	51
824	Gutach	Kapellenfond	34	—	26
825	—	Schul- und Armenfond	54	—	41
826	Heuweiler	Kirchenfond	357	4	28
827	Zach	ditto	144	1	48
828	Kollnau	Schul- und Armenfond	42	—	32
829	Niederwinden	Kirchenfond	366	4	35
830	Oberbiederbach	ditto	170	2	8
831	—	Schulfond		"	
832	Oberprechthal	Schul- und Armenfond	42	—	32
833	Obersimonswald	Kirchenfond	306	3	50
834	Oberspitzenbach	ditto	119	1	29
835	Oberwinden	ditto	1292	16	9
836	Siegelau	ditto	179	2	14
837	—	Bruderschaftsfond	9	—	7
838	—	Armenfond	51	—	38
839	Siensbach	Schulfond		"	
840	—	Armenfond	75	—	57
841	Simonswald und Haslach	Furtwängler'scher Armenfond	76	—	57
842	Stadlhof	Armenfond	40	—	30
843	Suggenthal	Kirchenfond	540	6	45
844	—	Armenfond	30	—	23
845	Unteribach	ditto	45	—	34
846	Untersimonswald	Kirchenfond	841	10	31
847	—	Bruderschaftsfond	43	—	32
848	—	Birsner'scher Armenfd.	212	2	39
849	Waldkirch	Nikolaispitalfond	6409	80	7
850	—	Birsner'scher Spitalfd.	180	2	15
851	—	Leorosenfond	618	7	44
852	—	Pfarrkirchefond	102	1	17
853	—	Stadtkapellenfond	170	2	8
854	—	Bruderschaftsfond	60	—	45
855	—	Schulfond	68	—	51
856	—	Sigristenfond	48	—	36
857	—	Probst Hödle'scher Stipendienfond	24	—	18
858	Waldkirch	—			
		b. Evangel. Stiftungen.			
859	Oberprechthal	Almosenfond	30	—	23
		c. Gemischte Stiftungen.			
860	Oberprechthal	Kirchenfond	748	9	24
		XVIII. Bezirksamt Waldshut.			
		a. Katholische Stiftungen			
861	Ai	Armenfond	17	—	13
862	—	Schulfond	9	—	7
863	Aispel	Armenfond	9	—	7
864	Aisperg	ditto		"	
665	Albbruck	ditto	15	—	11
866	Banholz	Kapellenfond	43	—	32
867	—	Armenfond	9	—	7
868	Bechtersbohl	ditto	20	—	15
869	—	Kapellenfond	127	1	35
870	Bierbronn	Armenfond	17	—	13
871	—	Batt'scher Armenfond	34	—	26
872	—	Kapellenfond	9	—	7
873	Birndorf	Kirchenfond	416	5	12
874	—	Schul- und Armenfond	110	1	23
875	Bürglen	Armenfond	9	—	7
876	Birkingen	Schul- und Armenfond	76	—	57
877	Brunnadern	Armenfond	17	—	13
878	Buch mit Ezwihl	ditto	77	—	58
879	Dongstetten	Kapellenfond	78	—	59
880	—	Schulfond	51	—	38
881	—	Armenfond	50	—	38
882	Degernau	Kirchenfond	841	10	31
883	—	Bruderschaftsfond	9	—	7
884	—	Armenfond	20	—	15
885	Dietlingen	Kapellenfond		"	
886	—	Schulfond	9	—	7
887	—	Armenfond	20	—	15
888	Dogern	Kirchenfond	255	3	11
889	—	Bruderschaftsfond	66	—	50
890	—	Gamp'scher Amenfond	94	1	11
891	—	Herrschaftlicher ditto	55	—	41
892	Eschbach	Armenfond	34	—	26
893	—	Filialkirchefond	552	6	54
894	Gais	Armenfond	17	—	13
895	Görwihl	Kirchenfond	187	2	20
896	—	Bruderschaftsfond	18	—	14
897	Gurtweil	Kirchenfond	130	1	38
898	—	Armenfond	242	3	2
899	—	Schulfond	9	—	7
900	Haibach	Armenfond	9	—	7
901	Hauenstein	Schulfond	68	—	51
902	Hochsal	Kirchenfond	459	5	44

Digitized by Google

1. Ordnungszahl.	2. Ort.	3. Stiftung.	4. Matrikular-Anschlag. fl.	5. Jahresbeitrag zur Regiekasse à ¼ kr. v. Gulden. fl.	kr.
		XVIII. Bezirksamt Waldshut.			
		a. Katholische Stiftungen.			
903	Hochsal	Oelbergstiftung	17	—	13
904	—	Schulfond	153	1	55
905	Indlekofen	Armenfond	34	—	26
906	Kadelburg	Bruderschaftsfond		*	
907	—	Armenfond	17	—	13
908	—	Kirchenfond	702	8	47
909	Kiesenbach	Armenfond	17	—	13
910	Kuchelbach	Kapellenfond	17	—	13
911	Küßnach	ditto	136	1	42
912	—	Armenfond	25	—	19
913	Lienheim	Kirchenfond	163	2	3
914	Luttingen	ditto	280	3	30
915	—	Bruderschaftsfond	68	—	51
916	—	Pfarrhausbaufond	366	4	35
917	Niederwihl	Kirchenfond	128	1	36
918	Nöggenswihl	ditto	144	1	48
919	—	Ebner'scher Schul- und Armenfond	68	—	51
920	—	Pfarrei ditto	26	—	20
921	Oberalpfen	Armenfond	25	—	19
922	—	Kapellenfond	18	—	14
923	—	Schulfond		*	
924	Oberlauchringen	Kirchenfond	246	3	5
925	—	Bruderschaftsfond	59	—	44
926	—	Ortsarmenfond	59	—	44
927	—	Herrschaftlicher Armf.	35	—	26
928	Oberwihl	Kapellenfond	9	—	7
929	Reckingen	ditto	30	—	23
930	—	Armenfond	25	—	19
931	Remetschwihl	Schulfond		*	
932	—	Armenfond	21	—	16
933	Rheinheim	Kirchenfond	442	5	32
934	—	Rosenkranz-Bruderschaftsfond	68	—	51
935	—	Xaverbruderschaftsfd.	85	1	4
936	—	Armenfond	25	—	19
937	—	Haberstock'scher Armfd.	34	—	26
938	—	Schulfond	9	—	7
939	Rohr	Armenfond	13	—	10
940	Rotzel	Schul- und Armenfond	196	2	27
941	Schachen	Schulfond	17	—	13
942	Schmitzingen	ditto	9	—	7
943	—	Armenfond	25	—	19
944	Schwerzen	Kirchenfond	1173	14	40
945	—	Bruderschaftsfond	51	—	38
946	—	Vereinter Armenfond	72	—	54
947	—	Indlekofer'scher Stiftungsfond	723	9	2
948	Thiengen	Kirchenfond	654	8	11
949	—	Nikolai Kapellefond	289	3	37
950	—	Städtischer Schulfond	348	4	21
951	—	Kreuzkapellefond	201	2	33
952	—	Hofkaplaneifond	280	3	30
953	—	Klettgau'scher Schulf.	382	4	47
954	—	Fürst Josef'scher Armenfond	1156	14	27
955	—	Milder Stiftungsfond	3298	41	14
956	—	Städtischer Armenfond	174	2	11
957	—	Pfarrer Alger'scher Armenfond	127	1	35
958	Unteralpfen	Kirchenfond	136	1	42
959	—	Armenfond	102	1	17
960	—	Schulfond	68	—	51
961	Unterlauchringen	Armenfond	9	—	7
962	—	Ebrsränk'scher Schulf.	20	—	20
963	Waldkirch	Schulfond	9	—	7
964	—	Ortsarmenfond	9	—	7
965	—	Kirchenfond	774	9	41
966	—	Pfarreiarmenfond	43	—	32
967	Waldshut	Pfarrkirchefond	1768	22	6
968	—	Gottesackerkirchefond	100	1	15
969	—	Kalvarienberglapellefond	204	2	33
970	—	Schulfond	1392	17	24
971	—	Spitalfond	4012	50	9
972	Weilheim	Kirchenfond	170	2	8
973	—	Schul- und Armenfond	110	1	23
974	Weilheim mit Haselbach	Armenfond	25	—	19
975	Willmendingen	Beck'scher Schulfond	17	—	13
976	Wutoschingen	Armenfond	17	—	13
		b. Evangel. Stiftungen.			
977	Kadelburg	Armenfond	34	—	26
978	—	Schulfond	43	—	32
		c. Gemischte Stiftungen.			
979	Kadelburg	Armenfond	15	—	11

Die in der Kolonne 5 mit * bezeichneten Stiftungen bleiben des geringen Betrages wegen bis zur Erstarkung der Fonds von dem Beitrag zur Regiekasse befreit.

Freiburg den 23. März 1846.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Frhr. v. Marschall.

vdt. v. Andlaw.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

zu pag. 62.

Massstab zu

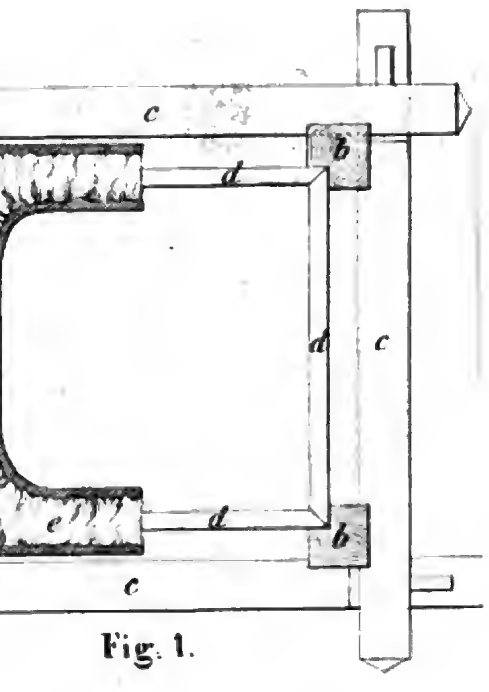

Fig. 3.

Fig. 1.

Fig. 5.

Fig. 4.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google